



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Einkommen und Versorgungssituation von Frauen mit Behinderung in Deutschland

Einkommen und Versorgungssituation von Frauen mit Behinderung in Deutschland

Sonderauswertung des Mikrozensus 2013 zur Verbesserung der Datenlage zur Situation von Frauen mit Behinderungen

im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

durch das
Institut für Projektevaluation und sozialwissenschaftliche Datenanalyse (IPSE)

Dr. A. Libuda-Köster

24. Mai 2017

Die Sonderauswertung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Fachabteilung „Auswertungen und Analyse der Haushaltserhebungen“ des Statistischen Bundesamtes. Herzlichen Dank an Herrn Dr. Robert Herter-Eschweiler für die kollegiale Kooperation.

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Fragestellung | 5 |
| 1.1 Methode | 6 |
| 1.2 Problem der „kleinen Fallzahlen“: Tendenzauswertungen | 7 |
| | |
| 2. Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Behinderung unter Einbeziehung der Aspekte von Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Blick auf die Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht | 10 |
| 2.1 Erwerbstätigkeit | 10 |
| 2.1.1 Erwerbsstatus | 10 |
| 2.1.2 Erwerbstätigkeit nach Beschäftigungsmodellen | 11 |
| 2.1.3 Führungs- oder Aufsichtskraft in der Haupttätigkeit | 12 |
| 2.1.4 Führungs- oder Aufsichtskraft in der Haupt- oder Nebentätigkeit | 13 |
| 2.1.5 Anteil der Geringverdienenden und unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen | 14 |
| 2.1.6 Zusammenfassung Erwerbstätigkeit | 15 |
| 2.2 Erwerbsarbeit vor dem Hintergrund familialer Aufgaben | 15 |
| 2.2.1 Vollzeitstätigkeit versus Teilzeitstätigkeit | 15 |
| 2.2.1.1 Vollzeitstätigkeit versus Teilzeitstätigkeit nach Lebensphasen | 16 |
| 2.2.2 Abwesenheit vom Arbeitsplatz in der letzten Woche? | 18 |
| 2.2.3 Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit | 19 |
| 2.2.4 Zusammenfassung Erwerbsarbeit vor dem Hintergrund familialer Aufgaben | 21 |
| 2.3 Bildungsabschlüsse | 21 |
| 2.3.1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss | 22 |
| 2.3.2 Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss oder Hochschulabschluss | 24 |
| 2.3.3 Art der besuchten berufsbildenden Schule oder Hochschule | 25 |
| 2.3.4 Anforderungsniveaus von Berufen | 26 |
| 2.3.5 Hauptfachrichtungen des beruflichen universitären Ausbildungsabschlusses | 28 |
| 2.3.6 Weiterer beruflicher Ausbildungsabschluss von Personen mit akademischem Ausbildungsabschluss | 30 |
| 2.3.7 Zusammenfassung Bildungsabschlüsse | 31 |
| | |
| 3. Einkommen von Frauen mit Behinderung: Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht | 32 |
| 3.1 Rentenbezug | 32 |
| 3.1.1 Art der bezogenen eigenen Rente/Pension | 32 |
| 3.1.2 Hinterbliebenenrenten/-pensionen | 33 |
| 3.2 Art der bezogenen öffentlichen Zahlungen | 34 |
| 3.3 Anzahl der sonstigen öffentlichen Zahlungen | 36 |
| 3.3.1 Anzahl der sonstigen öffentlichen Zahlungen nach Lebensphasen | 37 |
| 3.4 Persönliche Nettoeinkommen | 38 |
| 3.5 Haushaltsnettoeinkommen | 40 |
| 3.6 Art der bezogenen „weiteren“ Einkünfte | 41 |
| 3.7 Anzahl der bezogenen Einkommen | 42 |
| 3.8 Zusammenfassung Einkommen | 43 |

| | |
|---|----|
| 4. Ergebnisse im Kurzüberblick | 44 |
| 5. Datenlücken | 45 |
| 6. Ausblick | 46 |
| 7. Anhang | 48 |
| 7.1 Gegenüberstellung von unterschiedlichen Blickwinkeln auf vergleichbare Daten | 48 |
| 7.2 Tendenzauswertungen | 49 |
| 7.2.1 Arten geringfügiger Beschäftigung (Tendenzauswertung) | 49 |
| 7.2.2 Gründe für Teilzeitbeschäftigungen (Tendenzauswertung) | 50 |
| 7.2.2.1 Gründe für Teilzeitbeschäftigung über Lebensphasen (Tendenzauswertung) | 52 |
| 7.2.3 Gründe für die Abwesenheit vom Arbeitsplatz (Tendenzauswertung) | 54 |
| 7.2.4 Relevanz von Angeboten an Betreuungseinrichtungen als Gründe für Teilzeitbeschäftigung für Angehörige (Tendenzauswertung) | 55 |
| 7.2.5 Relevanz von Angeboten an Betreuungseinrichtungen als Gründe für Teilzeitbeschäftigung für Angehörige nach Lebensphasen (Tendenzauswertung) | 57 |
| 7.2.6 Relevanz von Betreuungseinrichtungen als Gründe Angehöriger für Teilzeiterwerbstätigkeit versus Nichterwerbstätigkeit (Tendenzauswertung) | 58 |
| 7.2.7 Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit nach Lebensphasen (Tendenzauswertung) | 60 |
| 7.2.8 Hauptgrund für Nichtarbeitsuche von Nichterwerbstätigen (Tendenzauswertung) | 61 |
| 7.2.9 Hauptgrund für Nichtarbeitsuche von Nichterwerbstätigen nach Lebensphasen (Tendenzauswertung) | 62 |
| 7.2.10 Personen mit akademischem Abschluss (Tendenzauswertung) | 64 |
| 7.2.11 Arbeiten an einer Promotion (Tendenzauswertung) | 64 |
| 7.2.12 Art der bezogenen öffentlichen Zahlungen nach Lebensphasen (Tendenzauswertung) | 65 |
| 7.2.13 Persönliche Nettoeinkommen nach Lebensphasen (Tendenzauswertung) | 67 |
| 7.2.14 Haushaltsnettoeinkommen nach Lebensphasen (Tendenzauswertung) | 68 |
| 7.2.15 Art der bezogenen weiteren Einkünfte nach Lebensphasen (Tendenzauswertung) | 69 |
| 7.3 Erläuterungen: Hauptfachrichtungen des beruflichen Ausbildungsabschlusses | 71 |
| 8. Verzeichnis der Abbildungen | 74 |
| 9. Literatur | 76 |

1.

Fragestellung

Das Gebot des gleichen Entgelts von Frauen und Männern für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit ist seit dem Vertrag von Rom fest in den europäischen Verträgen verankert. Es ist zugleich wesentlicher Bestandteil der grundrechtlich geschützten Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Am 26. März 2009 trat in Deutschland die 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft. Die Behindertenrechtskonvention weist, vor allem in Artikel 6, auf geschlechterspezifische Problemlagen und Perspektiven hin. Dort wird festgehalten, dass „Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind“ und dass ihre Autonomie gefördert und gestärkt werden solle (vgl. Beauftragte 2009; Arnade/Häfner 2009; Bretländer/Schildmann 2011). Autonomie und der Zugang zu selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist begrenzt durch die entstehenden Kosten, etwa für Mobilität, Eintrittsgelder, Mitgliedschaften, Restaurantbesuche, usw. Darum ist es vorrangig die Teilnahme am ersten Arbeitsmarkt, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht: Berufstätigkeit ermöglicht Einkommen und Einkommen finanziert die alltäglichen Kosten der Teilhabe bzw. die Kosten des gesellschaftlichen Lebens. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse belegen¹ und kritisieren die ungleichen Lebenssituationen von Frauen mit Behinderung. Der Begriff der „mehrdimensionalen Diskriminierung“² beschreibt diese Ungleichheiten zu Ungunsten der Frauen mit Behinderung.

Daneben fehlen grundsätzlich Daten über die Einkommen und die Versorgungssituation von Frauen mit Behinderung, um offensichtliche und in Einzelschicksalen versteckte mehrdimensionale Diskriminierungen strukturiert benennen und ihr im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention systematisch und nachhaltig begegnen zu können. Mit der quantitativ empirischen Sonderauswertung wurden deshalb Variablen bzw. Fragen des Mikrozensus 2013 zum Themenfeld Einkommen und Versorgungssituation ausgewählt. Sie werden in anschaulichen vergleichenden Diagrammen dargestellt und analysiert.

-
- 1 Vgl. u. a. Schildmann, Ulrike/Libuda-Köster, Astrid (2015): Zusammenhänge zwischen Behinderung, Geschlecht und sozialer Lage: Wie bestreiten behinderte und nicht behinderte Männer und Frauen ihren Lebensunterhalt?, in: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW Nr. 37/2015, Seite 40–54; Libuda-Köster, Astrid/Schildmann, Ulrike (2016): Institutionelle Übergänge im Erwachsenenalter (18–64 Jahre). Eine statistische Analyse über Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht, in: VHN, Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 1/2016, 85. Jahrgang, Seite 7–24.
 - 2 Vgl. Zinsmeister, Julia (2007): Mehrdimensionale Diskriminierung. Das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung und seine Gewährleistung durch Art. 3 GG und das einfache Recht.

1.1 Methode

Der Mikrozensus ist eine repräsentative statistische Erhebung, bei der 1 % der Privathaushalte Deutschlands jährlich nach ihren Lebensbedingungen befragt werden. Durch Hochrechnungsverfahren (per Gewichtungsfaktoren) wird für die praktische Auswertung repräsentatives Zahlenniveau errechnet.

Der Mikrozensus wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Fragen zu Behinderung werden im vierjährigen Turnus erhoben.³ Der aktuellste Mikrozensus mit Daten zur Behinderung in vierjähriger Folge ist somit gegenwärtig⁴ der Mikrozensus 2013. Einen umfassenden Überblick über die Qualität bzw. Repräsentativität der Daten des Mikrozensus 2013 liefert der Qualitätsbericht des Mikrozensus 2013 (Statistisches Bundesamt 2014). In diesem Qualitätsbericht wird benannt, dass 1.094 Gemeinschaftsunterkünfte nicht befragt wurden (Statistisches Bundesamt 2014, Seite 8). Damit wird eine Unterbefragung von Gemeinschaftsunterkünften, zu denen auch Behindertenwohnheime zählen, angedeutet. Diese Unterstichprobe wurde verbessert, indem ein spezieller Gewichtungsfaktor für Menschen mit Behinderung eingeführt wurde. Darum wurde für die vergleichende Analyse zwischen Menschen mit und Menschen ohne Behinderung mit zwei Hochrechnungsfaktoren gearbeitet. Durch diese Hochrechnungen der Stichprobe wird Repräsentativität auch für Menschen mit Behinderung empirisch angestrebt.

Behinderung wird überwiegend im Lebensverlauf erworben. Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Menschen mit Behinderung an der Bevölkerung, dies bei Männern etwas stärker als bei Frauen (vgl. Grafik „Anteil behinderter Menschen am Jahrgang, 2009“ und Grafik „Schwerbehinderte Menschen nach Alter, 2015“ im Anhang). Für 2013 gibt das Statistische Bundesamt die Zahl von 10,2 Mio. Menschen mit Behinderung⁵ an, darunter 48 % Frauen und 52 % Männer. Für die hier vorgelegten Analysen von Menschen im erwerbsfähigen Alter nutzt die Sonderauswertung hochgerechnet 5.275.000 Menschen mit Behinderung, mit 47 % Frauen und 53 % Männern.

Als Definition von „Behinderung“ wurde die freiwillige Angabe aus Frage 195 des Mikrozensusfragebogens 2013 „Falls eine Behinderung durch amtlichen Bescheid festgestellt worden ist: Wie hoch ist der amtlich festgestellte Grad der Behinderung?“ mit den Antwortmöglichkeiten ab Grad 20 bis zu Grad 100 genutzt. Während die Schwerbehindertenstatistik Personen ab einem Grad der Behinderung von 50 erfasst, wurden hier auch sämtliche Personen mit einem anerkannten Grad der Behinderung, also ab dem Grad 20, zur Teilgruppe der Menschen mit Behinderung gezählt.

3 „Die Beantwortung der Fragen zur Behinderung und Gesundheit ist dabei freiwillig.“ (Pfaff u. Mitarbeiterinnen (2007), Seite 193, ebenso (2012) Seite 232.

4 Die nächste Erhebungswelle 2017 ist noch nicht abgeschlossen. Die Aufbereitung der erhobenen Daten zum scientific use file und/oder public use file nimmt üblicherweise ein weiteres Jahr in Anspruch. Erst wenn die Datensätze aufbereitet sein werden, stellt das Statistische Bundesamt diese der wissenschaftlichen Gemeinschaft auf Antrag und nach Prüfung zur Verfügung.

5 Quelle: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Behinderte/BehinderteMenschen.html> (Datenabfrage am 03.04.2017).

Da das Thema Einkommen und Versorgungssituation von Frauen mit Behinderung im Fokus steht, wird die Altersgruppe der erwerbsfähigen Personen, also der 18- bis 64-Jährigen, verstärkt in den Blick genommen. Für vertiefende Analysen wird die große Lebensphase der Erwerbsfähigkeit untergliedert in:

- | | |
|----------------------|---|
| ■ 18- bis 27-Jährige | Berufsbildungsphase |
| ■ 28- bis 45-jährige | Vereinbarkeitsphase ⁶ Familie – Beruf ⁷ , |
| ■ 46- bis 64-jährige | Prä-Rentenphase |

Diese Untergliederung in drei Altersgruppen stellt eine grobe allgemeine Orientierung dar, die in vorhergehenden Arbeiten sehr gute Ergebnisse erzielte. Die Abgrenzung der drei Altersgruppen erfolgte theoretisch fundiert anhand des Lebenslagenkonzeptes.⁸ Es konnte gezeigt werden, dass sich die erwerbstätige Lebenszeit von Frauen in die Berufsbildungsphase, nämlich die Zeit vor den Kindern, dann in die Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf, die Zeit mit den Kindern, und schließlich in die Phase „nach den Kindern“, der Prä-Rentenphase, also mit oder ohne erwachsene Kinder, gliedert.⁹

Mit der Variablen „Geschlecht“ werden statistisch vergleichend für die Teilgruppen der Gesellschaft die

- Frauen ohne Behinderung im erwerbsfähigen Alter,
 - Frauen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter,
 - Männer mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter
- für die Analyse bereitgestellt.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

1.2 Problem der „kleinen Fallzahlen“: Tendenzauswertungen

Da in der empirischen Analyse in immer kleinere Teilgruppen untergliedert wird, kann das „Problem der kleinen Fallzahlen“ auftreten: Als zu kleine und damit nicht auswertbare Fallzahlen gelten nach den Regeln des Statistischen Bundesamtes auch für den Mikrozensus 2013 Untergruppen, die kleiner als 5.000 hochgerechnete Fälle¹⁰ sind. Dann überschreitet der relative Standardfehler die akzeptable Grenze und ist zu hoch. Der Standardfehler ist eine Kennziffer, die Aussagen über die Qualität der Stichprobe im Vergleich zur Grundgesamtheit (in diesem Falle 82,2 Mio. Deutsche) misst. Ein hoher Standardfehler weist auf die reduzierte Wahrscheinlichkeit hin, dass die untersuchten Fälle zufällig keine typischen Fälle, sondern Ausreißer sein können. Bei einer größeren Fallzahl würden Ausreißer weniger Beachtung finden (vgl. Clauß, Günter/Ebner, Heinz (1979), Seite 165 f).

6 In früheren Arbeiten wurde die Lebensphase von 28 bis 45 Jahren als „Familienphase“ etikettiert.

7 Die Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf kann auch mit dem Begriff der „Rushhour of Life“ verglichen werden.

8 Nach Libuda-Köster, Astrid/Sellach, Brigitte (2008), Seite 16.

9 Vgl. Libuda-Köster, Astrid/Sellach, Brigitte (2008).

10 In der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre wird empfohlen, Forschungsfragen, die nicht durch hinreichend große Fallzahlen quantitativ empirisch analysierbar sind, unter Zuhilfenahme qualitativer Methoden zu untersuchen. Dies ist im Rahmen dieser Studie nicht umsetzbar.

Nun zeigt sich für die Fragestellung der Versorgungs- und Einkommenssituation von Frauen mit Behinderung, dass bei einer Splittung in drei Altersgruppen recht schnell für einzelne Untergruppen die „5.000-Fälle-Grenze“ unterschritten wird. Allerdings stellt es für die o. g. Fragestellung einen entscheidenden Unterschied dar, ob eine Variable für Männer nicht zutrifft (mit 0 Fällen) oder ob sich aufgrund der Untergruppensplittung zu kleine Fallzahlen errechnen, sodass diese Fälle dennoch eine genaue Betrachtung verdienen. Dieses Problem tritt zudem eher bei der kleinsten Vergleichsgruppe, den Frauen mit Behinderung (2.463.000 hochgerechnete Fälle) und hier bei Untergruppen, wie etwa Frauen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren oder beispielsweise „mithelfenden Familienangehörigen“, auf. Da Behinderung überwiegend im Lebensverlauf erworben wird, erweist sich die Anzahl junger Personen mit Behinderung als kleiner als die Anzahl älterer Menschen mit Behinderung.

Der statistische bzw. mathematische Weg zur Lösung des Problems ist üblicherweise, mehrere kleine Teilgruppen zusammenzufassen, um dadurch die „5.000-Fälle-Hürde“ zu überwinden. Diesem statistischen Lösungsweg wird aber aus theoretischen Gründen nicht gefolgt, sondern einzeln auftretende, sehr kleine Untergruppen von unter 5.000 Fällen werden im logischen Vergleich mit den hinreichend großen Fallzahlen für Frauen ohne Behinderung vergleichend geprüft und bei logischer Evidenz akzeptiert, versehen mit einer Kennzeichnung als „Tendenzauswertung“. Ergibt die Überprüfung Anlass zu der Annahme, dass die Daten keine Aussagekraft besitzen, so wurde auf eine weitere Analyse verzichtet. Überwiegend tritt dieses „kleine Fallzahlenproblem“ im Bereich von 1 % bis 3 % auf, die nach der allgemeinen Regel als 0 % zu werten sein würden, hier aber als Tendenz – gekennzeichnet mit ihrer Prozentzahl, welche auf weniger als 5.000 hochgerechneten Fällen beruht – dargestellt werden. Alle Tendenzauswertungen befinden sich ab Seite 54 im Anhang. Der Vergleich mit Frauen ohne Behinderung, welche über eine hinreichend große Fallzahl verfügen, ergab regelmäßig eine in etwa gleiche Größenordnung.

Im Kontext des Erwerbslebens sind weibliche Lebensentwürfe wesentlich heterogener als männliche Lebensentwürfe: von der Karrierefrau, die die sogenannte gläserne Decke durchbrochen hat, einschließlich vielfältiger Beschäftigungsmodelle in Verbindung mit einem Familienmodell, bis hin zur traditionellen Hausfrau und natürlich auch das Leben in einer Einrichtung bzw. in einem Heim. Bei dem Versuch, die Masse an Differenzierungen, Daten und Einzelschicksalen in darstellbarer Weise zusammenzufassen und gleichzeitig zu strukturieren, stößt die heterogene Gruppe der Frauen mit Behinderung auf eine statistische Grenze.

In der quantitativen Analyse werden üblicherweise Untergruppen gebildet, um diese Untergruppen anschließend miteinander vergleichen zu können. Dabei muss es regelmäßig zu einem Verlust an Informationen kommen: Werden zum Beispiel Erwerbstätige miteinander verglichen, so wird „ausgeblendet“, dass deutlich mehr Frauen mit Behinderung (51 %, vgl. Kapitel 2.1.1, Erwerbsstatus) nicht in diesen Vergleich eingehen. Männer mit Behinderung gehen demgegenüber zu 45 % als Nichterwerbspersonen nicht in Vergleiche von Erwerbspersonen ein. Werden z. B. Vollzeitbeschäftigungen und Teilzeitbeschäftigungen¹¹ empirisch verglichen, so wird ausgeblendet, dass Frauen mit Behinderung öfter in Teilzeitbeschäftigungsmodellen mit weniger Stunden (und weniger Verdienstmöglichkeiten) als auf einer

11 Vgl. Kapitel 2.2.1 Vollzeit – Teilzeit, Seite 17.

sogenannten halben Stelle, arbeiten. Darum werden die Teilgruppen weiblicher Erwerbsarbeit immer weiter aufgebrochen, bis die empirische Grenze des kleinen Fallzahlenproblems“ erreicht ist.

Wird diesem Problem auf dem o. g. klassisch-empirischen Weg begegnet, so gehen nicht nur sehr viele Hinweise auf Diskriminierung verloren, vielmehr scheint dies das eigentliche Problem der mangelnden Datenlage über erwerbstätige Frauen mit Behinderung zu kennzeichnen: Liegt der Fokus auf einem an kontinuierlicher Vollzeitbeschäftigung orientierten Blickwinkel, werden andere Blickwinkel zwangsläufig vernachlässigt. Aufgrund ihrer Heterogenität gehen Frauen mit Behinderung in der großen empirischen Datenmasse als Einzelschicksale verloren, obwohl es sich um 2.463.000 Frauen handelt. In dieser Untersuchung werden darum im Anhang ab dem Kapitel 7.2 Tendenzauswertungen mit Analysen vorgestellt, die in einzelnen „Zellen“, also Auszählungsbereichen, weniger als 5.000 Fälle aufweisen.

Da durch Aufrundung oder Abrundung auf ganze Zahlen die Vergleiche zwischen Frauen mit Behinderung und Männern mit Behinderung gelegentlich größer bzw. kleiner erscheinen, als sie sind, wird grundsätzlich erst dann eine Differenz als interpretationswürdig angesehen, wenn sie mindestens 3% beträgt. In Ausnahmefällen wird als Tendenzauswertung die erste Nachkommastelle zur Interpretation hinzugezogen.

2.

Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Behinderung unter Einbeziehung der Aspekte von Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Blick auf die Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht

2.1 Erwerbstätigkeit

Die Definition von Erwerbsstatus gemäß Statistischem Bundesamt lautet: „**Erwerbstätig** (...) ist jede Person im erwerbsfähigen Alter, die in einem einwöchigen Berichtszeitraum mindestens eine Stunde lang gegen Entgelt oder im Rahmen einer selbstständigen oder mithelfenden Tätigkeit gearbeitet hat. Auch wer sich in einem formalen Arbeitsverhältnis befindet, das er im Berichtszeitraum nur vorübergehend nicht ausgeübt hat, gilt als erwerbstätig.“

„Als **erwerbslos** gilt (...) jede Person im Alter von 15 bis 64 Jahren, die in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig war, aber in den letzten vier Wochen vor der Befragung aktiv nach einer Tätigkeit gesucht hat. Auf den zeitlichen Umfang der gesuchten Tätigkeit kommt es nicht an.

Personen im erwerbsfähigen Alter, die weder erwerbstätig noch erwerbslos sind, gelten als **Nichterwerbspersonen**.“¹²

2.1.1 Erwerbsstatus

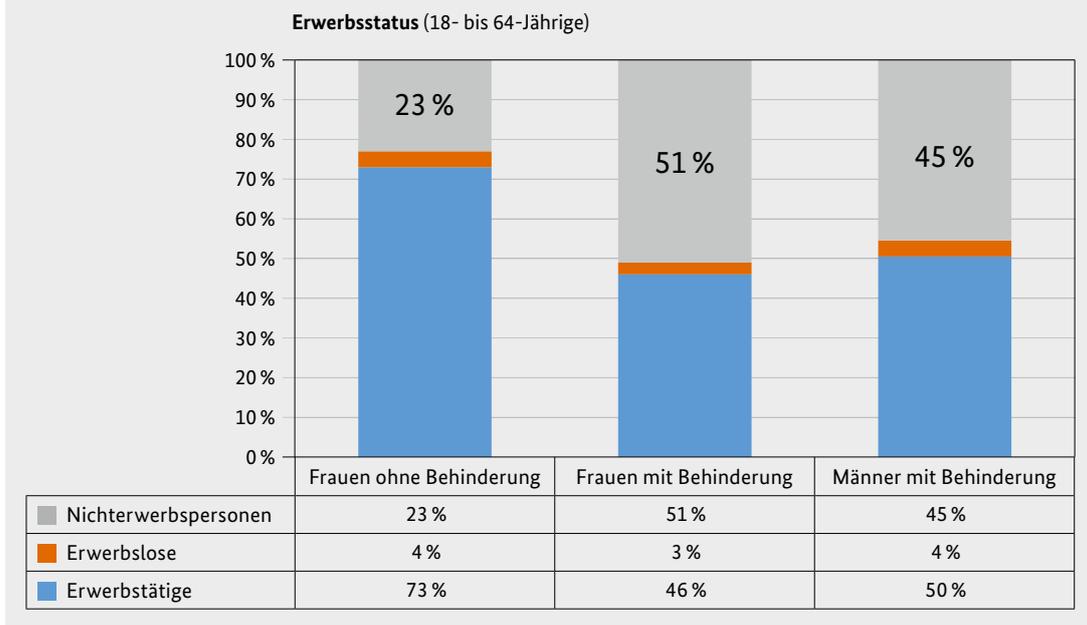
Der Erwerbsstatus ist für die Analyse von Einkommen und Versorgungssituation von großer Relevanz, weil der Erwerbsstatus Nichterwerbspersonen ausweist. Die Definition von Erwerbstätigen, Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen folgt der Internationalen Arbeitsorganisation, der (ILO-)Arbeitsmarktstatistik¹³. So wird erkennbar, wie viele Personen einer Gruppe überhaupt erwerbstätig sind. In vielen der nachfolgenden Analysen werden ausschließlich Erwerbspersonen oder Teilgruppen von Erwerbspersonen miteinander verglichen. Dabei sollte die große Gruppe der Frauen mit Behinderung, die nicht erwerbstätig sind (51 %), also etwa die Hälfte der Gesamtgruppe der Frauen mit Behinderung im Alter zwischen 18 und 65 Jahren, nicht „vergessen“ werden.

Der Erwerbsstatus von Frauen mit Behinderung ähnelt dem der Männer mit Behinderung, allerdings zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu Frauen ohne Behinderung:

12 Quelle: Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Arbeitsmarkt/2009_03/ErwerbstaetigeVGR.html.

13 Quelle: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Methoden/ArbeitsmarktstatistikILO.html>.

Abbildung 1: Erwerbsstatus



Der Anteil der Erwerbslosen ist bei Frauen und Männern mit Behinderung wie auch bei Frauen ohne Behinderung mit 3%–4% etwa gleich groß. Frauen mit Behinderung sind mit 51% Nichterwerbspersonen (versus 45% Männer mit Behinderung) und mit „nur“ 46% Erwerbstätigen (versus 50% erwerbstätige Männer mit Behinderung) etwas schlechtergestellt als Männer mit Behinderung. Nur insgesamt 49% Frauen mit Behinderung stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

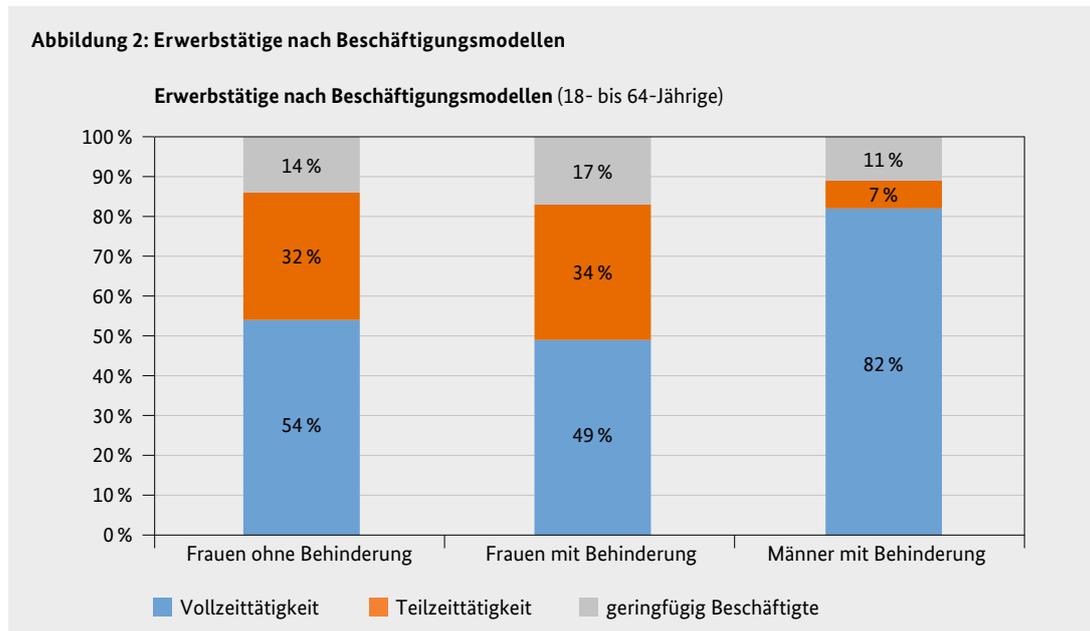
Demgegenüber stehen rund drei Viertel der Frauen ohne Behinderung im erwerbsfähigen Alter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Nur 23% sind „Nichterwerbspersonen“, d. h., sie stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Dies können etwa Hausfrauen sein. Im Vergleich zu Frauen ohne Behinderung sind Frauen mit Behinderung deutlich schlechtergestellt.

2.1.2 Erwerbstätigkeit nach Beschäftigungsmodellen

Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt in Vollzeitbeschäftigung¹⁴ sichert Einkommen und auch Versicherungsleistungen, z. B. Rentenansprüche. Teilzeitbeschäftigungen und geringfügige Beschäftigungen werden oft als sogenannter Zuverdienst betrachtet. Ein umfangreiches Einkommen und der Erwerb eines vollständigen Rentenanspruchs sind in der Regel nur durch Vollzeiterwerbstätigkeit zu erwirtschaften.

14 Definition des Statistischen Bundesamtes: „Eine Vollzeittätigkeit liegt vor, wenn eine Person angegeben hat, in der Woche normalerweise 37 oder mehr Stunden zu arbeiten. Bei einer normalerweise geleisteten Wochenarbeitszeit von 24 Stunden oder weniger liegt hingegen eine Teilzeittätigkeit vor. Liegt die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in der Spanne von 25 bis 36 Stunden wird die Selbsteinstufung der Befragten übernommen. Für die wenigen Fälle in der Spanne von 25 bis 36 Wochenstunden (13 Fälle), für die keine Selbsteinstufung vorliegt, wurden die Personen als Teilzeiterwerbstätige eingestuft.“

Das Beschäftigungsverhältnis von Frauen mit Behinderung ähnelt dem der Frauen ohne Behinderung, allerdings sind Frauen mit Behinderung mit „nur“ 49 % (versus 54 % Frauen ohne Behinderung) etwas schlechtergestellt.



Frauen arbeiten unabhängig von ihrer Behinderung eher in einer Teilzeitbeschäftigung als Männer: 54% der erwerbstätigen Frauen ohne Behinderung gaben an, vollzeitbeschäftigt zu sein. Der Anteil der erwerbstätigen Frauen mit Behinderung in Vollzeitbeschäftigung ist mit 49% geringer. Mehr als die Hälfte der Frauen mit Behinderung (51 %) arbeiten in einer Teilzeitbeschäftigung, zusammengesetzt aus 34 % Teilzeitbeschäftigung und 17 % geringfügige Beschäftigung¹⁵. Im Vergleich zu Männern mit Behinderung mit nur 18 % Teilzeitbeschäftigten (zusammengesetzt aus 7 % Teilzeitbeschäftigten und 11 % geringfügig Verdienenden) zeigt sich hier eine sehr deutliche Ungleichheit. Wird dabei berücksichtigt, dass auch der Anteil der Nichterwerbspersonen in der Gruppe der Frauen mit Behinderung am höchsten ist (mit 51 %, vgl. Abb. 1), so verdeutlicht dies ein weiteres Mal, dass der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt in Vollzeit für Frauen mit Behinderung äußerst schwierig ist.

2.1.3 Führungs- oder Aufsichtskraft in der Haupttätigkeit

Aufsichts- oder Führungstätigkeiten ebnen den Weg zum beruflichen Aufstieg. Sie schmälern die sogenannte gläserne Decke¹⁶.

Die genaue Frageformulierung lautete: „Waren Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?“ mit den drei Antwortmöglichkeiten:

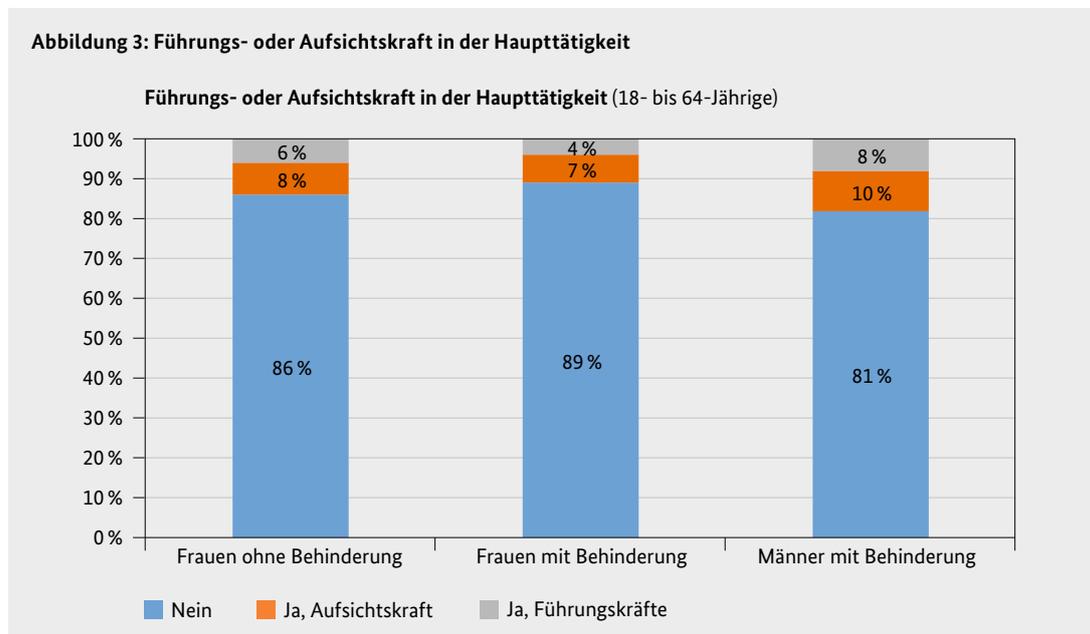
■ „Ja, als Führungskraft (mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie)“;

15 Definition des Statistischen Bundesamtes für geringfügige Beschäftigung nach SGB IV: 1.: Bruttoarbeitsentgelt max. 400 € monatlich; 2.: Arbeitgeber zahlt pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, 3.: keine Begrenzung der Arbeitszeit (Datenabfrage am 03.04.2017). Quelle: https://www.destatis.de/DE/Ueber-Uns/Veranstaltungen/VeranstaltungenArchiv/BeitragMeinkenKoernerPuch.pdf?__blob=publicationFile.

16 Vgl. auch: BMFSFJ (2010): Frauen in Führungspositionen. Barrieren und Brücken. Quelle: <https://www.bmfsfj.de/blob/93874/7d4e27d960b7f7d5c52340efc139b662/frauen-in-fuehrungspositionen-deutsch-data.pdf>.

- „Ja, als Aufsichtskraft (Anleiten und Beaufsichtigen von Personal, Verteilen und Kontrollieren von Arbeit)“;
- „Nein.“

Bei der Arbeit als Führungs- oder Aufsichtskraft sind Frauen mit Behinderung mit Frauen ohne Behinderung vergleichbar.



7% Frauen mit Behinderung geben an, eine Aufsichtskraft und 4% eine Führungskraft zu sein. Etwas mehr Frauen ohne Behinderung sind mit 8% Aufsichtskraft und 6% Führungskraft. Frauen mit und ohne Behinderung sind also miteinander vergleichbar.

Der Vergleich mit Männern mit Behinderung zeigt: Den höchsten Anteil weisen Männer mit Behinderung mit 10% Aufsichtskraft und 8% Führungskräften auf. Nur 4% der Frauen mit Behinderung sind Führungskräfte, sie sind damit deutlich unterrepräsentiert.

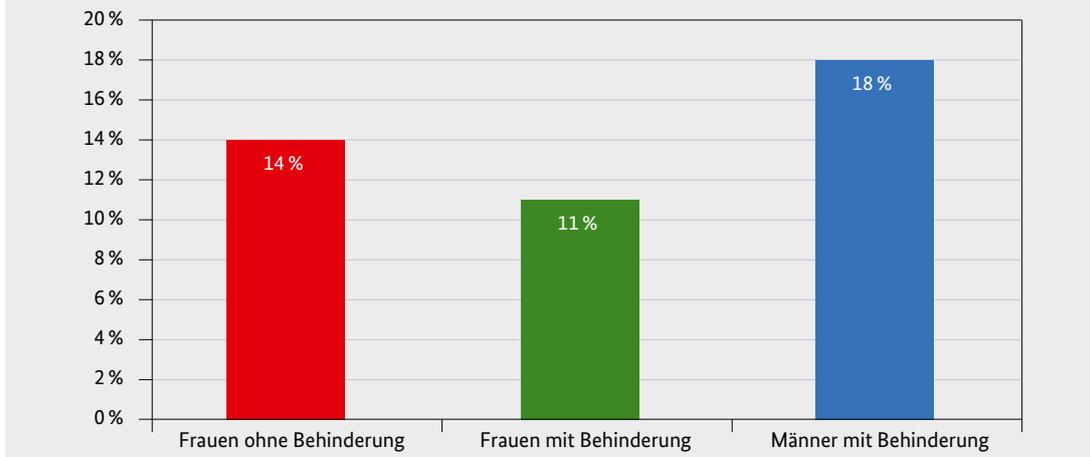
2.1.4 Führungs- oder Aufsichtskraft in der Haupt- oder Nebentätigkeit

Die Auswertung für die Führungs- und Aufsichtstätigkeit in der Nebentätigkeit ist wegen des „kleinen Fallzahlenproblems“ nur eingeschränkt möglich, die Daten ergeben als Tendenz ein identisches Ergebnis wie in der vorhergehenden Grafik. Nebentätigkeiten scheinen seltener für Führungs- oder Aufsichtstätigkeiten geeignet zu sein. Darum wurden im Folgenden die Haupttätigkeit und die Nebentätigkeit zusammengefasst.

Auch im zusammenfassenden Überblick über Führungs- oder Aufsichtskräfte in der Haupt- oder Nebentätigkeit bleibt das Bild der Diskriminierung von Frauen mit Behinderung unverändert bestehen:

Abbildung 4: Führungs- oder Aufsichtskraft in der Haupt- oder Nebentätigkeit

Führungs- oder Aufsichtskraft in der Haupt- oder Nebentätigkeit (18- bis 64-Jährige)



Die an alle Erwerbstätigen gerichtete Frage: „Sind Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?“ zeigt zusammengefasst eine deutliche mehrdimensionale Diskriminierung. Die Männer mit Behinderung gaben zu 18 % an, als Führungs- oder Aufsichtskraft in Haupt- oder Nebentätigkeit zu arbeiten. 14 % Frauen ohne Behinderung sind in einer Führungs- oder Aufsichtstätigkeit und Frauen mit Behinderung haben zu (nur noch) 11 % eine Führungs- bzw. Aufsichtsfunktion in der Haupt- oder Nebentätigkeit inne.

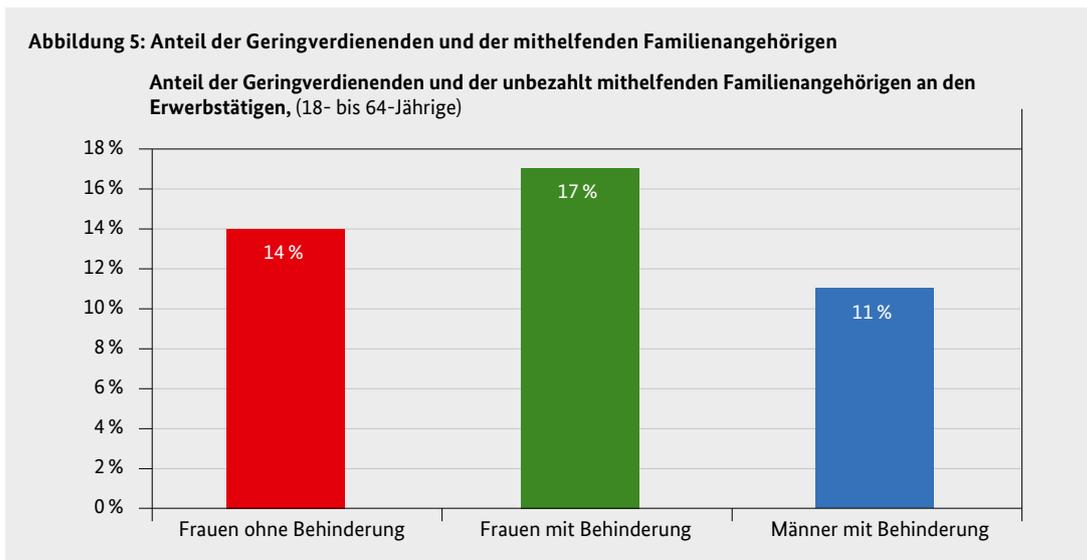
2.1.5 Anteil der Geringverdienenden und unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen¹⁷

Da das „kleine Fallzahlenproblem“ insbesondere für die mithelfenden Familienangehörigen auftritt, wurden Geringverdienende und mithelfende Familienangehörige gemeinsam ausgewertet (vgl. auch Tendenzbewertung im Anhang).

Der Vergleich von Frauen mit Behinderung mit Männern mit Behinderung und mit Frauen ohne Behinderung ergibt ein eindeutiges Bild: Frauen mit Behinderung arbeiten besonders häufig unbezahlt als mithelfende Familienmitglieder oder als Geringverdienerinnen.

¹⁷ Definition des Statistischen Bundesamtes: „Mithelfende Familienangehörige sind Haushaltsmitglieder, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Verwandten als Selbstständiger geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne dass für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gezahlt werden. Hierzu gehören auch Personen, die im Unternehmen eines nicht in demselben Haushalt wohnenden Familienangehörigen arbeiten.“

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Glossar/MithelfendeFamilienangehoerige.html> (Datenabfrage am 13.04.2017).



Wenn die vielfältigen Varianten der geringverdienenden Beschäftigung zusammengefasst und ins Verhältnis zu sämtlichen Erwerbspersonen gestellt werden, zeigen sich versteckte Ungleichheiten immer deutlicher: Den größten Anteil unter den Geringverdienern stellen mit 17% Frauen mit Behinderung vor 14% Frauen ohne Behinderung, gefolgt von 11% Männern mit Behinderung.

2.1.6 Zusammenfassung Erwerbstätigkeit

Frauen mit Behinderung ...

- sind mit 51 % (repräsentativ) am häufigsten Nichterwerbspersonen,
- arbeiten mit 51 % (Grundgesamtheit: Erwerbspersonen) am häufigsten in Teilzeittätigkeit,
- arbeiten mit 11 % (Grundgesamtheit: Erwerbspersonen) am seltensten als Führungs- oder Aufsichtskraft,
- sind mit 17 % (Grundgesamtheit: Erwerbspersonen) am häufigsten Geringverdienerinnen oder unbezahlt mithelfende Familienangehörige.

Im Erwerbsleben sind Frauen mit Behinderung deutlich schlechtergestellt als Männer mit Behinderung und sie sind auch schlechtergestellt als Frauen ohne Behinderung.

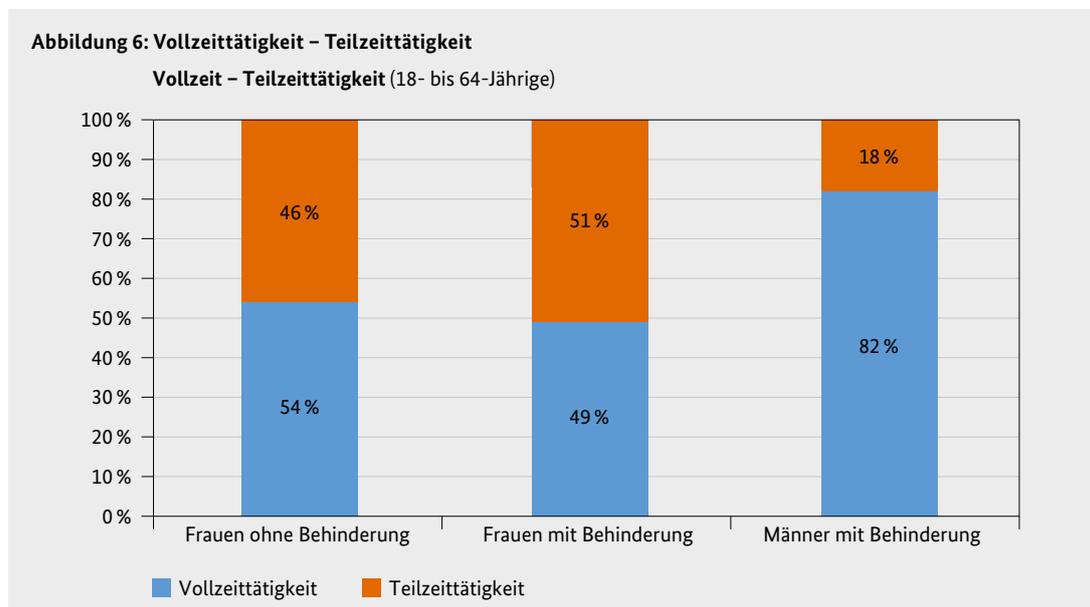
2.2 Erwerbsarbeit vor dem Hintergrund familialer Aufgaben

2.2.1 Vollzeittätigkeit versus Teilzeittätigkeit

Überwiegend bevorzugen Frauen Beschäftigungsmodelle in Teilzeitarbeit, um dadurch das Vereinbarkeitsproblem Familie – Beruf zu bewältigen. Teilzeitarbeit führt allerdings zu einem entsprechend geringeren Einkommen und zum Erwerb von entsprechend geringeren Versorgungsansprüchen.

Das Beschäftigungsverhältnis von Frauen mit Behinderung ähnelt dem der Frauen ohne Behinderung, allerdings sind Frauen mit Behinderung mit „nur“ 49 % Vollzeitbeschäftigten (versus 54 % Frauen ohne Behinderung) etwas schlechtergestellt.

Frauen arbeiten unabhängig von ihrer Behinderung eher in einer Teilzeitbeschäftigung als Männer: 54 % der erwerbstätigen Frauen ohne Behinderung gaben an, vollzeitbeschäftigt zu sein. Der Anteil der Frauen mit Behinderung in Vollzeitbeschäftigung ist mit 49 % geringer und mehr als die Hälfte der Frauen mit Behinderung (51 %) arbeiten in einer Teilzeitbeschäftigung. Im Vergleich zu Männern mit Behinderung, mit nur 18 % Teilzeitbeschäftigten, zeigt sich hier eine sehr deutliche Ungleichheit: Teilzeitbeschäftigungen werden überwiegend von Frauen ausgeführt. Da Frauen mit Behinderung seltener Mütter sind als Frauen ohne Behinderung¹⁸, stellt sich das Vereinbarkeitsproblem Familie – Beruf in einem anderen Ausmaß. Dennoch sind Frauen mit Behinderung seltener in Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen als Frauen ohne Behinderung.



Wird dabei berücksichtigt, dass auch der Anteil der Nichterwerbspersonen in der Gruppe der Frauen mit Behinderung am höchsten ist (mit 51 %), so verdeutlicht dies ein weiteres Mal, dass der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt in Vollzeit für Frauen mit Behinderung äußerst begrenzt und schwierig ist.

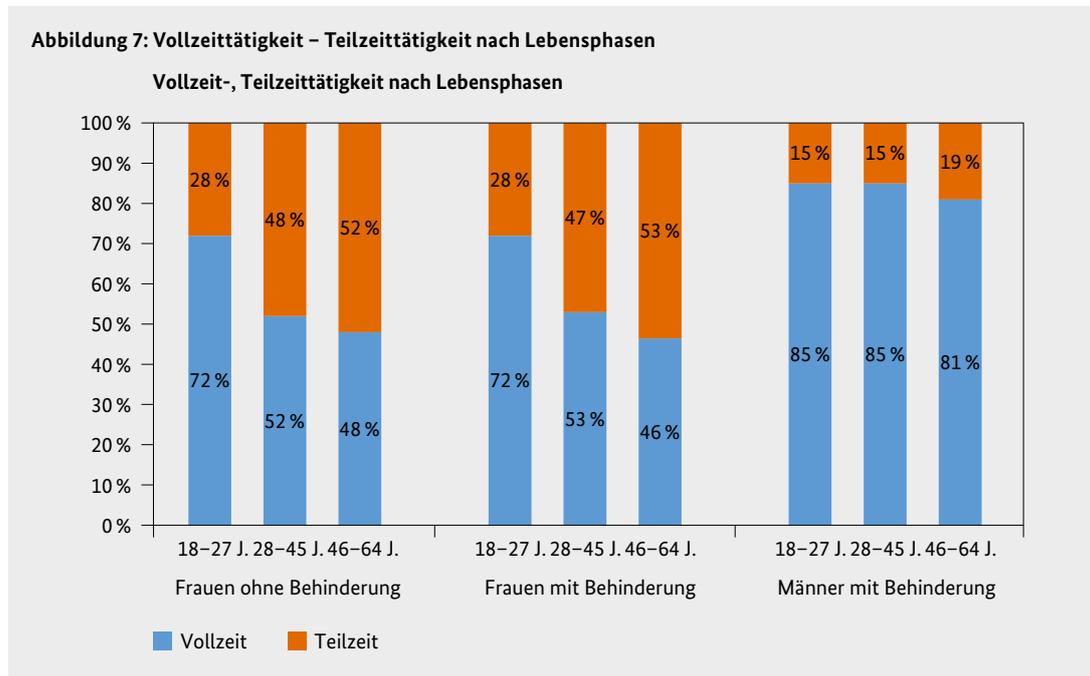
2.2.1.1 Vollzeittätigkeit versus Teilzeittätigkeit nach Lebensphasen

Die Betrachtung der Erwerbssituation im Hinblick auf Teilzeitbeschäftigung über drei Lebensphasen zeigt einen deutlichen Genderunterschied:

Für Männer mit Behinderung ist über die Lebensphasen hinweg keine relevante Veränderung festzustellen. 15 % der Männer mit Behinderung zwischen 18 und 45 Jahren arbeiten in Teilzeit und dieser Anteil steigt bei den über 45-Jährigen auf (vergleichsweise niedrige) 19 %.

18 „Nur 13 % der behinderten Frauen leben in einem Haushalt zusammen mit ledigen Kindern unter 18 Jahren. Frauen ohne Behinderung leben mit 38 % mehr als doppelt so oft mit Kindern zusammen.“ Sellach, Brigitte/ Libuda-Köster, Astrid (2008): Lebenslagen von Frauen mit Behinderung in Deutschland – Auswertung des Mikrozensus 2005 (Langform), Seite 57.

Der Schwerpunkt männlicher Beschäftigung liegt für Männer mit Behinderung in der Vollbeschäftigung und ist von Kontinuität gekennzeichnet.¹⁹



In der Berufsbildungsphase (18- bis 27-Jährige) sind Frauen mit und ohne Behinderung gleichgestellt: Jeweils 72 % starten mit einer Vollzeitbeschäftigung ins Berufsleben. In der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf (ab etwa 28 Jahren) nimmt die Vollzeitbeschäftigung mit (52 % und 53 %) erheblich ab. Allgemein wird davon ausgegangen, dass es sich hier um junge Mütter handelt, die zugunsten der Versorgung ihrer Kinder und Familien in eine Teilzeitbeschäftigung wechseln.

Das Modell, nach dem Mütter für begrenzte Zeit von ihrer Vollzeitstelle in eine Teilzeitstelle wechseln, um sich der Familie zu widmen, bildet sich in der Grafik mit dem Übergang von der Berufsbildungsphase zur Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf ab, für die

- Frauen ohne Behinderung von 72 % auf 52 % um 20 %,
- Frauen mit Behinderung von 72 % auf 53 % um 19 %,
- Männer mit Behinderung von 85 % auf 85 % um 0 %.

Während Frauen mit und ohne Behinderung von Vollzeit in Teilzeit wechseln, ist dieser Wechsel für die Männer mit Behinderung (mit gleichbleibend 85 %) nicht feststellbar.

Dem Modell entsprechend könnte vermutet werden, dass diese Mütter mit dem Heranwachsen ihrer Kinder ihre Berufstätigkeit wieder Richtung Vollzeitbeschäftigung aufstocken möchten, Stichwort: beruflicher Wiedereinstieg in die Vollerbeschäftigung. Der vielfach diskutierte berufliche Wiedereinstieg, von der Teilzeitbeschäftigung in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf, zurück zur Vollzeitbeschäftigung in der Prä-Rentenphase, ist statistisch nicht sichtbar:

¹⁹ Zu den Gründen für Teilzeitbeschäftigung siehe Tendenzbewertungen Abb. 30 und Abb. 31.

Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten sinkt weiter, anstatt anzusteigen. Bei

- Frauen ohne Behinderung von 52 % auf 48 % um 4 %,
- bei Frauen mit Behinderung von 53 % auf 46 % um 7 %,
- bei Männern mit Behinderung von 85 % auf 81 % um 4 %.

Der Anteil der Personen mit Vollzeitbeschäftigung in der Prä-Rentenphase ist niedriger als in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf. Eine „Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung“ mit anteilig 72 %, wie sie für die Frauen mit und ohne Behinderung in der Berufsbildungsphase einmal bestanden hat, wird nicht wieder erreicht.

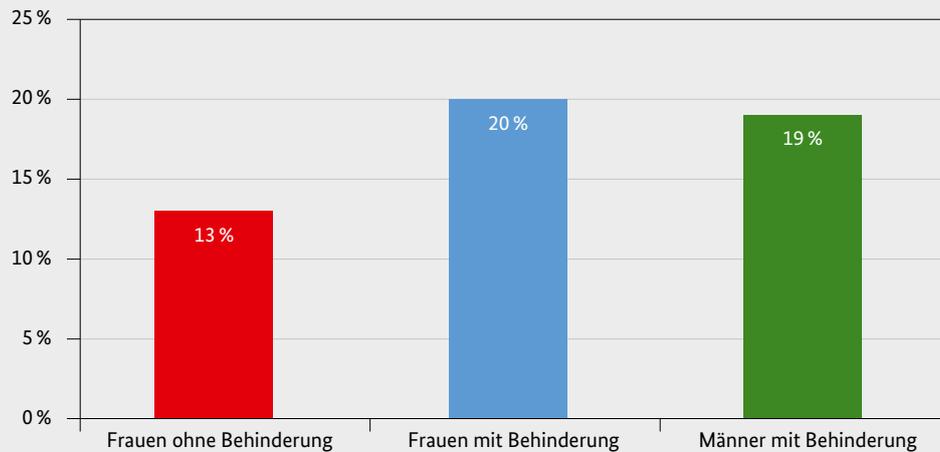
Der Vergleich der Frauen mit Behinderung mit Frauen ohne Behinderung ergibt ein ähnliches Bild, allerdings sind Frauen mit Behinderung mit 46 % Vollzeiterwerbstätigkeit in der Prä-Rentenphase (versus 48 % Vollzeiterwerbstätigkeit der Frauen ohne Behinderung in der Prä-Rentenphase) etwas schlechtergestellt. Für die Frauen erweist sich die Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf als „Vereinbarkeitsfalle“ mit deutlich reduzierten Chancen zur Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung. Für Männer mit Behinderung ergibt sich ein in etwa konstantes Vollzeitbeschäftigungsmodell, es sinkt im Übergang Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf zur Prä-Rentenphase um wenige 4 %. Zu den Motiven für die Wahl des Beschäftigungsmodells Teilzeitbeschäftigung bzw. Nichterwerbstätigkeit vgl. entsprechende Tendenzauswertungen im Anhang.

2.2.2 Abwesenheit vom Arbeitsplatz in der letzten Woche?

„Falls Sie in der letzten Woche keine Erwerbstätigkeit und keinen Nebenjob ausgeübt haben, aus welchem Grund haben Sie nicht gearbeitet?“ Aus der Antwortkategorie: „Person war am Arbeitsplatz“, bezogen auf alle erwerbstätigen Personen, ergeben sich im Umkehrschluss die Fehlzeiten für eine durchschnittliche Arbeitswoche. Frauen und Männer mit Behinderung bleiben dem Arbeitsplatz etwa gleich häufig fern.

Abbildung 8: Abwesenheit vom Arbeitsplatz in der letzten Woche

Person war in der letzten Woche nicht am Arbeitsplatz (18- bis 64-Jährige)



In einer durchschnittlichen Arbeitswoche bleiben erwerbstätige Menschen mit Behinderung ihrem Arbeitsplatz mit 19 % bzw. 20 % öfter fern als die Frauen ohne Behinderung mit 13 %. Aus welchem Grund bleiben Arbeitnehmerinnen mit und ohne Behinderung und Arbeitnehmer mit Behinderung dem Arbeitsplatz fern? Zu den Gründen für das Fernbleiben vom Arbeitsplatz in der letzten Woche vergleiche Abbildung 32, Kapitel 7.2.3 als Tendenzauswertung: Werden die Gründe Krankheit/Unfallfolgen als Grund für die Abwesenheit vom Arbeitsplatz in der letzten Woche nicht berücksichtigt, so ergibt sich eine Gleichverteilung zwischen Frauen und Männern und mit Behinderung und Frauen ohne Behinderung von 10 % bzw. 11 %. Der nächste Hauptgrund für das Fernbleiben vom Arbeitsplatz in der letzten Woche (nach Krankheit/Unfallfolgen) ist Urlaub, Sonderurlaub.

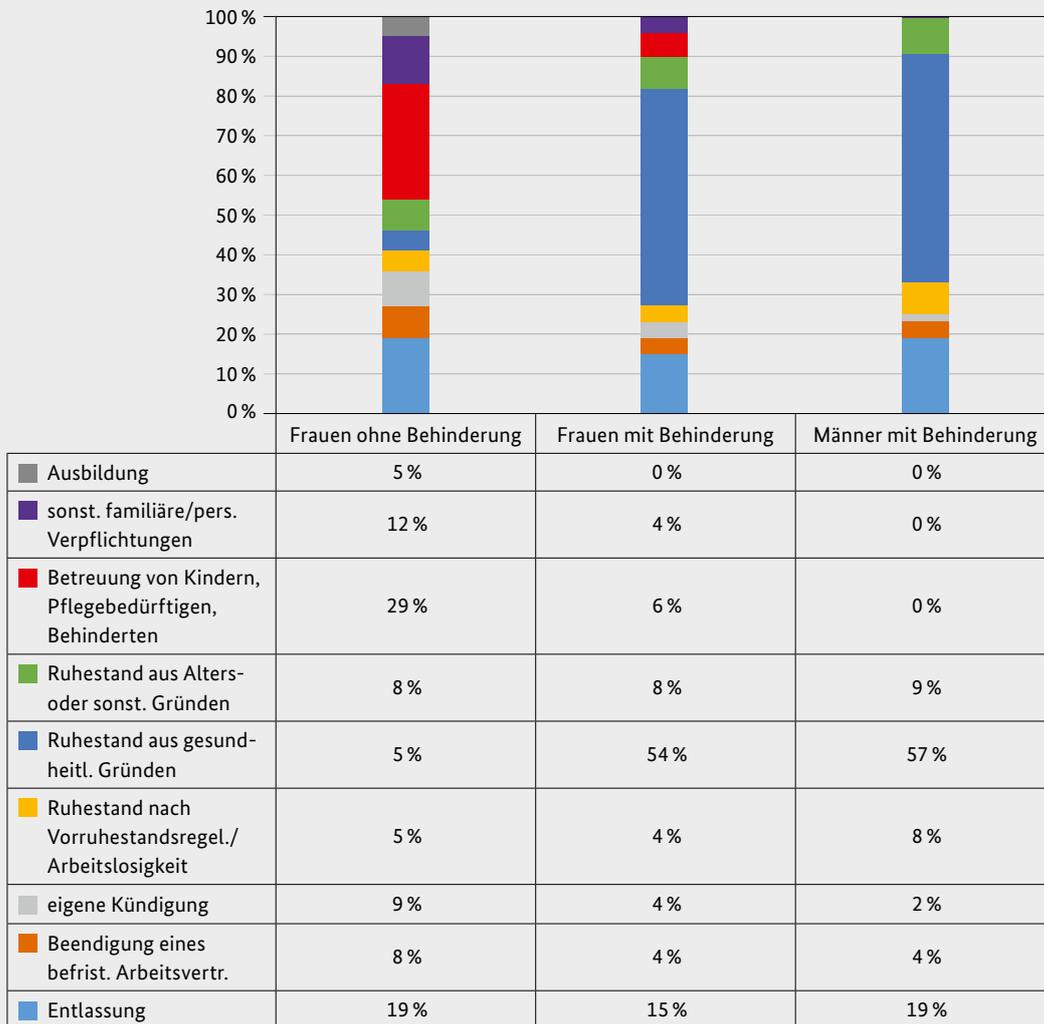
2.2.3 Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit

Beenden Frauen mit Behinderung ihre Tätigkeit eher aus einem der Behinderung geschuldeten Grund oder eher, weil sie ihre familiären Pflichten für vorrangig definieren? Die Frage lautete: „Aus welchem Grund haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet? Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.“ Ein Rückbezug auf den Zeitpunkt der Beendigung der letzten Tätigkeit wurde nicht hergestellt. Es ist also unklar, wie lange diese Beendigung zurückliegt.

Für Menschen mit Behinderung ist der „frühe“ Ruhestand ein behinderungsbedingtes Ziel. Für Frauen mit und ohne Behinderung sind familiäre Verpflichtungen (auch Betreuung von Kindern, Pflegebedürftigen und Behinderten) ein weiterer zentraler Grund, die letzte Tätigkeit aufzugeben. Frauen und Männer mit Behinderung unterscheiden sich hinsichtlich des Hauptgrundes für den Ruhestand wenig. Sie unterscheiden sich erheblich von Frauen ohne Behinderung.

Abbildung 9: Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit

Personen mit früherer Erwerbstätigkeit:
Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit (18- bis 64-Jährige)



Der Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen ist bei Frauen mit Behinderung mit 54 % und bei Männern mit Behinderung mit 57 % wichtigster Kündigungsgrund. Wird der Ruhestand allgemeiner zusammengefasst, „Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen“ plus „Ruhestand nach Vorruhestandsregelungen/Arbeitslosigkeit“ plus „Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen“, so addieren sich:

- Männer mit Behinderung: 74 %
- Frauen mit Behinderung: 66 %
- Frau ohne Behinderung: 18 %

Damit ist für etwa drei Viertel der Männer mit Behinderung und für zwei Drittel der Frauen mit Behinderung eine Form des Ruhestands der Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit. Für Frauen und Männer mit Behinderung bleibt mit 15%–19% die Entlassung der nächstwichtigste Grund, um die Tätigkeit zu beenden. Für Frauen mit Behinderung folgen nun die geschlechtstypischen familiären Aufgaben: 6% Betreuung von Kindern, Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung plus 4% sonstige familiäre Verpflichtungen. Diese familiären

Aufgaben, die immerhin für 10 % der Frauen mit Behinderung zur Beendigung der letzten Tätigkeit führten, treffen für 0 % der Männer mit Behinderung zu. Für die Frauen und Männer mit Behinderung ist hier die klassische traditionelle Rollenteilung Realität.

Für Frauen ohne Behinderung sind zu 41 % (davon 29 % Betreuung von Kindern, Pflegebedürftigen und Behinderten plus 12 % familiäre und persönliche Verpflichtungen) die familialen Gründe, die letzte Tätigkeit zu beenden, deutlich ausgeprägter als bei Frauen mit Behinderung. Die eigene Kündigung ist für Menschen mit Behinderung (mit 4 % Frauen und 2 % Männern) neben der Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrages (Männer 4 %; Frauen ebenfalls 4 %) ein nachrangiger Grund zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Für Frauen mit Behinderung ergibt sich die Reihenfolge: Ruhestand – Kündigung – Familie. Es darf unterstellt werden, dass die Frauen im Ruhestand weiterhin ihren familiären Aufgaben nachkommen, vielleicht sogar mehr und neue Familienaufgaben übernehmen, z. B. sich als aktive Großmütter um die Versorgung der Enkelkinder kümmern und damit die Erwerbstätigkeit der Töchter oder Schwiegertöchter erleichtern bzw. unterstützen.

2.2.4 Zusammenfassung Erwerbsarbeit vor dem Hintergrund familialer Aufgaben

Frauen mit Behinderung ...

- arbeiten mit 51 % (Grundgesamtheit: Erwerbspersonen) am häufigsten in Teilzeittätigkeit,
- bleibt der Wiedereinstieg in die Vollzeitberufstätigkeit verwehrt,
- sind genauso oft (20 %) wie Männer mit Behinderung (19 %) in der letzten Woche dem Arbeitsplatz (Grundgesamtheit: Erwerbspersonen) ferngeblieben,
- beenden ihre letzte Tätigkeit (Grundgesamtheit: Erwerbspersonen) zu zwei Dritteln für den Ruhestand, aber auch zu 10 % für familiäre Aufgaben.

Wird die Berufstätigkeit von Männern mit Behinderung, die überwiegend von kontinuierlicher Vollzeitberufstätigkeit gekennzeichnet ist, als Vergleichsmaßstab betrachtet, so führt demgegenüber die Berufstätigkeit von Frauen mit Behinderung in die Teilzeitbeschäftigung und dort auch in die geringfügige Beschäftigung. Nach der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf erfolgt mit dem Übergang in die Prä-Rentenphase keine Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung.

2.3 Bildungsabschlüsse

Frauen ohne Behinderung durchlaufen selbstverständlich ihre Berufsausbildungsphase und werden überwiegend ihre erlernten Berufe ergreifen. Die Ausbildung von Frauen und Männern mit Behinderung verläuft hingegen auf zwei extrem unterschiedlichen Wegen. Welchen Ausbildungsweg Personen mit Behinderung absolvieren, hängt in hohem Maße davon ab, wann die Person ihre Behinderung erworben hat:

- a.) Besteht die Behinderung von Geburt an oder wurde die Behinderung vor Erreichen des Berufsausbildungsalters erworben, so wird die Person mit Behinderung in „geeignete“ Ausbildungen eingefädelt und sollte während der Ausbildung eine entsprechende Unterstützung genießen.

b.) Erwerben Personen eine Behinderung nach der Berufsausbildung, so ist die Ausbildung überwiegend nicht auf ein Leben mit Behinderung ausgerichtet gewesen. Es stellt sich die Frage, ob die neu erworbene Behinderung und der bestehende Beruf miteinander vereinbart werden können. Sollte die Person mit Behinderung ihren Beruf nicht mehr ausüben können, so kann eine Umschulung als sinnvoll erachtet werden. Stichwort: berufliche Rehabilitation. Frauen stehen dann an diesem kritischen Punkt ihres Lebens vor der Aufgabe, nicht nur Beruf und Behinderung, sondern Familie, Beruf und Behinderung miteinander zu vereinbaren.

Leider erfragt der Mikrozensus 2013 nicht, wann bzw. in welchem Lebensalter eine Behinderung erworben wurde. Menschen mit Behinderung, die eine entsprechende Ausbildung wählten und durchliefen, werden ihre Berufswahl einem Leben mit Behinderung angepasst haben. Menschen, die ihre Behinderung nach der Berufsausbildung erwarben, hatten ihre Berufswahl sicherlich nicht an einem Leben mit Behinderung orientiert und stehen vor der Aufgabe, Behinderung und Beruf zu vereinbaren. Für Frauen stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, Familie, Beruf und Behinderung zu vereinbaren.

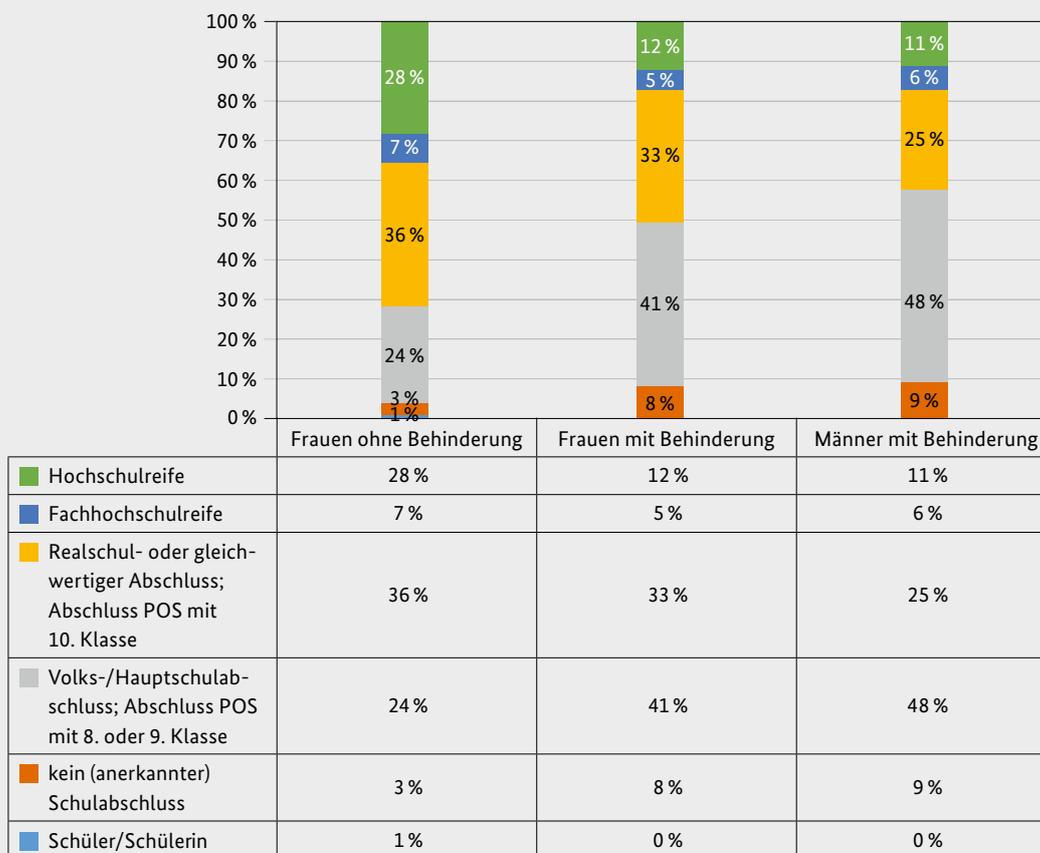
Beide Gruppen werden gemeinsam betrachtet.

2.3.1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Schulabschlüsse eröffnen oder verschließen den Zugang zu Berufsausbildung und damit den Zugang zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Darum sind Schulabschlüsse für Frauen mit Behinderung ebenso grundlegend wichtig wie für alle Menschen. Frauen und Männer mit Behinderung sind hinsichtlich ihres höchsten Schulabschlusses ansatzweise vergleichbar. Frauen ohne Behinderung weisen einen größeren Anteil an höheren Schulabschlüssen auf.

Abbildung 10: Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (18- bis 64-Jährige)



Im Segment „ohne anerkannten Schulabschluss“ besteht für Frauen mit Behinderung mit 8% und Männer mit Behinderung mit 9% für in etwa Gleichverteilung. In dieser Gruppe befinden sich auch die Personen mit anerkannter Lernbehinderung. Der Vergleich der Qualifikationsbereiche „Volks- bzw. Hauptschule bis zur 9. Klasse“ (Frauen 41%, Männer 48%) und „Realschul- oder gleichwertiger Abschluss nach der 10. Klasse“ (Frauen 33%, Männer 25%) zeigt eine bereits bekannte Entwicklung: Auch Schülerinnen mit Behinderung verzeichnen anteilig etwas bessere Schulabschlüsse als Schüler mit Behinderung. Das entspricht den Erkenntnissen, dass Mädchen im Durchschnitt etwas höhere Schulabschlüsse als Jungen erzielen (vgl. z. B. Statistisches Bundesamt 2016, Schulen auf einen Blick, Kapitel 2.4²⁰) und scheint zum Teil auf die Gruppe der Menschen mit Behinderung übertragbar zu sein.

Für die Qualifikationsbereiche „Fachhochschulreife plus Hochschulreife nach der 12. bzw. 13. Klasse“ herrscht zusammengefasst (Frauen 17% und Männer 17%) Gleichverteilung. Bei Frauen ohne Behinderung ist der Anteil der qualifizierteren Schulabschlüsse mit 35% deutlich höher.

Frauen ohne Behinderung weisen mit 3% deutlich weniger Absolventinnen ohne einen anerkannten Schulabschluss auf als Frauen mit Behinderungen. Die Summe der Schulabschlüsse

20 Quelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BroschuereSchulenBlick0110018169004.pdf?__blob=publicationFile (Datenabfrage am 13.04.2017).

„Realschulabschluss bzw. mittlere Reife oder höherwertig“ ergibt für Frauen ohne Behinderung mit 71 % (versus 50 % Frauen mit Behinderung und 42 % Männer mit Behinderung) einen deutlich höheren Anteil an höheren Schulabschlüssen. Würde die Gruppe der Personen ohne einen anerkannten Schulabschluss, in der u. a. Menschen mit Lernbehinderung einzuordnen sind, aus der Analyse ausgeblendet, so ist dennoch eine relative Ungleichheit in den Schulabschlüssen feststellbar.

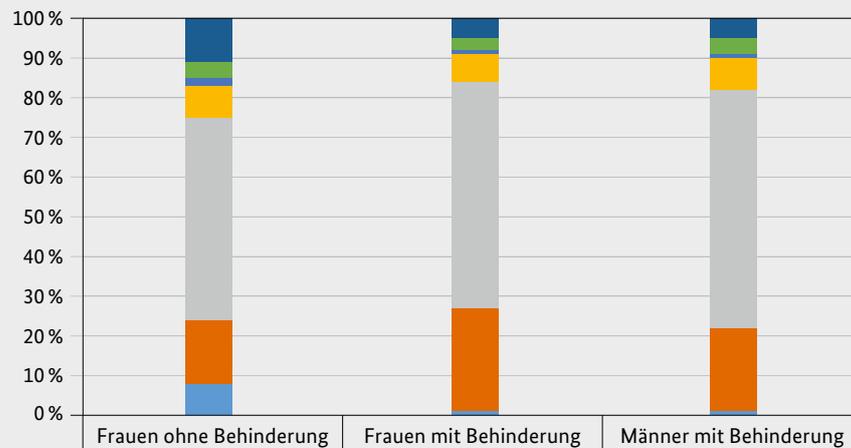
2.3.2 Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss oder Hochschulabschluss

Der höchste berufliche Abschluss (oder Hochschulabschluss) sollte jeder Person die besten beruflichen Chancen ermöglichen. Welche höchsten beruflichen Abschlüsse haben Frauen mit Behinderung erreicht? Frauen mit Behinderung weisen (mit 26 %) am häufigsten keinen berufsqualifizierenden Abschluss auf.

Der Vergleich zwischen Frauen mit Behinderung und Männern mit Behinderung ergibt: Ein interpretierbarer Unterschied der höchsten beruflichen Ausbildungsabschlüsse (mit mehr als 3 % Differenz) ist in der Gruppe ohne beruflichen Abschluss mit 21 % der Männer mit Behinderung und 26 % der Frauen mit Behinderung mit 5 % Differenz ablesbar. Für alle anderen beruflichen Ausbildungsabschlüsse unterscheiden sich Frauen und Männer mit Behinderung mit max. 3 % Unterschied geringfügig. Es kann als Hinweis auf Diskriminierung gewertet werden, dass Frauen mit Behinderung deutlich häufiger (26 %) angeben, keinen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht zu haben als Männer mit Behinderung (mit 21 %), obwohl Frauen mit Behinderung bei den allgemeinbildenden Schulabschlüssen einen leichten Vorsprung gegenüber den männlichen Mitbewerbern aufweisen.

Abbildung 11: Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss oder Hochschulabschluss

**Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss oder Hochschulabschluss
(18- bis 64-Jährige)**



| | Frauen ohne Behinderung | Frauen mit Behinderung | Männer mit Behinderung |
|--|-------------------------|------------------------|------------------------|
| ■ Universitätsabschluss oder Promotion | 11 % | 5 % | 5 % |
| ■ Fachhochschulabschluss | 4 % | 3 % | 4 % |
| ■ Abschluss einer Berufsakademie oder Verwaltungsfachhochschule | 2 % | 1 % | 1 % |
| ■ Meister-/Techniker- oder vergleichbarer Fachschulabschluss | 8 % | 7 % | 8 % |
| ■ Lehre oder vergleichbarer Berufsfachschulabschluss | 51 % | 57 % | 60 % |
| ■ kein berufsqual. Abschluss (einschließl. Pers. mit Anlernausbildung/berufliches Praktikum/Berufsvorbereitungsjahr) | 16 % | 26 % | 21 % |
| ■ in schulischer/beruflicher Ausbildung | 8 % | 1 % | 1 % |

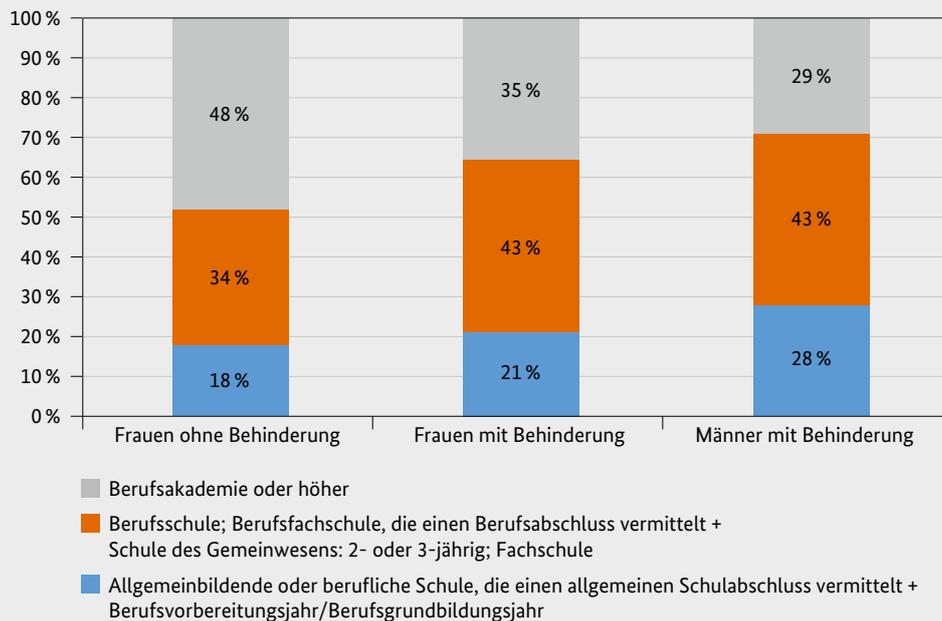
Frauen mit und ohne Behinderung unterscheiden sich hinsichtlich der Universitätsabschlüsse und der Gruppe der Frauen „ohne berufsqualifizierenden Abschluss“: Frauen ohne Behinderung erreichen zu 11 % gegenüber Frauen mit Behinderung zu 5 % einen Universitätsabschluss. Demgegenüber weisen Frauen mit Behinderung mit 57 % „Lehre oder vergleichbarer Abschluss“ und mit 26 % „kein berufsbildender Abschluss“ deutlich höhere Anteile in den weniger qualifizierenden Ausbildungsabschlüssen auf als Frauen ohne Behinderung.

2.3.3 Art der besuchten berufsbildenden Schule oder Hochschule

Welche beruflichen Schulabschlüsse nach der Art der besuchten Schule oder Hochschule werden erreicht? Frauen mit Behinderung erreichen öfter einen Hochschulabschluss (Berufsakademie und höher) als Männer mit Behinderung, aber seltener als Frauen ohne Behinderung.

Abbildung 12: Art der besuchten Schule/Hochschule

Personen mit Besuch einer berufsbildenden Schule/Hochschule:
Art der besuchten berufsbildenden Schule/Hochschule (18- bis 64-Jährige)



Der Vergleich von Frauen und Männern mit Behinderung zeigt, dass Frauen mit Behinderung anteilig öfter mit 35% (versus 29% Männer mit Behinderung) einen höheren Schulabschluss einer Berufsakademie, (Verwaltungs-)Fachhochschule oder Universität erreichen. Bei den allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen/Berufsvorbereitungsjahr/Berufsgrundbildungsjahr, also den niedriger qualifizierenden Schulabschlüssen, sind es mit 28% (versus 21% Frauen mit Behinderung) die Männer mit Behinderung, die den höchsten Anteil stellen. Mit je 43% ist der Anteil der Abschlüsse an Berufsschule, Berufsfachschule, Schule des Gemeinwesens, Fachschule gleich groß.

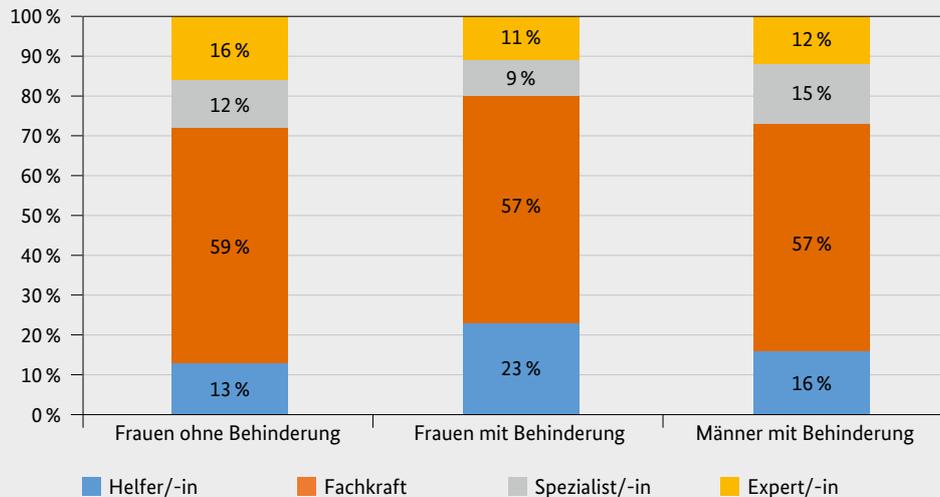
Im Vergleich weisen Frauen ohne Behinderung einen wesentlich höheren Anteil (48%) an höheren Abschlüssen (Berufsakademie und höher) auf und demzufolge einen wesentlich kleineren Anteil (18%) an Abschlüssen in den genannten weniger qualifizierenden Ausbildungen (allgemeinbildende oder berufliche Schule) als Frauen mit Behinderung.

2.3.4 Anforderungsniveaus von Berufen

Berufe mit höherem Anforderungsniveau bieten Arbeitsplätze mit höheren Verdienstmöglichkeiten. Frauen mit Behinderung sind häufiger im Anforderungsniveau „Helferin“ und seltener in den höheren Anforderungsniveaus „Spezialistin bzw. Expertin“ beschäftigt als Männer mit Behinderung und als Frauen ohne Behinderung.

Abbildung 13: Anforderungsniveau des Berufes

Anforderungsniveau des Berufes (18- bis 64-Jährige)



Das Anforderungsniveau von Berufen wird definiert als „eine Kennzahl für die Komplexität der ausgeübten Tätigkeit. Sie ist immer für einen bestimmten Beruf typisch und außerdem unabhängig von der formalen Qualifikation einer Person. Zur Einstufung werden zwar die für die Ausübung des Berufs erforderlichen formalen Qualifikationen herangezogen, informelle Bildung und/oder Berufserfahrung sind bei der Zuordnung aber ebenfalls von Bedeutung“²¹.

Das Anforderungsniveau wird in vier Ausprägungsstufen erfasst. Im Einzelnen folgt die Einteilung folgenden Grundsätzen:

- Anforderungsniveau 1: Helfer- und Anlernertätigkeiten (Helferin bzw. Helfer),
- Anforderungsniveau 2: fachlich ausgerichtete Tätigkeiten (Fachkraft),
- Anforderungsniveau 3: komplexe Spezialistentätigkeiten (Spezialistin bzw. Spezialist),
- Anforderungsniveau 4: hochkomplexe Tätigkeiten (Expertin bzw. Experte).

Der Vergleich des Anforderungsniveaus nach Geschlecht und Behinderung zeigt: Es finden sich deutlich mehr Frauen mit Behinderung (23%) im Anforderungsniveau Helferin als bei den Männern mit Behinderung (mit 16%). Bei je gleichen 57% Fachkraftanteil setzt sich diese Ungleichheit in den höher qualifizierten Berufen (Anforderungsniveaus 3 und 4) fort: Hier stehen 9% Spezialistinnen und 11% Expertinnen mit Behinderung (zusammen 20%) 15% männlichen Spezialisten und 12% männlichen Experten mit Behinderung (zusammen 27%) gegenüber. Es ist eine deutliche Diskriminierung von Frauen mit Behinderung abzulesen.

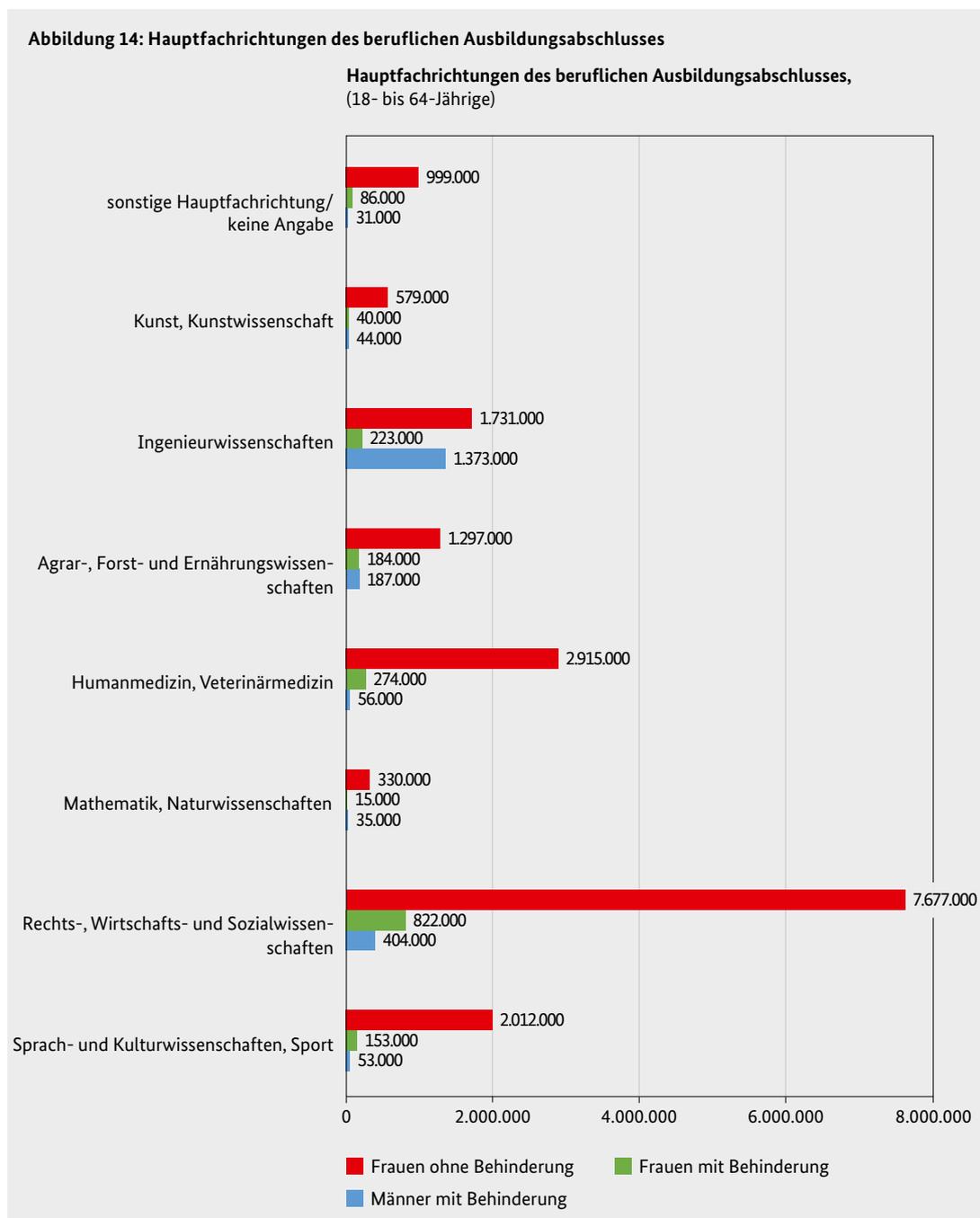
Der in der vorhergehenden Grafik dargestellte etwas bessere Schulabschluss von Frauen mit Behinderung spiegelt sich nicht in den Anspruchsniveaus wider. Dies weist auch bei Frauen und Männern mit Behinderung auf eine ähnlich gelagerte Chancenungleichheit im Berufsleben hin, wie sie im Gender-Mainstreaming kritisch diskutiert wird.

21 Das Statistische Bundesamt folgt hier der Definition der Agentur für Arbeit: Quelle: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280842/Statischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/AST-MethHinweise/Anforderungsniveau-Berufe.html (Datenabfrage am 13.04.2017).

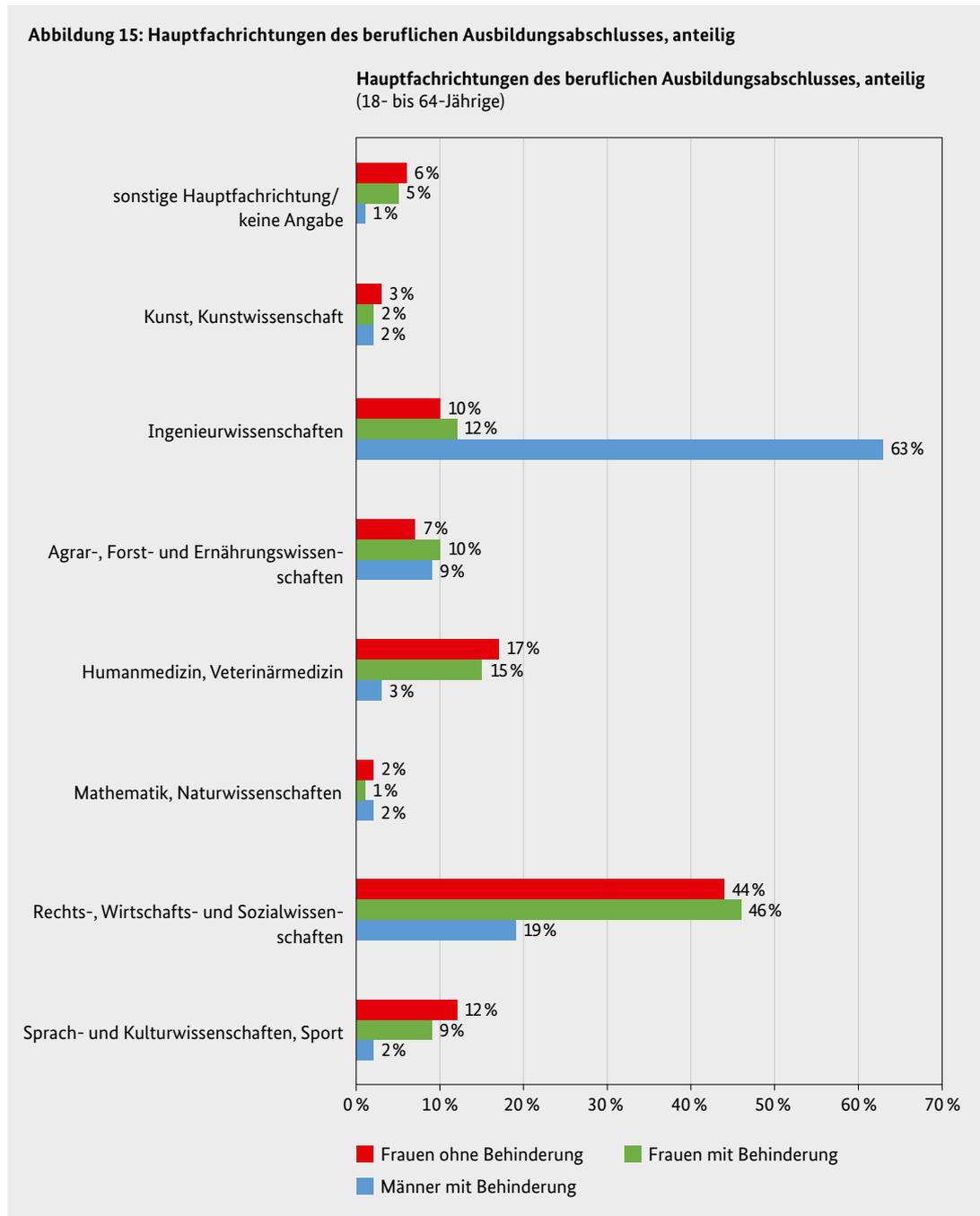
Der Vergleich zeigt deutlich: Frauen ohne Behinderung bestreiten mit 16% Expertinentätigkeit und 12% Spezialistinentätigkeit den vergleichsweise höchsten Anteil von Personen in den beiden höchsten Anforderungsniveaus. Der Anteil der Helferinnen ist mit 13% am niedrigsten. Frauen mit Behinderung sind auch gegenüber Frauen ohne Behinderung etwas schlechtergestellt.

2.3.5 Hauptfachrichtungen des beruflichen universitären Ausbildungsabschlusses

Die Vergleichsgruppen verfügen über universitäre berufliche Ausbildungsabschlüsse in folgenden Hauptfachrichtungen:



Am stärksten vertreten sind die Frauen mit Behinderung in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit 822.000. Dort finden sich auch die meisten Frauen ohne Behinderung (7,677 Mio.). Männer mit Behinderung erwarben mit 1,373 Mio. am häufigsten in ingenieurwissenschaftlichen Berufen einen Abschluss. Die Gegenüberstellung mit der anteiligen Verteilung von je 100% verdeutlicht die geschlechtsspezifische Berufswahl ein weiteres Mal:

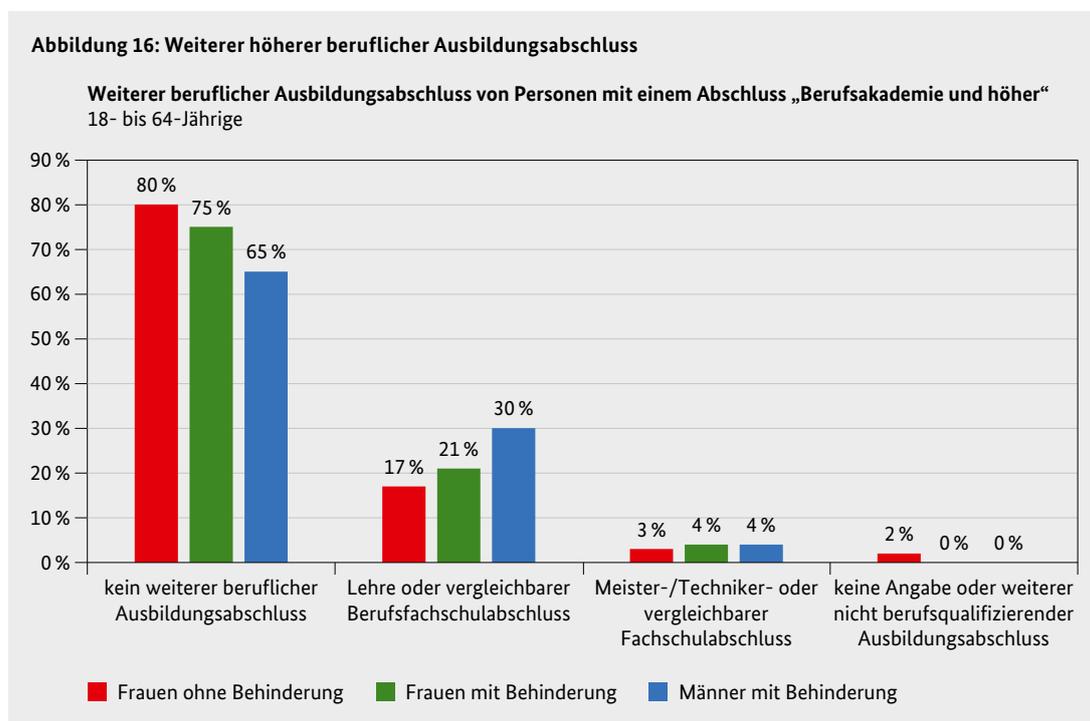


Der anteilige Vergleich zeigt die geschlechtsspezifische Berufswahl von Frauen mit und ohne Behinderung. Der Schwerpunkt liegt (vgl. absolute Fallzahlen, vorherige Grafik) mit 44% Frauen ohne Behinderung und mit 46% Frauen mit Behinderung in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Frauen mit Behinderung ebenso wie Frauen ohne Behinderung treffen (mit maximal 3% Differenz) gleiche geschlechtsspezifische Berufswahlentscheidungen

und unterschieden sich kaum. Männer mit Behinderung wählen überwiegend mit 63 % ingenieurwissenschaftliche Berufe, gefolgt von Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (19%) und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften (9%). Geschlechtsspezifische Berufswahlentscheidungen zeichnen sich für Personen mit Behinderung deutlich ab.²²

2.3.6 Weiterer beruflicher Ausbildungsabschluss von Personen mit akademischem Ausbildungsabschluss

„Falls Sie einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss haben: Haben Sie noch mindestens einen weiteren beruflichen Ausbildungsabschluss?“ Zusätzliche berufliche Qualifikationen bieten Chancen zur Steigerung von Lohn oder Gehalt. Am häufigsten weisen Männer mit Behinderung einen weiteren beruflichen Abschluss auf.



Der Vergleich ergibt: Frauen mit Behinderung haben mit 75 % keinen weiteren beruflichen Ausbildungsabschluss, seltener einen weiteren beruflichen Abschluss als Männer mit Behinderung. Im Vergleich zu Frauen ohne Behinderung (80%) haben sie ein wenig öfter einen weiteren beruflichen Abschluss. Bei diesen weiteren beruflichen Abschlüssen handelt es sich überwiegend um eine angeschlossene Lehre oder einen vergleichbaren Abschluss. Zu jeweils 3 % oder 4 % wurde eine Meister- bzw. Technikerprüfung abgelegt.

Frauen mit Behinderung weisen etwas öfter als Frauen ohne Behinderung eine weitere berufliche Qualifikation auf. Frauen mit und ohne Behinderung weisen deutlich seltener als Männer mit Behinderung eine weitere berufliche Qualifikation auf.

²² Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden im Rahmen der Inklusion auch in das Programm Zukunftstag, ehemals: Girls' Day und Boys' Day einbezogen.

2.3.7 Zusammenfassung Bildungsabschlüsse

Frauen mit Behinderung ...

- erreichen anteilig öfter den Realschulabschluss (nach der 10. Klasse) als Männer mit Behinderung (und darum seltener den Volks- bzw. Hauptschulabschluss bis zur 9. Klasse als Männer mit Behinderung),
- erreichen etwa gleich oft den Abschluss „Fachhochschulreife/Hochschulreife“ wie Männer mit Behinderung, allerdings erreichen Frauen mit Behinderung zu 26 % öfter „keinen berufsqualifizierenden Abschluss“ als Männer mit Behinderung 21 %,
- erreichen akademische Berufsabschlüsse (Abschluss Berufsakademie und höher (35 %)) öfter als Männer mit Behinderung (29 %),
- befinden sich öfter (23 %) im „Anforderungsniveau HelferIn“ als Männer mit Behinderung (16 %) und erreichen seltener das „Anforderungsniveau ExpertIn“ (11 %) als Männer mit Behinderung (15 %),
- wählen (bei den universitären Abschlüssen) zu 46 % die berufliche Hauptfachrichtung Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften versus 63 % Ingenieurwissenschaften bei Männern mit Behinderung,
- haben seltener (25 %) als Männer mit Behinderung (35 %) einen weiteren beruflichen Abschluss abgelegt.

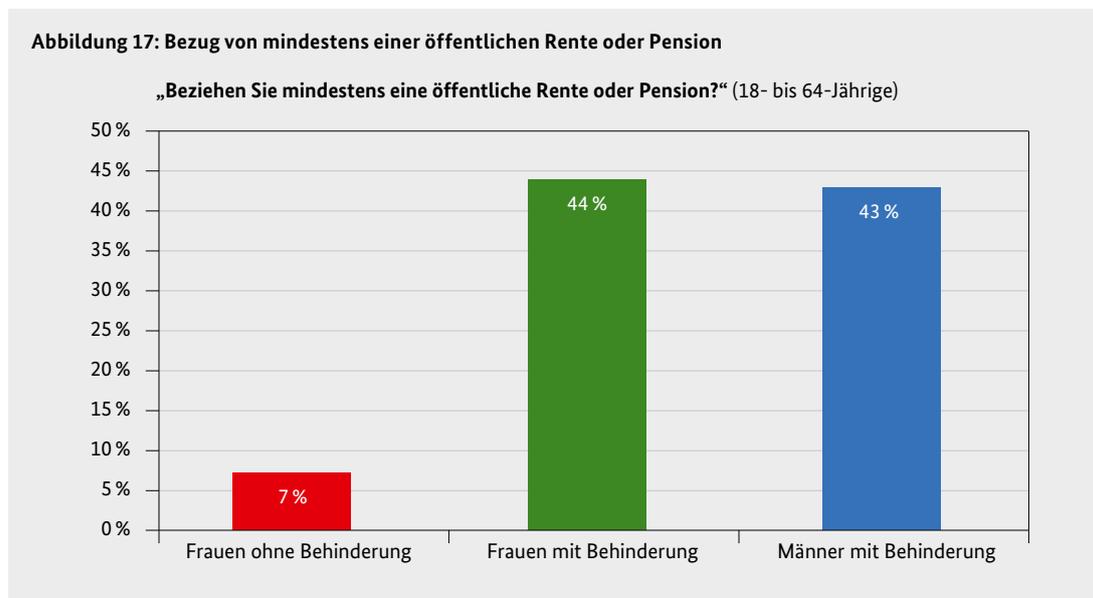
Obwohl Frauen mit Behinderung über leicht höherwertige Schulabschlüsse verfügen als Männer mit Behinderung, führen ihre Berufsabschlüsse (vgl. auch Abb. 13 Anforderungsniveau) im Vergleich zu Männern mit Behinderung häufiger zu schlechter dotierten Berufen bzw. Beschäftigungen.

3.

Einkommen von Frauen mit Behinderung: Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht

3.1 Rentenbezug

Können Menschen wegen ihrer Behinderung nicht (mehr) am Erwerbsleben teilnehmen, so sind Renten und Pensionen eine bedeutsame Einkommensquelle. Öffentliche Renten werden von anteilig gleich vielen Frauen (44%) und Männern (43%) mit Behinderung zwischen 18 und 64 Jahren bezogen. Frauen ohne Behinderung beziehen zu 7% eine Rente.



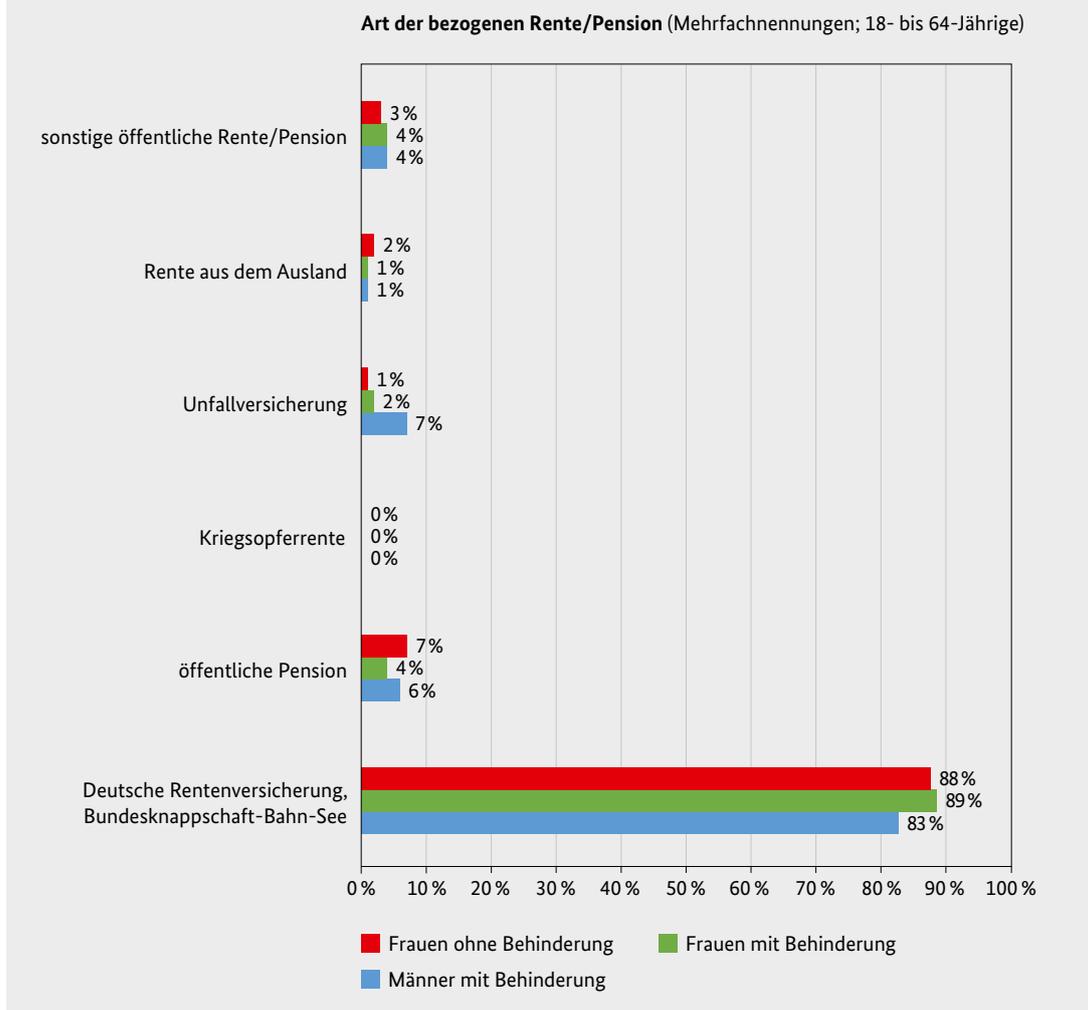
Der Anteil der Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher und mit Behinderung ist deutlich höher als der der Frauen ohne Behinderung mit 7%. Es besteht kein Hinweis auf geschlechtsspezifische Diskriminierung.

3.1.1 Art der bezogenen eigenen Rente/Pension

Welche Arten von Renten beziehen Frauen und Männer mit Behinderung?

Frauen mit und ohne Behinderung und Männer mit Behinderung beziehen ihre Renten überwiegend (83%–89%) von der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesknappschaft-Bahn-See. Von sämtlichen anderen Rentenkassen werden anteilig mit unter 7% (max. 7% bei der Unfallversicherung bei Männern mit Behinderung) Renten bezogen.

Abbildung 18: Art der bezogenen eigenen Rente/Pension, Mehrfachnennungen



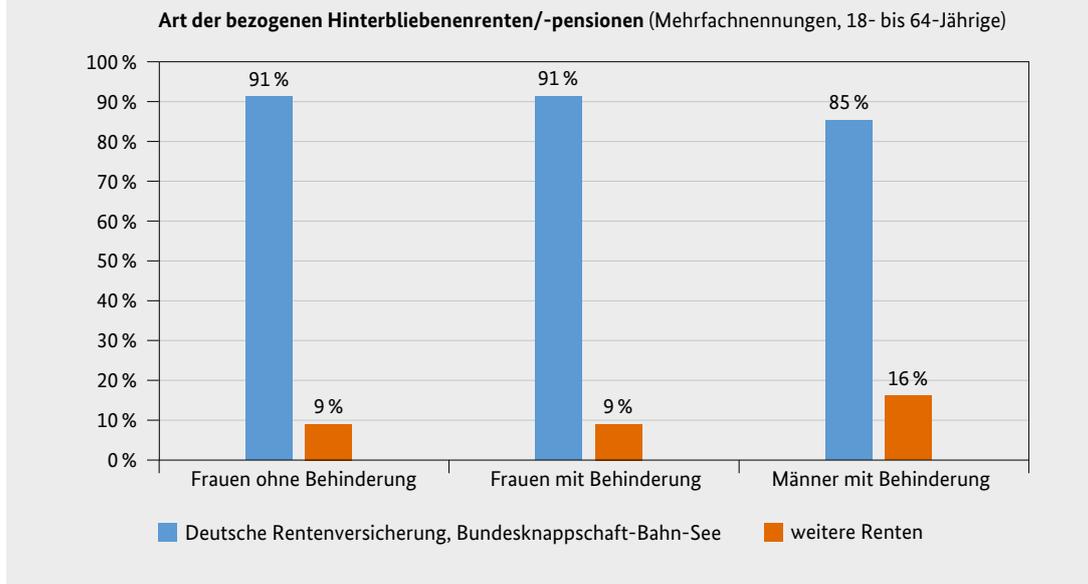
Frauen mit Behinderung beziehen mit 4% anteilig seltener öffentliche Pensionen als Frauen ohne Behinderung (7%) und Männer mit Behinderung (6%). Bei dem größten deutschen Rentenversicherer, der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesknappschaft-Bahn-See, allerdings sind Frauen mit Behinderung mit 89% anteilig die häufigsten Rentenbezieherinnen. Die Ungleichverteilung des Rentenbezugs aus Unfallversicherungen (Männer mit Behinderung 7%; Frauen mit und ohne Behinderung 2%-1%) ist erklärbar durch die etwas größere Unfallhäufigkeit in typischen Männerberufen, also Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

3.1.2 Hinterbliebenenrenten/-pensionen

Es ist erstaunlich, dass Männer mit Behinderung anteilig öfter eine Hinterbliebenenrente beziehen als Frauen mit Behinderung. Hier können pro befragte Person mehrere Hinterbliebenenrenten²³ genannt worden sein: Mehrfachnennungen sind möglich. Schwerpunktrentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung mit der Bundesknappschaft Bahn-See (85%–91%).

23 Die Höhe der Summe in € der Hinterbliebenenrente wurde dabei nicht berücksichtigt.

Abbildung 19: Art der Hinterbliebenenrenten/-pensionen, Mehrfachnennungen



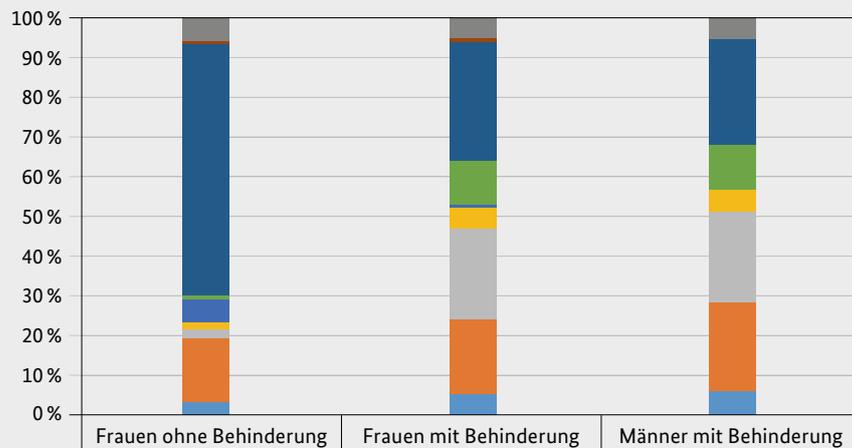
Da bei den Hinterbliebenenrenten das „kleine Fallzahlenproblem“ auftritt, wurden sonstige öffentliche Renten/Pensionen mit Renten aus dem Ausland, mit der Unfallversicherung, mit der Kriegsofferrrente und der öffentlichen Pension zusammengefasst. Männer mit Behinderung beziehen mit 16% öfter weitere Hinterbliebenenrenten als Frauen mit und ohne Behinderung. Die Frauen mit und ohne Behinderung unterscheiden sich untereinander hinsichtlich des Bezugs von Hinterbliebenenrenten/-pensionen nicht. Es ist unklar, warum die Gruppe der Männer mit Behinderung öfter eine Hinterbliebenenrente/-pension bezieht.

3.2 Art der bezogenen öffentlichen Zahlungen

Welche öffentlichen Zahlungen erhalten Frauen und Männer mit Behinderung? Hier können pro befragter Person mehrere öffentliche Zahlungsquellen angegeben worden sein: Mehrfachnennungen sind möglich. Die Höhe der Summe der öffentlichen Zahlungen in € wurde dabei nicht berücksichtigt. Es ist möglich, dass eine Bezieherin mehrerer öffentlicher Zahlungen als Gesamtsumme der Einkünfte weniger Geld zur Verfügung hat als Personen, deren Bezug öffentlicher Zahlungen sich auf nur eine Quelle öffentlicher Zahlungen beschränkt.

Abbildung 20: Art der bezogenen öffentlichen Zahlungen, Mehrfachnennungen

Art der bezogenen öffentlichen Zahlungen (Mehrfachnennungen, 18- bis 64-Jährige)



| | Frauen ohne Behinderung | Frauen mit Behinderung | Männer mit Behinderung |
|-------------------------------------|-------------------------|------------------------|------------------------|
| sonstige öffentliche Zahlungen | 7 % | 6 % | 6 % |
| Kinderzuschlag | 1 % | 1 % | 0 % |
| Kindergeld | 76 % | 35 % | 30 % |
| Pflegegeld/ Pflegesachleistungen | 1 % | 13 % | 13 % |
| Elterngeld | 7 % | 1 % | 0 % |
| Wohngeld | 2 % | 6 % | 6 % |
| laufende Hilfe zum Lebensunterh. | 3 % | 27 % | 26 % |
| Hartz IV | 19 % | 22 % | 25 % |
| Arbeitslosengeld 1 | 4 % | 6 % | 7 % |

Frauen und Männer mit Behinderung erhalten anteilig in etwa die gleichen öffentlichen Zahlungen: Vergleichbare Leistungen für Menschen mit Behinderung wie etwa Pflegegeld/Pflegesachleistungen sind mit je 13 % gleich verteilt. Auch die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ist mit 26 % bzw. 27 % nahezu gleich verteilt. Frauen mit Behinderung beziehen mit 35 % etwas mehr Kindergeld als Männer mit Behinderung mit 30 %, was sich durch die Anwesenheit bzw. Abwesenheit von Kindern im Haushalt erklären lässt: Alleinerziehende sind öfter weiblich. Auch das Wohngeld ist mit 3 % gleich verteilt. Hartz-IV-Leistungen werden mit 25 % von Männern mit Behinderung ein wenig öfter bezogen als von Frauen ohne Behinderung mit 22 %.

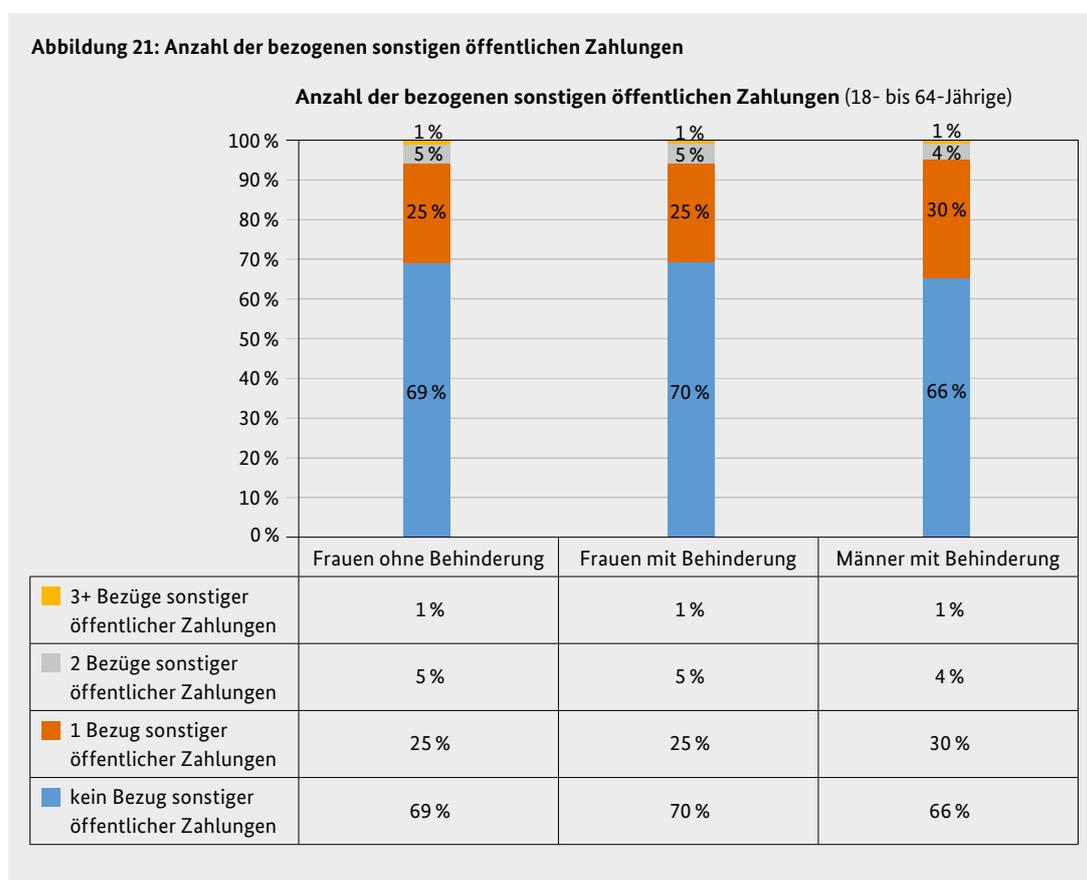
Der Vergleich zwischen Männern und Frauen mit Behinderung ergibt keine Hinweise auf Diskriminierung. Allerdings sind hier Mehrfachnennungen möglich. Die nachfolgende Grafik belegt, dass Männer mit Behinderung mehr öffentliche Zahlungen beziehen als Frauen mit Behinderung.

Der Vergleich zwischen Frauen mit und ohne Behinderung verdeutlicht, dass Menschen mit Behinderung vielfältigere öffentliche Zahlungen beziehen bzw. auf vielfältigere öffentliche Zahlungen angewiesen sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Bezug von mehreren öffentlichen Zahlungen einen Hinweis auf eine größere finanzielle Problemlage darstellen könnte.

3.3 Anzahl der sonstigen öffentlichen Zahlungen

Unterscheiden sich Männer mit Behinderung und Frauen mit und ohne Behinderung hinsichtlich der Anzahl der bezogenen sonstigen öffentlichen Zahlungen?

Von der Vielfalt an unterschiedlichen öffentlichen Zahlungsquellen, die von Menschen mit Behinderung beansprucht werden können, beziehen Männer mit Behinderung (mit insgesamt 35 %) etwas öfter eine weitere öffentliche Zahlung als Frauen mit Behinderung (31 %). Die Gruppe der Männer und Frauen mit Behinderung, die zwei Bezüge sonstiger öffentlicher Zahlungen oder sogar drei Bezüge sonstiger öffentlicher Zahlungen beziehen, ist vergleichbar groß (mit je 4 % + 1 % und 5 % + 1 %). Werden die alleinerziehenden Kindergeldempfängerinnen berücksichtigt, so stellt sich die Frage, warum Frauen mit Behinderung seltener weitere öffentliche Zahlungen beziehen als Männer mit Behinderung.²⁴

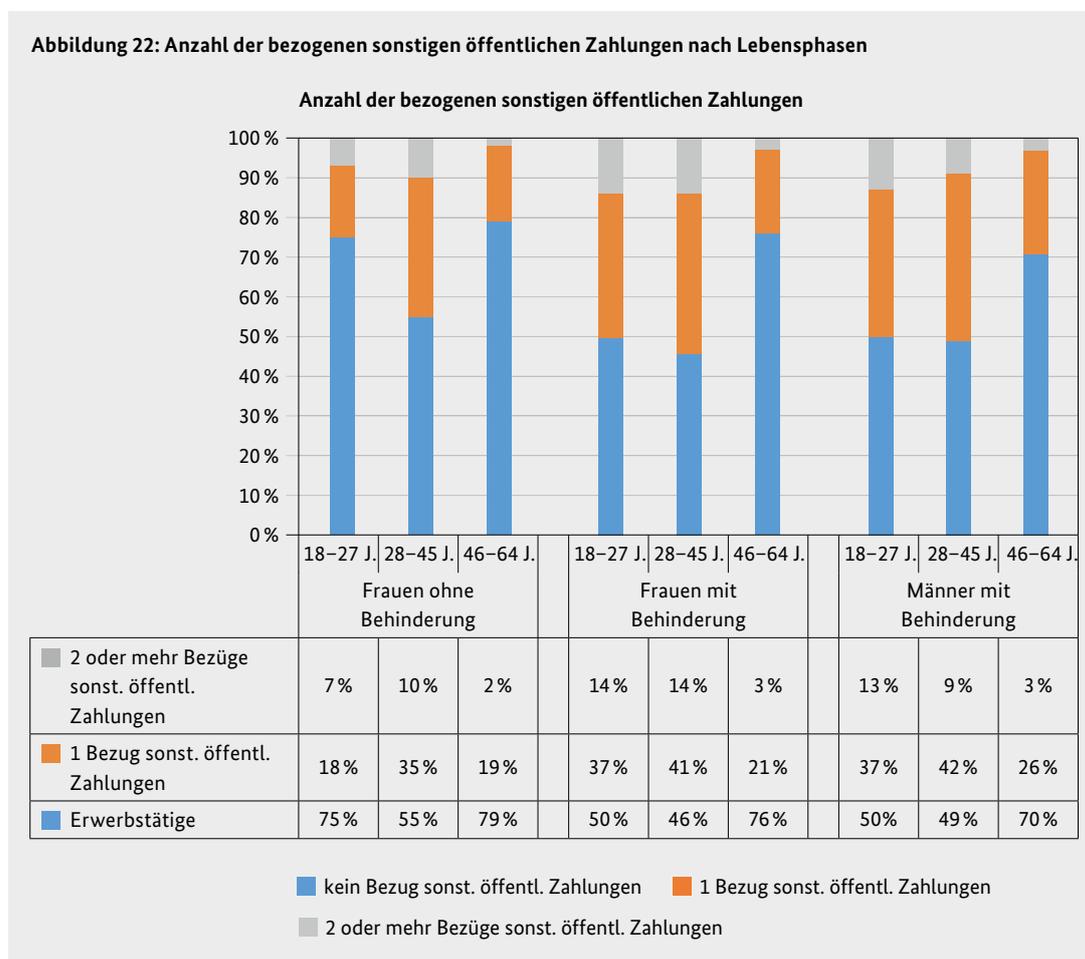


Frauen mit und ohne Behinderung unterscheiden sich nicht: Sollten Frauen mit Behinderung öfter weitere öffentliche Zahlungen beziehen als Frauen ohne Behinderung?

²⁴ Um Aussagen über die Art der weiteren öffentlichen Zahlungen der Männer mit Behinderung zu ermöglichen, sind vertiefende Auswertungen nötig.

3.3.1 Anzahl der sonstigen öffentlichen Zahlungen nach Lebensphasen

Wie entwickelt sich der Bezug sonstiger öffentlicher Zahlungen nach Lebensphasen?

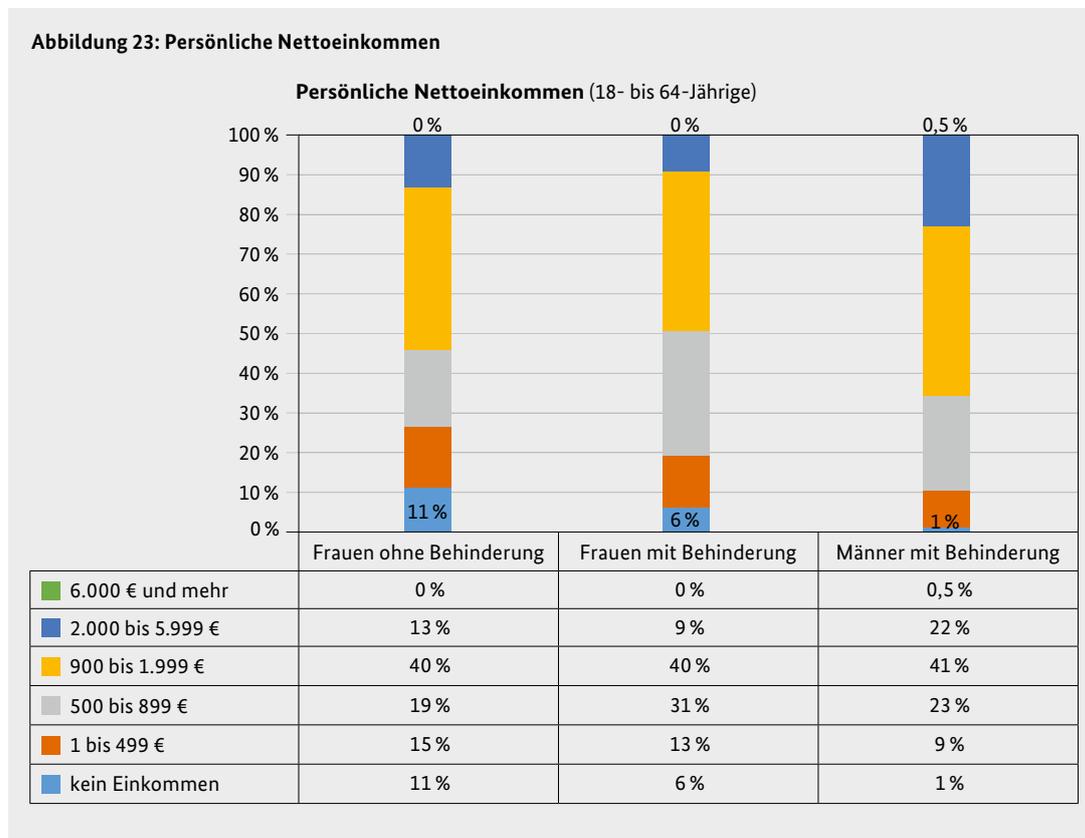


Für Männer und Frauen mit Behinderung ist der Anteil der Menschen ohne einen Bezug sonstiger öffentlicher Zahlungen mit 50% im Berufsbildungsalter und auch in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf (mit 49% und 46%) in etwa gleich. Mit dem Übergang ins Prä-Rentenalter fallen für insgesamt 70% männliche Bezugsempfänger mit Behinderung und 76% weibliche Bezugsempfänger mit Behinderung keine sonstigen öffentlichen Zahlungen mehr an. Nur 29% männliche Bezugsempfänger mit Behinderung und 24% weibliche Bezugsempfänger mit Behinderung im Prä-Rentenalter beziehen eine oder mehrere sonstige öffentliche Zahlungen. Damit beziehen im Prä-Rentenalter Frauen mit Behinderung (mit 76%) öfter keine sonstige öffentliche Zahlung als Männer mit Behinderung (mit 70%). Insgesamt sind Menschen mit Behinderung im Prä-Rentenalter seltener Bezieherinnen bzw. Bezieher sonstiger öffentlicher Zahlungen.

Der Vergleich zwischen Frauen mit und ohne Behinderung zeigt, dass insbesondere Frauen ohne Behinderung in der Berufsausbildungsphase mit 75% seltener öffentliche Zahlungen beziehen als Personen mit Behinderung.

3.4 Persönliche Nettoeinkommen

Über eigenes Geld verfügen zu können ist entscheidend für ein selbstbestimmtes Leben. Das persönliche Nettoeinkommen von Frauen und Männern mit Behinderung klafft deutlich auseinander:



Das persönliche Nettoeinkommen setzt sich zusammen aus:²⁵

- „Erwerbstätigkeit
- Verdienste aus Nebenjobs
- Bezüge aus Renten und Pensionen
- sonstigen öffentlichen Zahlungen (z.B.: Wohngeld, Pflegegeld)
- weiteren Einkünften und Einnahmen (z. B. Mieteinnahmen)
 - abzüglich: gesetzlicher Steuern
 - abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge
 - abzüglich Pflegesachleistungen (Leistungen von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten)²⁶

25 Quelle: Fragebogen des Statistischen Bundesamtes für den Mikrozensus 2013, Frage 176, Seite 51.

26 Vertiefende Erläuterungen für die Interviewer Nr. 12: Nettoeinkommen: „Geben Sie bei dieser Frage bitte die Summe sämtlicher Einkommensarten (...) an. Einzutragen ist das Nettoeinkommen, ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Grundbeiträge für private Krankenversicherungen u. Ä.: Zuschüsse zum vermögenswirksamen Sparen sind dem Nettoeinkommen zuzurechnen. Ebenso Vorschüsse, Werkwohnungsmieten u. ä. Beiträge. Auch Sachbezüge (Naturalbezüge, Deputate) sind zu berücksichtigen. (...) Die wichtigsten Einkommensquellen sind: Lohn und Gehalt; Gratifikationen (13. Monatsgehalt); Unternehmer- bzw. Unternehmerinneneinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag; Arbeitslosengeld 1; Hartz IV (ALG II, Sozialgeld); die in den Fragen 173 [Frage zu Rente/Pension] und in der Frage 175 [weitere Einkünfte] genannten Einkommensarten“. Quelle: „Zusätzliche Erläuterungen“, Nettoeinkommen: Seite 64 des Fragebogens Mikrozensus 2013; Nr. 12.

Die Kategorie „Landwirt/-in“ wurde (auch wegen des „kleinen Fallzahlenproblems“) nicht in die Auswertung einbezogen.

11 % der Frauen ohne Behinderung verfügen über kein persönliches Einkommen und bilden (vermutlich als Hausfrauen) die größte Gruppe der Einkommenslosen. Dem stehen 6 % einkommenslose Frauen mit Behinderung und 1 % einkommenslose Männer mit Behinderung gegenüber. Aus diesem Vergleich kann geschlossen werden, dass sich die 6 % einkommenslosen Frauen mit Behinderung sowohl aus Hausfrauen bzw. Familienmitgliedern ohne eigenes Einkommen und aus Heimbewohnerinnen ohne eigenes Einkommen zusammensetzen.

Knapp ein Fünftel aller Frauen mit Behinderung erreicht maximal ein Nettoeinkommen von höchstens 499 €, im Vergleich hierzu steht ein Zehntel der Männer mit Behinderung. Zu dieser Gruppe zählen sogenannte 400-€-Jobberinnen und auch sogenannte 1-€-Jobberinnen. Im nächsten persönlichen Nettoeinkommensegment „500 €–899 €“ sind Frauen mit Behinderung mit 31 % vertreten, Männer mit Behinderung allerdings zu 23 %. Damit verfügt etwa die Hälfte der Frauen mit Behinderung über ein persönliches Nettoeinkommen von bis zu 899 €. Demgegenüber überschreiten etwa zwei Drittel der Männer mit Behinderung die 900-€-Einkommensgrenze. Frauen ohne Behinderung verfügen zu 45 % über ein persönliches Nettoeinkommen von unter 899 € und sind damit anteilig ein klein wenig bessergestellt als Frauen mit Behinderung, die zu einem Anteil von 50 % über ein persönliches Nettoeinkommen von unter 899 € verfügen.

Die Gruppe der Menschen mit Behinderung mit einem persönlichen Einkommen von 900 €–1.999 € ist mit 40 % und 41 % für Frauen und Männer mit Behinderung gleich groß. Auch der Anteil der Frauen ohne Behinderung ist mit 40 % anteilig gleich groß.

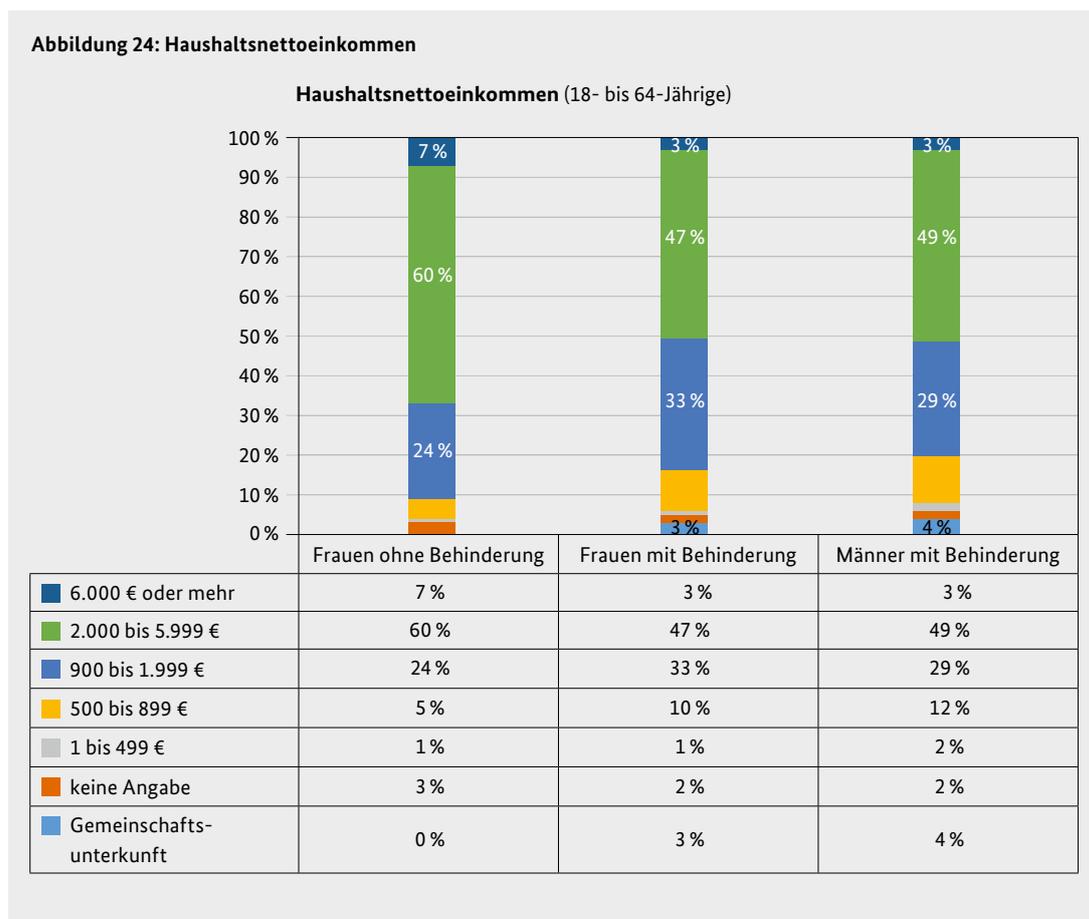
In der Einkommenskategorie von über 2.000 € und mehr sind Frauen mit Behinderung nur noch zu 9 % beteiligt. Anteilig jedoch verfügen mit 22 % mehr als doppelt so viele Männer mit Behinderung über ein Einkommen von über 2.000 €. Frauen ohne Behinderung sind mit 13 % seltener in dieser Einkommensgruppe als Männer mit Behinderung, aber öfter als Frauen mit Behinderung.

Persönliche Höchsteinkommen von 6.000 € und mehr erreichen Frauen mit und ohne Behinderung nicht. 0,5 %²⁷ der Männer mit Behinderung erreichen oder überschreiten diese persönliche Einkommensmarge. Besonders die Gegenüberstellung im niedrigsten Einkommensegment von null persönlichem Einkommen das ganz überwiegend von Frauen mit und ohne Behinderung repräsentiert wird, versus den – wenn auch winzigen Anteil – der einkommensstarken Männer mit Behinderung verdeutlicht die ungleiche Chancenverteilung. Persönliches Einkommen von 6.000 € und mehr bleibt Frauen mit und ohne Behinderung vorenthalten und die Gruppe ohne eigenes Einkommen ist (mit Ausnahme von 1 % Männern mit Behinderung) für Frauen mit und ohne Behinderung vorbehalten.

27 An dieser Stelle wird auf eine Aufrundung auf 1 %, wie für sämtliche Tabellen geschehen, verzichtet.

3.5 Haushaltsnettoeinkommen

Das Haushaltsnettoeinkommen bezeichnet die „Höhe des Nettoeinkommens im letzten Monat je Haushaltsmitglied“²⁸. Die Haushaltsnettoeinkommen von Frauen sind deutlich höher als die persönlichen Einkommen der Frauen mit und ohne Behinderung (vgl. Abb. 23: persönliche Nettoeinkommen). Es kann angenommen werden, dass Frauen als Teilzeitkräfte, gering Verdienende oder Hausfrauen eher zum Haushaltseinkommen „hinzuverdienen“. Dadurch sind sie auf die Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder, üblicherweise des Ehemannes oder des Partners, angewiesen.



Haushalte mit erwachsenen Familienmitgliedern mit Behinderung verfügen über ein deutlich niedrigeres Einkommen als die Vergleichsgruppe der Haushalte von Frauen ohne Behinderung.

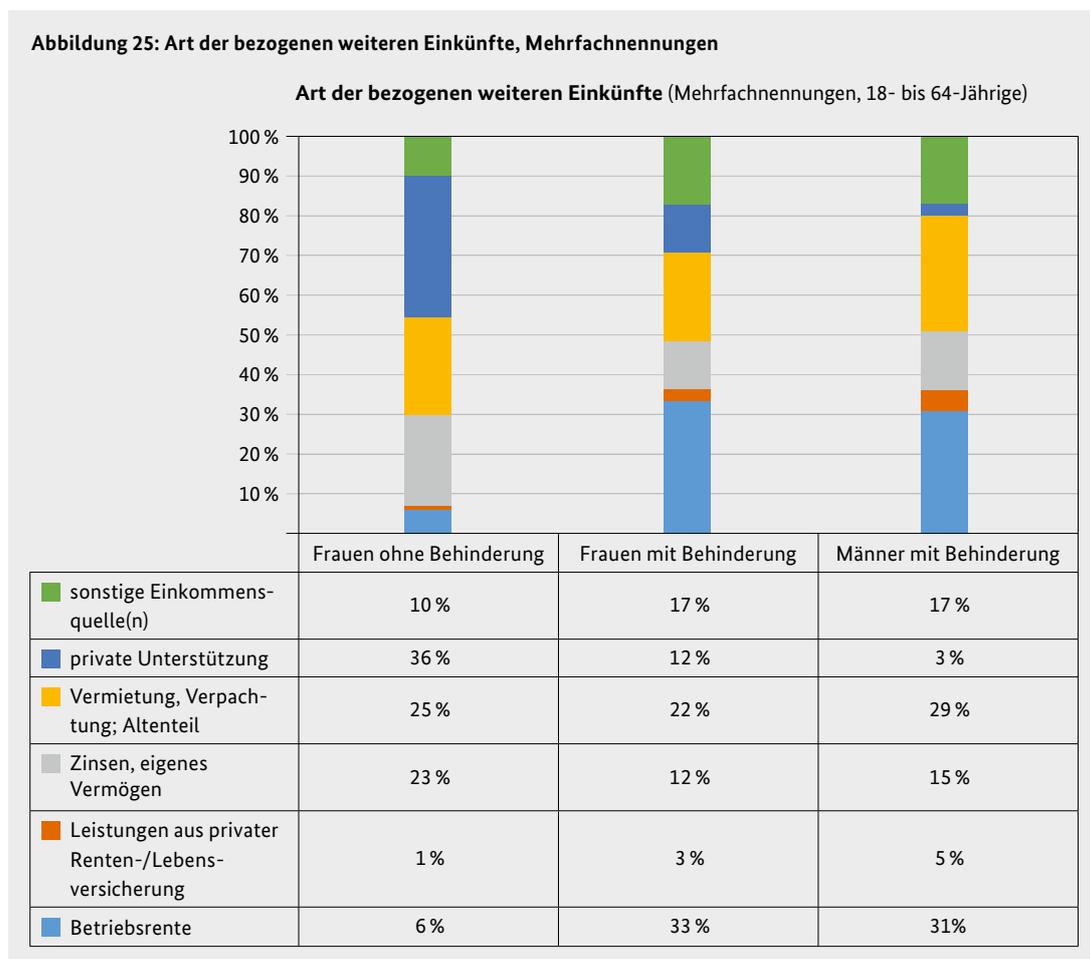
Die Haushaltsnettoeinkommen von Frauen und Männern mit Behinderung sind sehr ähnlich. Das bedeutet, dass die Frauen mit Behinderung ihr niedrigeres persönliches Einkommen im Rahmen des Haushaltseinkommens kompensieren, auch wenn es insgesamt anteilig niedriger ausfallen kann als in Haushalten ohne Familienmitglieder mit Behinderung. Zu jeweils 3 % erreichen Frauen und Männer mit Behinderung ein Haushaltsnettoeinkommen von 6.000 € oder mehr.

²⁸ Quelle: Schlüsselverzeichnis des Mikrozensus 2013, Seite 65. Das Haushaltsnettoeinkommen wird aus der Summe sämtlicher Einkommen der Haushaltsmitglieder je Person gemittelt.

Frauen ohne Behinderung verfügen zu 7% über ein Haushaltsnettoeinkommen von 6.000 € und mehr. Zu 60% verfügen sie über 2.000 €–5.999 €. Damit leben Frauen ohne Behinderungen in wirtschaftlich bessergestellten Haushalten als Menschen mit Behinderung.

3.6 Art der bezogenen „weiteren“ Einkünfte

„Weitere Einkünfte“ ergänzen das Basiseinkommen aus Lohn und Gehalt und können ein Hinweis auf ein höheres Gesamteinkommen sein. Welche weiteren Einkünfte beziehen Frauen mit Behinderung? Hier sind Mehrfachnennungen möglich, denn ggf. verfügen Personen über eine Vielzahl von Einkommensquellen.



Frauen mit Behinderung und Männer mit Behinderung beziehen aus ähnlichen Quellen weitere Einkünfte, allerdings wird hier die Höhe der jeweiligen Einkünfte nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der weiteren Einkünfte gibt es zwischen den untersuchten Gruppen erhebliche Unterschiede.

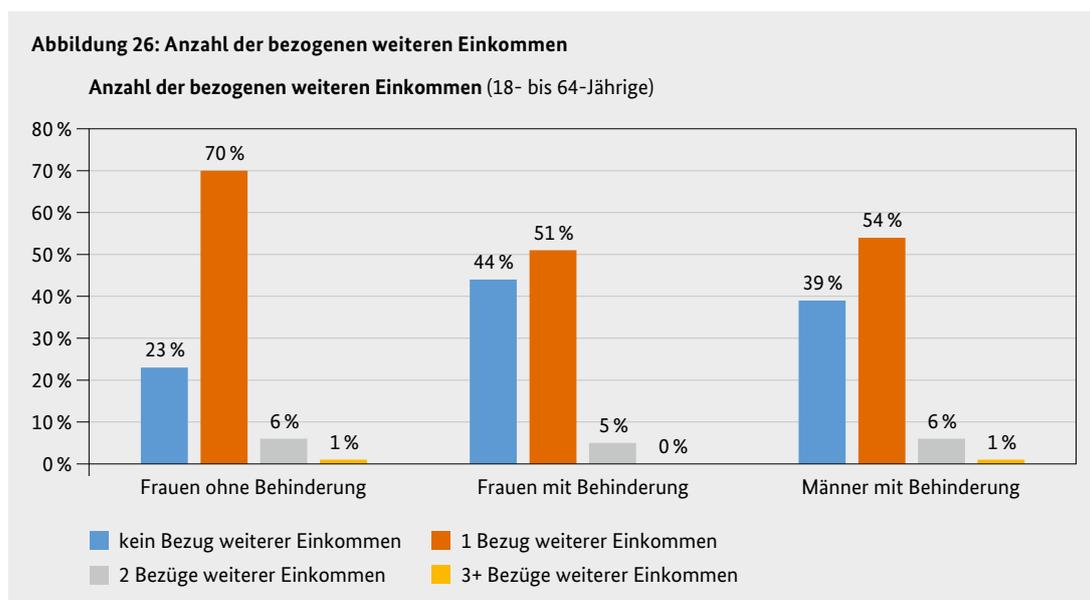
Die Frage lautete: „Beziehen Sie Einkünfte aus (...)?“ (Als Antwortmöglichkeiten werden die in der Grafik (oben) dargestellten Antwortmöglichkeiten erfragt.)

Betriebsrenten sind zwischen Frauen und Männern mit Behinderung gleich verteilt und können auf erlittene Betriebsunfälle hinweisen (Vergleichswert der Frauen ohne Behinderung: 6%). Frauen mit Behinderung haben anteilig mit 22 % etwas weniger Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung als Männer mit Behinderung mit 29%. Sie erhalten mit 12 % deutlich mehr private Unterstützung als Männer mit Behinderung (3%), aber dennoch deutlich weniger private Unterstützung als (Haus-)Frauen ohne Behinderung mit 36%. Der Vergleich der Frauen mit und ohne Behinderung macht deutlich: Frauen mit Behinderung beziehen öfter eine Betriebsrente als Frauen ohne Behinderung; demgegenüber erhalten Frauen ohne Behinderung wesentlich öfter private Unterstützung als Frauen mit Behinderung.

3.7 Anzahl der bezogenen Einkommen

Mehrere Einkommensquellen lassen auf höhere Einkommen schließen. Andererseits gilt für viele Frauen mit und ohne Behinderung, dass ihr Einkommen aus Erwerbsarbeit oftmals ein sogenannter Zuverdienst ist.

Männer mit Behinderung (mit 61%) und Frauen mit Behinderung (mit 56%) beziehen deutlich seltener als Frauen ohne Behinderung (mit 77%) ein weiteres Einkommen.



Menschen mit Behinderung erschließen seltener als Frauen ohne Behinderung weitere Einkommen. Frauen mit Behinderung unterscheiden sich von Männern mit Behinderung, denn Männern mit Behinderung gelingt es öfter, ein zweites, drittes oder sogar weiteres Einkommen zu erzielen.

Obwohl Frauen mit Behinderung zu 56% weitere Quellen für Einkommen in Anspruch nehmen, erweisen sich ihre persönlichen Einkommen in der Summe (vgl. Abb. 23, Kapitel 3.4, Persönliche Nettoeinkommen) als deutlich niedriger als die persönlichen Einkommen der Vergleichsgruppen. Die Vielzahl an Einkommensquellen von Frauen mit Behinderung führt nicht zu einem insgesamt höheren Einkommen.

Es stellt sich die Frage, ob dieses niedrigere Einkommen durch niedrigere Ansprüche aus (den vorhandenen) Betriebsrenten, Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen resultiert.

3.8 Zusammenfassung Einkommen

Frauen mit Behinderung ...

- | beziehen genauso oft eine öffentliche Rente wie Männer mit Behinderung,
- | beziehen seltener als Männer mit Behinderung (7%) Renten aus einer Unfallversicherung,
- | beziehen überwiegend Renten der Deutschen Rentenversicherung/Bundesknappschaft-, Bahn-See,
- | beziehen seltener (9%) als Männer mit Behinderung (16%) weitere Hinterbliebenenrenten,
- | beziehen ebenso wie Männer mit Behinderung öffentliche Zahlungen: Insbesondere Pflegegeld/Pflegesachleistungen und die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt sind gleich verteilt,
- | erhalten eine niedrigere Anzahl sonstiger öffentlicher Zahlungen als Männer mit Behinderung,
- | beziehen im Prä-Rentenalter etwas seltener als Männer mit Behinderung sonstige öffentliche Zahlungen,
- | beziehen ein deutlich niedrigeres persönliches Nettoeinkommen als Männer mit Behinderung,
- | kompensieren über das Haushaltseinkommen das niedrige persönliche Einkommen. Dabei sind die Einkommen von Haushalten mit Menschen mit Behinderung deutlich niedriger als die Einkommen von Haushalten ohne Personen mit Behinderung
- | und Männer mit Behinderung beziehen anteilig seltener Lohn/Gehalt als Frauen ohne Behinderung,
- | erzielen seltener als Männer mit Behinderung weitere Einkommen,
- | erwirtschaften (als Nichterwerbspersonen) seltener Einkommen,
- | erwirtschaften niedriger dotierte Einkommen.

Wird eine Behinderung im Lebensverlauf erworben²⁹, so stehen Männer vor der Aufgabe, Behinderung und Beruf zu vereinbaren. Frauen allerdings haben je nach Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bereits Beruf und Familie miteinander vereinbart oder wünschen eine Familiengründung. Mit Eintritt der Behinderung sind sie vor die Aufgabe gestellt, das bestehende Vereinbarungskonzept Familie – Beruf um die Behinderung zu erweitern.

29 Vgl. Abb. 28.

4. Ergebnisse im Kurzüberblick

Die Versorgungs- und Einkommenssituation von Frauen mit Behinderung unterscheidet sich grundlegend von der Versorgungs- und Einkommenssituation von Männern mit Behinderung. Männer mit Behinderung vereinbaren Beruf und Behinderung. Frauen mit Behinderung allerdings vereinbaren Familie – Beruf und Behinderung. Dem traditionell eher am Arbeitsmarkt orientierten Blickwinkel auf das Problem steht eine andere, am weiblichen Lebensalltag orientierte Realität gegenüber, beispielsweise der hohe Anteil der weiblichen Teilzeitbeschäftigten³⁰. Frauen mit Behinderung unterscheiden sich in ihrer Versorgungssituation und auch hinsichtlich ihres Einkommens auch von Frauen ohne Behinderung. In der empirischen Analyse geht der Blick auf die heterogene Teilgruppe der Frauen mit Behinderung oft verloren, als Einzelschicksale werden 2.463.000 Frauen mit Behinderung mit der großen Masse der Menschen im erwerbsfähigen Alter vermischt.

Das typisch männliche Erwerbsmodell ist gekennzeichnet durch Kontinuität und überwiegend einer relativen positiven monetären Entwicklung durch beruflichen Aufstieg, zum Beispiel durch Beförderung, durch Jubiläen, durch den Wechsel in höher dotierte Posten. Es kann als „berufliches Akkumulationsmodell“ bezeichnet werden. Demgegenüber „vereinbaren“ Frauen ihr Erwerbsleben, denn sie orientieren sich an familialen Aufgaben. Dies gilt gleichermaßen für Frauen mit und ohne Behinderung. Die Vereinbarungsphase Familie – Beruf unterbricht die berufliche Kontinuität. Ein beruflicher Wiedereinstieg in die Vollzeittätigkeit und anschließende Steigerung des persönlichen Nettoeinkommens finden nicht statt. Eine „berufliche Akkumulation“ ist für Frauen mit und ohne Behinderung nicht feststellbar. Frauen mit Behinderung verfügen über die niedrigsten persönlichen Einkommen. Obwohl Frauen mit Behinderung etwas bessere schulische Abschlüsse als Männer mit Behinderung aufweisen, schreibt sich dieser kleine Vorsprung in den beruflichen Ausbildungsabschlüssen und im persönlichen Einkommen nicht fort. Das Berufsschicksal der Frauen mit Behinderung wird individualisiert, die systematisch schlechteren Chancen werden der Frau mit Behinderung und nicht den Strukturen zugeschrieben.

In den Analysen über Lebensphasen (leider überwiegend Tendenzauswertungen) fielen mehrfach die Frauen mit Behinderung in der Prä-Rentenphase mit schlechteren Werten als ihre jüngeren Geschlechtsgenossinnen mit Behinderung als besonders bzw. altersdiskriminiert auf. Die Gruppe der Frauen mit Behinderung im Prä-Rentenalter bedarf besonderer Aufmerksamkeit.

30 Vgl. auch Kapitel 7.1: Gegenüberstellung von unterschiedlichen Blickwinkeln auf vergleichbare Daten.

5.

Datenlücken

Gegenwärtig wird dem Problem der mangelhaften Datenlage zunehmend mehr Aufmerksamkeit gewidmet.³¹

Als Datenlücken können darum genannt werden:

- Es fehlt ein hinreichend großer repräsentativer Datensatz, um dem „kleinen Fallzahlenproblem“ zu entgehen und differenziert die vielen Teilgruppen der Frauen mit Behinderung abbilden zu können. Ein solcher sollte erhoben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner (ggf. in ihren Bundesländern) repräsentativ erhoben werden.
- Weder wurde im Rahmen des Mikrozensus das Ausstellungsdatum des Behindertenausweises erhoben noch die Frage gestellt, in welchem Lebensjahr die Behinderung erworben wurde. Es gibt eine Vielzahl von Analysen, die möglich werden, wenn Frauen mit Behinderung, die von Geburt an beeinträchtigt sind, mit Frauen mit Behinderung verglichen werden können, die Ausbildung und Familiengründung ohne Behinderung durchlebt haben und unerwartet den Schicksalsschlag „Behinderung“ mit all den diesen Schicksalsschlag begleitenden Konsequenzen „vereinbaren“ müssen.
- Für die Teilgruppe der Frauen mit spät erworbener Behinderung besteht Forschungsbedarf zu ihrer beruflichen Rehabilitation hin zu einer gut bezahlten Vollzeitbeschäftigung.
- Für Menschen mit Behinderung, die in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind, und somit nach § 138 Abs. 1 SGB IX in einem „arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis“ beschäftigt sind, kann nach der derzeitigen Fragestellung des Mikrozensus nicht:
 - zweifelsfrei der Erwerbsstatus überprüft werden,
 - das Arbeitsentgelt und ggf. die Höhe des Arbeitsentgeltes festgestellt werden.

31 Das BMAS hat in diesem Frühjahr das Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (infas) mit der Durchführung einer repräsentativen Studie zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beauftragt. Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2017/startschuss-repraesentative-studie-zur-teilhabe-menschen-mit-behinderungen.html> (Datenabfrage am 10.04.2017).

6. Ausblick

Die bisherige Analyse bietet durch den anteiligen Vergleich von Frauen mit Behinderung mit Männern mit Behinderung die Möglichkeit, geschlechtsspezifische Diskriminierung empirisch sichtbar zu machen. Durch den anteiligen Vergleich von Frauen mit Behinderung mit Frauen ohne Behinderung werden behinderungsspezifische Diskriminierungen empirisch dargestellt. Analysiert werden können im Kontext des Mikrozensus 2013 all jene Fragen, die durch das Statistische Bundesamt regelmäßig als Zeitreihe erhoben wurden und werden.

Die bisherige Analyse bestätigt, dass Diskriminierung als ein mehrdimensionales und nicht additives Konzept von Behinderung zu verstehen ist. Ein Beleg für diese Mehrdimensionalität der Diskriminierung von Frauen mit Behinderung ist u. a. die Schwierigkeit, aus einem auf männliche Erwerbsarbeit ausgerichteten Datensatz hinreichend große Fallzahlen auszuwerten, um den heterogenen weiblichen Lebenskonzepten gerecht zu werden. Es entstand das „kleine Fallzahlenproblem“, oftmals verschwinden die typischen Daten der Frauen mit Behinderung in Zusammenfassungen bzw. in Antwortklassen.

Ein repräsentativ zu erhebender Datensatz zu Teilhabechancen von Frauen mit Behinderung sollte folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Stichprobengröße – auch der Teilgruppe der Menschen mit Behinderung – sollte hinreichend groß gewählt werden. Der Mikrozensus erhebt 1 % unserer Gesellschaft. Übertragen auf die Grundgesamtheit der Menschen mit Behinderung in unserem Land, bedeuten 1 % von 10,2 Mio. Menschen mit Behinderung, einschließlich Kindern und Hochbetagten, etwa 102.000 befragte Personen.³² Eine Vergleichsgruppe von Menschen ohne Behinderung sollte für Vergleichszwecke miterhoben werden.
2. Personen mit Behinderung, die in Heimen leben, sollten ebenfalls repräsentativ in die Stichprobe eingehen.
3. Der Datensatz sollte als Zeitreihe angelegt werden, um so die gebesserte Teilhabe zu verschiedenen bzw. zukünftigen Messzeitpunkten empirisch belegen zu können.

32 Die gegenwärtige repräsentative Studie zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sieht eine Stichprobengröße von 21.000 Personen mit Behinderung plus Kontrollgruppe vor. Pressemitteilung des BMAS vom 20.01.2017, Quelle: <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2017/startschuss-repraesentative-studie-zur-teilhabe-menschen-mit-behinderungen.html>.

4. Der Datensatz sollte international vergleichbar angelegt werden, insbesondere sollte Vergleichbarkeit zu unseren europäischen Nachbarländern vorbereitet werden.
5. Um die konkreten Lebensverhältnisse von Frauen mit Behinderungen nicht nur anhand von traditionell üblichen Daten bzw. Analysekatégorien zu erheben, sollte ein theoretisch fundiertes Konzept zur Systematisierung der zu stellenden Fragen genutzt werden. Dazu bietet sich das Konzept des Lebenslagen-Ansatzes nach Brigitte Sellach³³ an. Der Ansatz definiert Lebenslagen als die Chance, „Handlungsspielräume“, die jedem Menschen zur Verfügung stehen sollten, auszuschöpfen: So wird der Blick von der eher monetären Perspektive der Arbeitswelt um relevante Dimensionen weiblicher Lebenswelt erweitert. Sellach et al. 2006 benennen sechs Handlungsspielräume, die eine selbstbestimmte Teilhabe operationalisieren:
 - „Versorgungs- und Einkommensspielraum (Umfang der Versorgung mit Gütern und Diensten; Zugang zu Ressourcen);
 - Kontakt- und Kooperationsspielraum (Möglichkeiten der Kommunikation und Interaktion; soziale Netze); z. B. die Chance, als Frau mit Behinderung einen Partner zu finden und eine Familie zu gründen.
 - Lern- und Erfahrungsspielraum (Möglichkeiten der Entfaltung und Realisierung von Interessen, je nach Sozialisation schulische und berufliche Bildung, Erfahrungen in der Arbeitswelt und Ausmaß an sozialer und räumlicher Mobilität);
 - Muße- und Regenerationsspielraum (Möglichkeiten des Ausgleichs psycho-physischer Belastungen durch Arbeits-, Wohn- und Umweltbedingungen);
 - Dispositions- und Partizipationsspielraum (Ausmaß der Teilnahme, Mitbestimmung und Mitentscheidung in verschiedenen Lebensbereichen) ...
 - Der Schutz- und Selbstbestimmungsspielraum: Gemeint sind Gesundheit, körperliche, seelische und mentale Integrität, Sicherheit vor Gewalt und Nötigung, aktive und sexuelle Selbstbestimmung (...)“ (Sellach/Enders-Drägässer/Libuda-Köster (2006), (Seite 84)

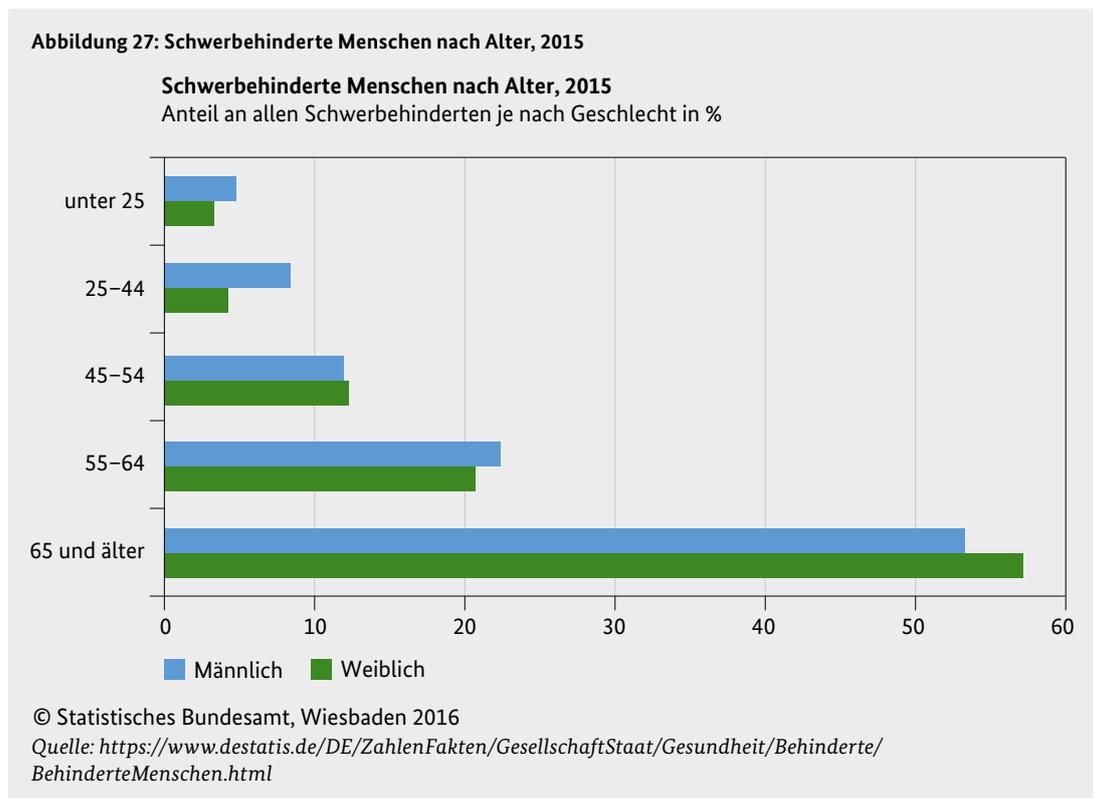
33 Vgl. Sellach, Brigitte/Enders-Drägässer, Uta/Libuda-Köster, Astrid (2006): Besonderheiten der Zeitverwendung von Frauen und Männern, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 1/2006, Seite 83–92, vgl. Seite 84.

7.

Anhang

7.1 Gegenüberstellung von unterschiedlichen Blickwinkeln auf vergleichbare Daten

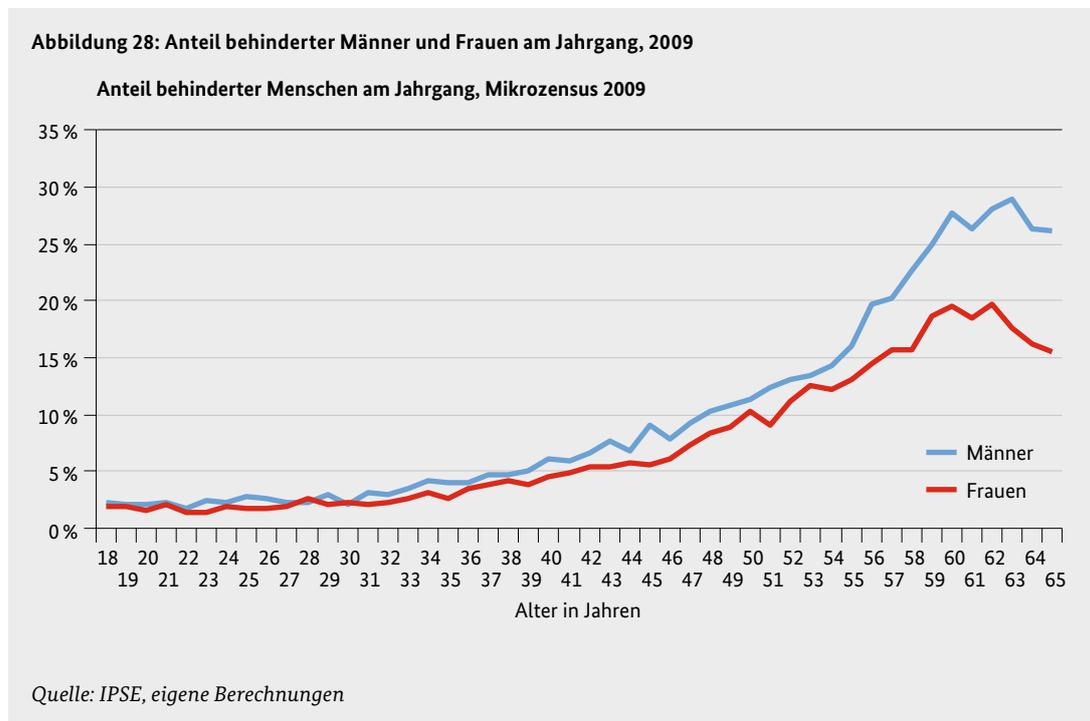
Traditionelle Analysen vernachlässigen oft den „Blickwinkel nach Geschlecht“, obwohl natürlich Frauen und Männern unterschieden wird. Abb. 27 und Abb. 28 visualisieren diese unterschiedlichen Blickwinkel:



Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Schwerbehindertenzahlen nach Altersgruppen und Geschlecht (siehe Abb. 27). Die Grafik visualisiert deutlich, dass Behinderung im Lebensverlauf erworben wird.

Obwohl Abb. 27 auch nach Geschlecht differenziert, eignet sich Abb. 27 nur begrenzt, um den Geschlechterunterschied hinsichtlich des Erwerbs von Behinderung über Lebenszeit zu visua-

lisieren³⁴. Abb. 28 visualisiert dieses Ergebnis: Im Verlauf eines Arbeitslebens erwerben Männer deutlich öfter als Frauen eine Behinderung. Besonders deutlich wird diese Entwicklung ab etwa der Mitte des 50. Lebensjahrzehnts.



7.2 Tendenzauswertungen

Wie in Kapitel 1.2 „Problem der ‚kleinen Fallzahlen‘: Tendenzauswertungen“ dargestellt, sind die nachfolgenden Auswertungen Tendenzauswertungen. Sie entsprechen nicht in vollem Umfang den empirischen Standards. Da aber eine erhebliche Informationsfülle verloren gehen würde, wurden diese Ergebnisse als Tendenzauswertungen in den Anhang als erste Informationen und Tendenzen aufgenommen.

7.2.1 Arten geringfügiger Beschäftigung (Tendenzauswertung)

Bieten die Daten über verschiedene Arten geringfügiger Beschäftigung Hinweise auf Diskriminierung?

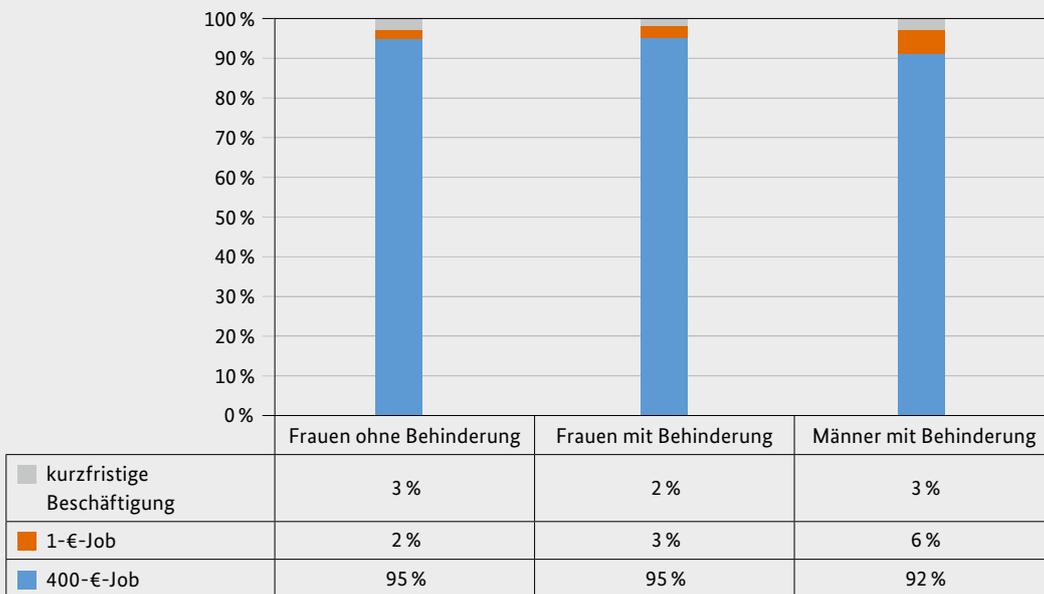
Für die Grundgesamtheit aller geringfügig Beschäftigten³⁵ gilt: Frauen mit Behinderung sind mit Frauen ohne Behinderung vergleichbar.

34 Zwar werden hier als Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr gezählt, während diese Untersuchung auch sämtliche Personen mit einem Grad der Behinderung betrachtet, d. h. Grad 20 bis 100.

35 Grundgesamtheit geringfügig Beschäftigte: Frauen ohne Behinderung: 2.193.000; Frauen mit Behinderung: 181.000 und Männer mit Behinderung: 153.000.

Abbildung 29: Tendenzauswertung: Arten der geringfügigen Beschäftigung

**Tendenzauswertung: geringfügig Beschäftigte:
Arten der geringfügigen Beschäftigung (18- bis 64-Jährige)**

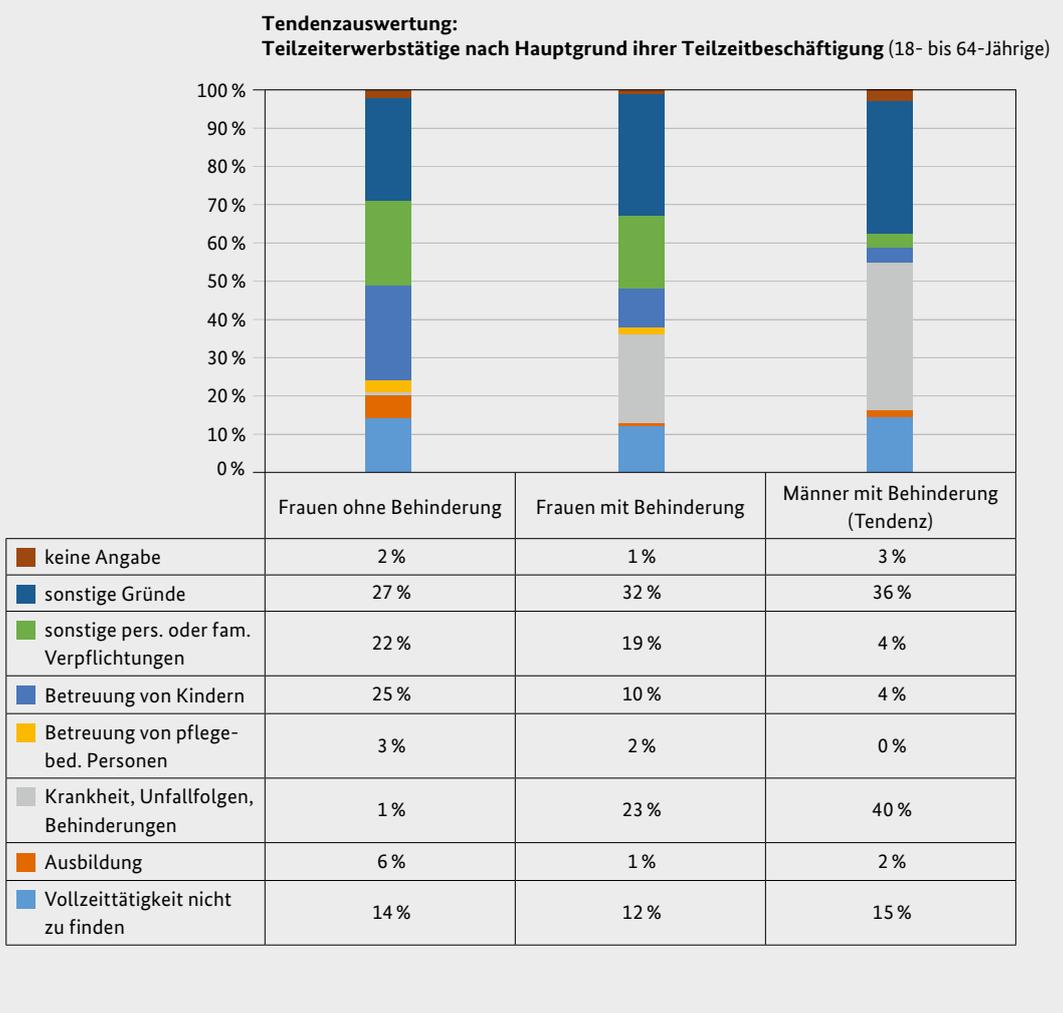


Der Vergleich der „Arten der geringfügigen Beschäftigungen“ zeigt als Tendenz: Der 400-€-Job überwiegt mit 92 %–95 % der geringfügigen Beschäftigungen. Kurzfristige Beschäftigungen sind mit jeweils 2 % oder 3 % gleich verteilt. So genannte 1-€-Jobs sind anteilig öfter bei Männern mit Behinderung (6 %) als bei Frauen mit Behinderung (3 %) und Frauen ohne Behinderung (2 %) zu finden. Wird der 1-€-Job als gezielte Fördermaßnahme zur beruflichen Förderung oder Wiedereingliederung ins Berufsleben gewertet, so ist hier als Tendenz eine Besserstellung der Männer mit Behinderung festzustellen.

7.2.2 Gründe für Teilzeitbeschäftigungen (Tendenzauswertung)

Teilzeitbeschäftigungen führen im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigungen zu deutlichen Einkommenseinbußen. Warum arbeiten Frauen mit Behinderung in Teilzeitbeschäftigungen?

Abbildung 30: Tendenzauswertung: Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung



Aussagen zu Motiven³⁶ für Teilzeitarbeit sind für Männer mit Behinderung Tendenzaussagen, da diese Gruppe selten in Teilzeitbeschäftigung arbeitet (18 % aller erwerbstätigen Männer mit Behinderung).

Der Vergleich der Gründe für Teilzeitarbeit von Frauen mit Behinderung zeigt eine große Ähnlichkeit mit den Gründen der Männer mit Behinderung, allerdings mit einem deutlich größeren Anteil an „sonstigen persönlichen und familiären Verpflichtungen“ (19 % versus 4 %) und einem deutlich kleineren Anteil „Krankheit, Unfallfolgen, Behinderungen“ (23 % versus 40 %). Der Vergleich der Gründe für die Teilzeitbeschäftigung zwischen Frauen mit und ohne Behinderung zeigt ebenso eine gewisse Vergleichbarkeit, allerdings führen hier die geringeren Anteile „Betreuung von Kindern“ (10 % Frauen ohne Behinderung versus 25 % Frauen mit Behinderung) plus einem größeren Anteil von „Krankheit, Unfallfolgen und Behinderung“ der Frauen mit Behinderung zu Unterschieden.

Die persönlichen und familiären Verpflichtungen und auch die Betreuung von Kindern sind Gründe der Frauen mit und ohne Behinderung, nicht der Männer (mit Behinderung). Frauen

³⁶ Da oftmals mehrere Motive Anlass für eine Entscheidung geben, wurde hier der Hauptgrund berücksichtigt.

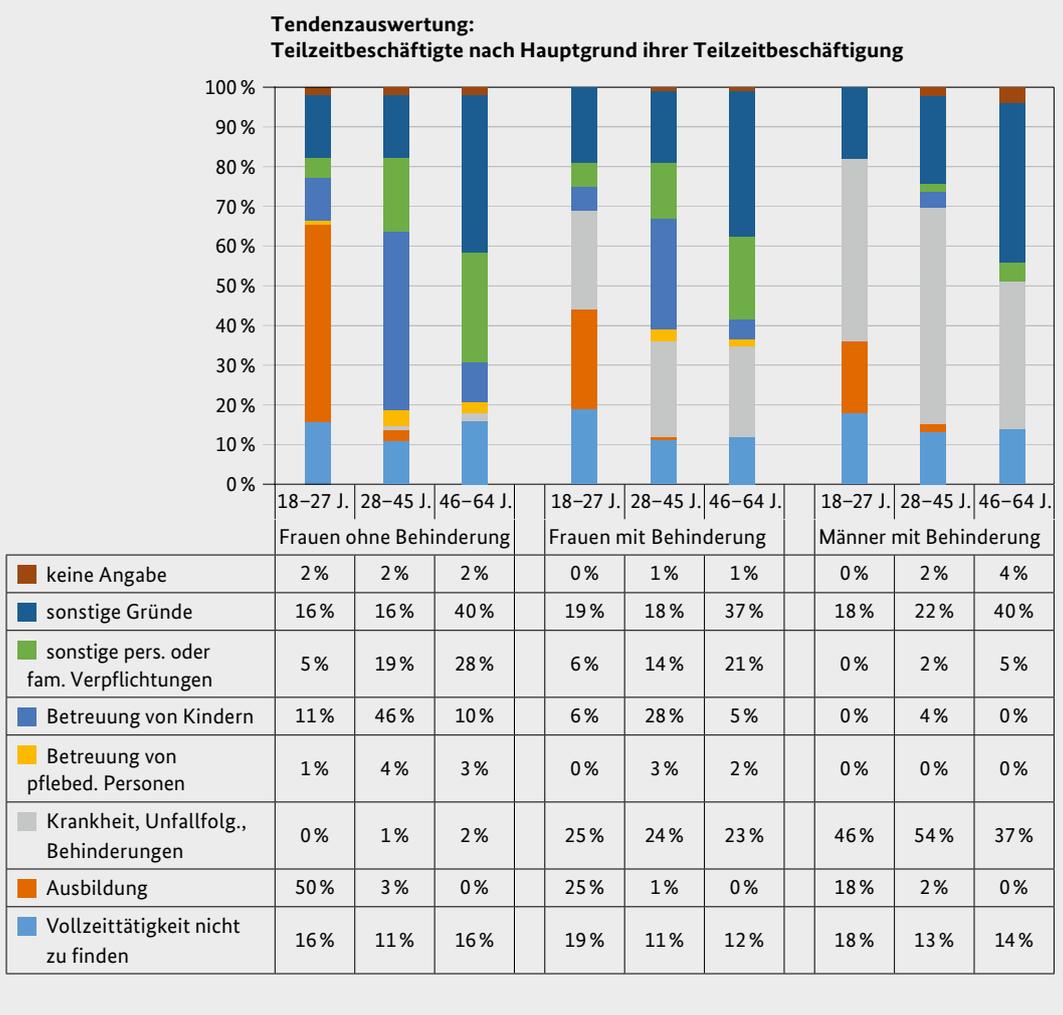
mit Behinderung haben nahezu gleich viel persönliche und familiäre Verpflichtungen wie Frauen ohne Behinderung. Der kleinere Anteil Betreuung von Kindern von Frauen mit Behinderung im Vergleich zu Frauen ohne Behinderung kann vermutlich darauf zurückgeführt werden, dass Frauen mit Behinderung seltener Mütter werden und damit der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder kleiner ist. Für 12 % bis 15 % der Erwerbstätigen dient die Teilzeitbeschäftigung als „Notlösung“, weil eine Vollzeitbeschäftigung nicht zu finden war.

7.2.2.1 Gründe für Teilzeitbeschäftigung über Lebensphasen (Tendenzauswertung)

Aus welchen Gründen wird das Erwerbsmodell Teilzeitbeschäftigung in den unterschiedlichen Lebensphasen gewählt? Dabei wird bei mehreren Gründen der Hauptgrund berücksichtigt. Für Frauen mit Behinderung entwickelt sich über die Lebensphasen die Begründung der Teilzeitbeschäftigung ähnlich wie die der Frauen ohne Behinderung, allerdings erweitert um den Grund Unfallfolgen/Krankheit/Behinderung und zu geringerem Anteil in der Kinderbetreuung.

Unter Berücksichtigung des „kleinen Fallzahlenproblems“ zeigt sich für die Berufsfindungsphase: Die Ausbildung nimmt in der Berufsfindungsphase (18–27 Jahre) einen erheblichen Platz ein, hier kann die Teilzeitarbeit eher als Finanzierungshilfe zur eigentlichen Ausbildung betrachtet werden. Bei jungen Menschen mit Behinderung wird dieser Grund verdrängt durch Krankheit/Unfallfolgen/Behinderung, dies bei den jungen Männern mit Behinderung (mit 46 %) erheblich stärker als bei den jungen Frauen mit Behinderung (25 %). Die Frauen mit Behinderung in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf benennen zu 28 % den Grund Betreuung von Kindern, den wiederum die Männer mit Behinderung zu nur 4 % als Hauptgrund benennen. In der Prä-Rentenphase nimmt bei allen Gruppen der sonstige Grund mit 37 %–40 % erheblich zu.

Abbildung 31: Tendenzauswertung: Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung nach Lebensphasen



Dominierender Grund über die Lebensphasen ist mit (46%–54%–37%) für Männer mit Behinderung „Krankheit, Unfallfolgen, Behinderung“. Dieser Grund ist auch für die Frauen mit Behinderung bedeutsam, aber zu einem deutlich kleineren Anteil (mit 25%–24%–23%) und obwohl Frauen viel öfter in Teilzeitbeschäftigungsmodellen arbeiten³⁷ als Männer.

Erstaunlich ist, dass die Hypothese zum beruflichen Wiedereinstieg in die Vollzeitwerbstätigkeit beim Übergang von der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf zur Prä-Rentenphase bei Frauen ohne Behinderung mit der Aussage „Vollzeittätigkeit nicht zu finden“ von 11% in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf auf 16% in der Prä-Rentenphase steigt. Sie belegt mit fünfprozentiger Zunahme die Schwierigkeiten der Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg von der Teilzeiterwerbstätigkeit in die Vollzeitwerbstätigkeit. Für die Frauen mit Behinderung (Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf 11%, Prä-Rentenphase 12%) ist dies nicht nachzuweisen. Der Anteil der teilzeiterwerbstätigen Frauen steigt von 47% in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf an auf 53% in der Prä-Rentenphase, anstatt zu sinken, was einer Wiedereingliederung in die Vollerwerbstätigkeit entsprechen würde.

37 Vgl. Abb. 6: Vollzeit – Teilzeit.

Für 21 % Frauen mit Behinderung und 28 % Frauen ohne Behinderung im Prä-Rentenalter bleiben die „sonstigen persönlichen und familiären Verpflichtungen“ erstaunlich hoch. Offenbar verbergen sich hinter den sonstigen persönlichen und familiären Pflichten Aufgaben, die im Generationenwechsel wahrgenommen werden, beispielsweise als Großmütter. Die Betreuung von Kindern ist bei Frauen ohne Behinderung von 46 % auf 10 % und bei Frauen mit Behinderung von 28 % auf 5 % gesunken. Ungeklärt bleibt, warum Frauen mit Behinderung im Prä-Rentenalter (mit 12 % „Vollzeittätigkeit war nicht zu finden“) eher als Frauen ohne Behinderung (mit 16 %) zu akzeptieren scheinen, dass sich eine Vollzeittätigkeit als nicht machbar erweist.

7.2.3 Gründe für die Abwesenheit vom Arbeitsplatz (Tendenzauswertung)

„Falls Sie in der letzten Woche keine Erwerbstätigkeit und keinen Nebenjob ausgeübt haben, aus welchem Grund haben Sie nicht gearbeitet?“

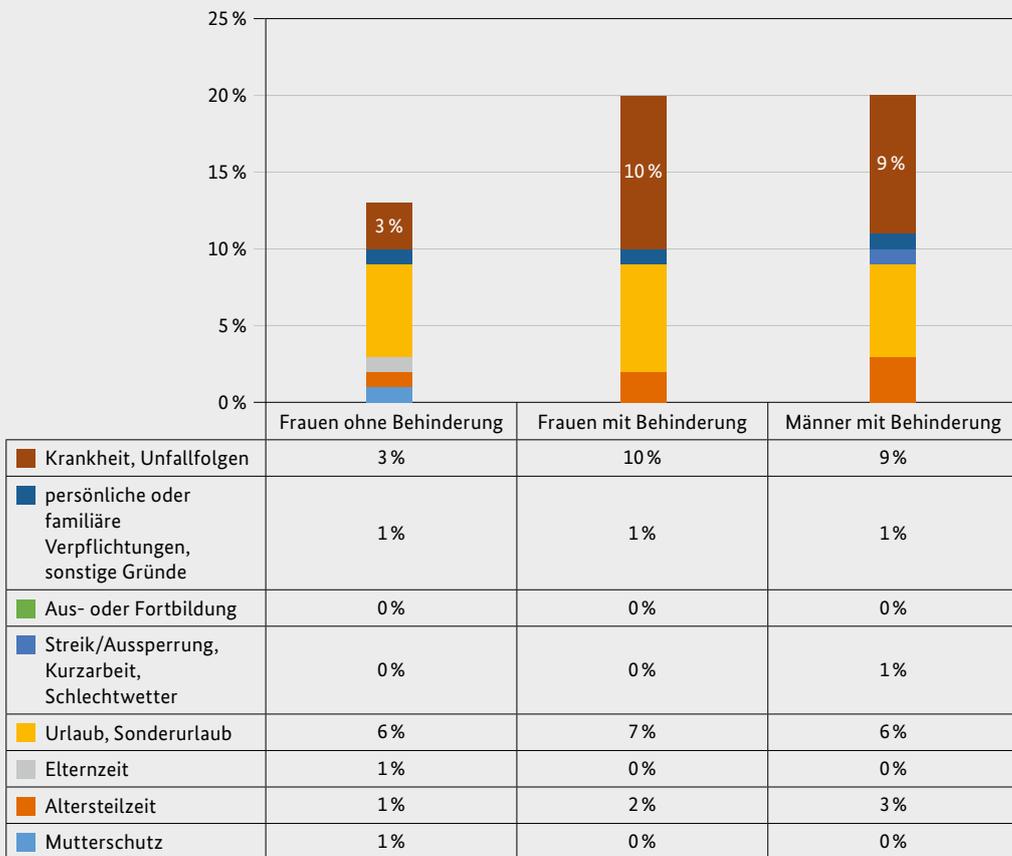
Menschen mit Behinderung blieben dem Arbeitsplatz häufiger fern als Frauen ohne Behinderung. Wird der Grund „Krankheit, Unfallfolgen“ nicht berücksichtigt, so fehlen die Arbeitnehmer mit Behinderung (mit zusammengefasst 11 %) und Arbeitnehmerinnen mit und ohne Behinderung (mit zusammengefasst je 10 %) etwa gleich viel.

Zu einem kleinen Anteil finden sich geschlechtsspezifische Gründe: bei Frauen ohne Behinderung z. B. mit je 1 % der Mutterschutz und die Elternzeit. Männer mit Behinderung nennen zu 1 % Streik/Aussperrung, Kurzarbeit, Schlechtwetter, was typischen Männerberufen geschuldet sein dürfte.

Bemerkenswert ist, dass die Hypothese, dass Frauen mit Behinderung deutlich öfter Fehlzeiten aufweisen als Männer mit Behinderung, weil sie familialen Aufgaben (z. B. plötzliche Erkrankung eines Kindes) den Vorrang geben und spontan eine Beurlaubung oder „Krankmeldung“ einreichen, nicht nachzuweisen ist. Zwar nehmen Frauen mit Behinderung mit 7 % ein wenig öfter Urlaub/Sonderurlaub als Männer mit Behinderung mit 6 %. Allerdings halten sich die „persönlichen und familiären Verpflichtungen, sonstigen Gründe“ mit jeweils 1 % bei Männern mit Behinderung und Frauen mit und ohne Behinderung die Waage. Mit 3 % nehmen Männer mit Behinderung am häufigsten Altersteilzeit. Insgesamt sind diese Differenzen minimal.

Abbildung 32: Tendenzauswertung: Grund, in der letzten Woche nicht gearbeitet zu haben

Tendenzauswertung:
 „Falls Sie in der letzten Woche keine Erwerbstätigkeit und keinen Nebenjob ausgeübt haben: Aus welchem Grund haben Sie nicht gearbeitet?“ (18- und 64-Jährige)



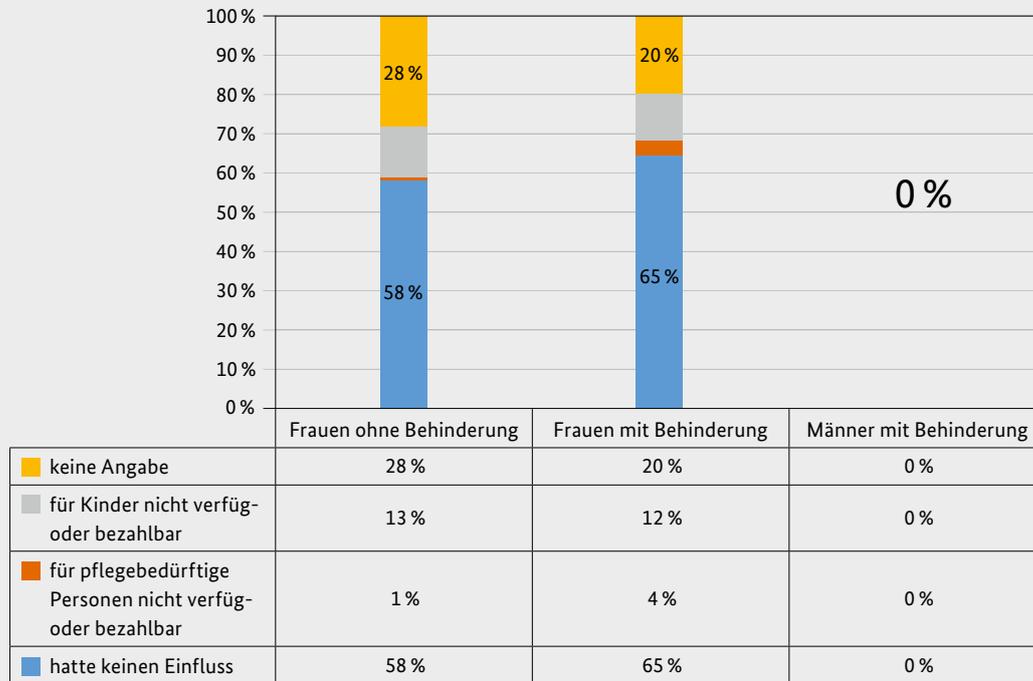
Frauen mit Behinderung bleiben ihrem Arbeitsplatz – im Vergleich zu Frauen ohne Behinderung – wegen der Gründe „Elternzeit“ und „Mutterschutz“ mit je 1% ein wenig seltener fern. Das ist zum einen erklärbar durch einen deutlich höheren Altersdurchschnitt der Frauen mit Behinderung und zum anderen, weil Frauen mit Behinderung (unter Berücksichtigung des Lebensalters bei Eintritt der Behinderung) seltener Mütter sind als Frauen ohne Behinderung.

7.2.4 Relevanz von Angeboten an Betreuungseinrichtungen als Gründe für Teilzeitbeschäftigung für Angehörige (Tendenzauswertung)

Hat die Verfügbarkeit von Betreuungseinrichtungen einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Frauen mit Behinderung? Frauen mit und ohne Behinderung sind hinsichtlich der Verfügbarkeit und der Finanzierbarkeit von Betreuungseinrichtungen miteinander vergleichbar. Frauen und Männer mit Behinderung sind nicht miteinander vergleichbar: Das Betreuungsproblem ist für Männer mit Behinderung nur in seltenen Ausnahmefällen relevant.

Abbildung 33: Tendenzauswertung: Angebot an Betreuungseinrichtungen als Grund für Teilzeitbeschäftigung oder Verzicht auf Arbeitsuche

Tendenzauswertung: „Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen (...) Einfluss darauf, dass Sie teilzeitbeschäftigt oder Arbeit suchend sind?“ (18- bis 64-Jährige)



Die komplette Frage lautete: „Falls Sie teilzeitbeschäftigt oder nicht Arbeit suchend sind, weil Sie Kinder, pflegebedürftige Personen oder Menschen mit Behinderung betreuen: Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder oder pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie teilzeitbeschäftigt bzw. nicht Arbeit suchend sind?“

Für die hier repräsentativ befragten Männer mit Behinderung stellt sich die Frage „Falls Sie teilzeitbeschäftigt (oder nicht erwerbstätig) sind, weil Sie Kinder oder pflegebedürftige Personen betreuen“ zu einer nicht auswertbar geringen Fallzahl. Der Vergleich zwischen Frauen mit Behinderung und Männern mit Behinderung zeigt einen klaren Unterschied: Es gibt für die Männer mit Behinderung keine bzw. zu wenige Daten, weil nur in seltenen Ausnahmefällen Männer mit Behinderung Kinder, pflegebedürftige Personen oder Menschen mit Behinderung betreuen und aus diesem Grunde auf Betreuungseinrichtungen angewiesen sein könnten. Darum haben die Männer mit Behinderung diese Frage nicht beantwortet.

Für die Frauen mit und ohne Behinderung ist es ein Anteil von zusammengefasst 14 % (Frauen ohne Behinderung) und 16 % (Frauen mit Behinderung), für die das Angebot an Betreuungseinrichtungen einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit in Richtung Teilzeittätigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit bedeutet. Angesichts der zu erwartenden niedrigen Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung stellt sich den teilzeitbeschäftigten Frauen die ökonomische Kostenfrage: Lohnt die Teilzeiterwerbstätigkeit, wenn die Betreuungskosten aus diesem Einkommen bestritten werden sollen, oder ist es günstiger, auf Erwerbstätigkeit und Betreuungseinrichtung zu verzichten?

Die Ergebnisse lassen den Schluss zu: Kinderbetreuung ist „Müttersache“. Auch die Betreuung von pflegebedürftigen oder Familienangehörigen mit Behinderung wird von den weiblichen Familienmitgliedern zu einem Grund, teilzeitbeschäftigt bzw. nicht Arbeit suchend zu sein. Dabei sind Frauen mit Behinderung mit 4% ein wenig eher in Teilzeitbeschäftigung oder nicht erwerbstätig, weil „eine Betreuungseinrichtung für pflegebedürftige Personen nicht verfügbar oder bezahlbar war“.

7.2.5 Relevanz von Angeboten an Betreuungseinrichtungen als Gründe für Teilzeitbeschäftigung für Angehörige nach Lebensphasen (Tendenzauswertung)

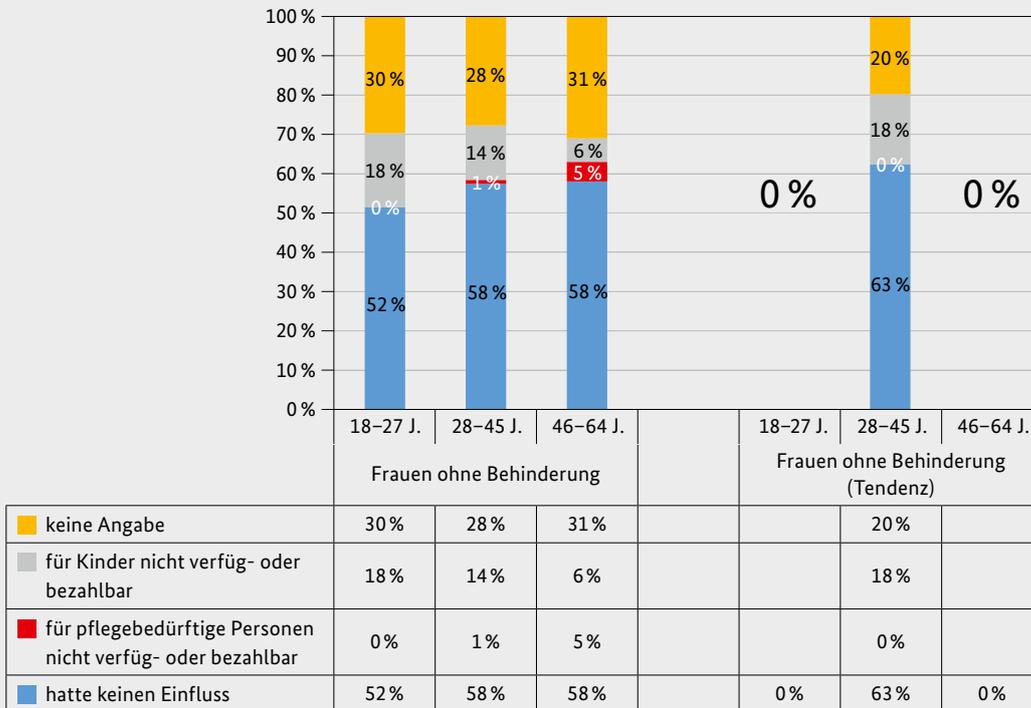
Das Angebot an Betreuungseinrichtungen hat für Frauen ohne Behinderung über die Lebensphasen hinweg etwa den gleichen Einfluss. Allerdings werden in der Prä-Rentenphase Betreuungseinrichtungen für pflegebedürftige Personen bedeutsamer. Wegen des „kleinen Fallzahlenproblems“ können nur Frauen mit Behinderung in der Vereinbarkeitsphase Familie –Beruf verglichen werden.

Die komplette Frage lautete: „Falls Sie teilzeitbeschäftigt oder nicht Arbeit suchend sind, weil Sie Kinder, pflegebedürftige Personen oder Menschen mit Behinderung betreuen: Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder oder pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie teilzeitbeschäftigt bzw. nicht Arbeit suchend sind?“

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel vorgestellt, ist das Problem kein „Väter- bzw. Männerproblem“, denn auf die Frage „Falls Sie teilzeitbeschäftigt oder nicht Arbeit suchend sind, weil Sie Kinder, pflegebedürftige Personen oder Menschen mit Behinderung betreuen ...“ finden sich (fast) keine Männer, die hier angesprochen sind. Leider wird auch bei Frauen mit Behinderung in der Berufsbildungsphase und der Prä-Rentenphase die Fallzahlregel unterschritten.

Abbildung 34: Tendenzauswertung: Angebot an Betreuungseinrichtungen als Grund für Teilzeitbeschäftigung oder Verzicht auf Arbeitssuche nach Lebensphasen

Tendenzauswertung: „Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen (...) Einfluss darauf, dass Sie teilzeitbeschäftigt bzw. nicht Arbeit suchend sind?“

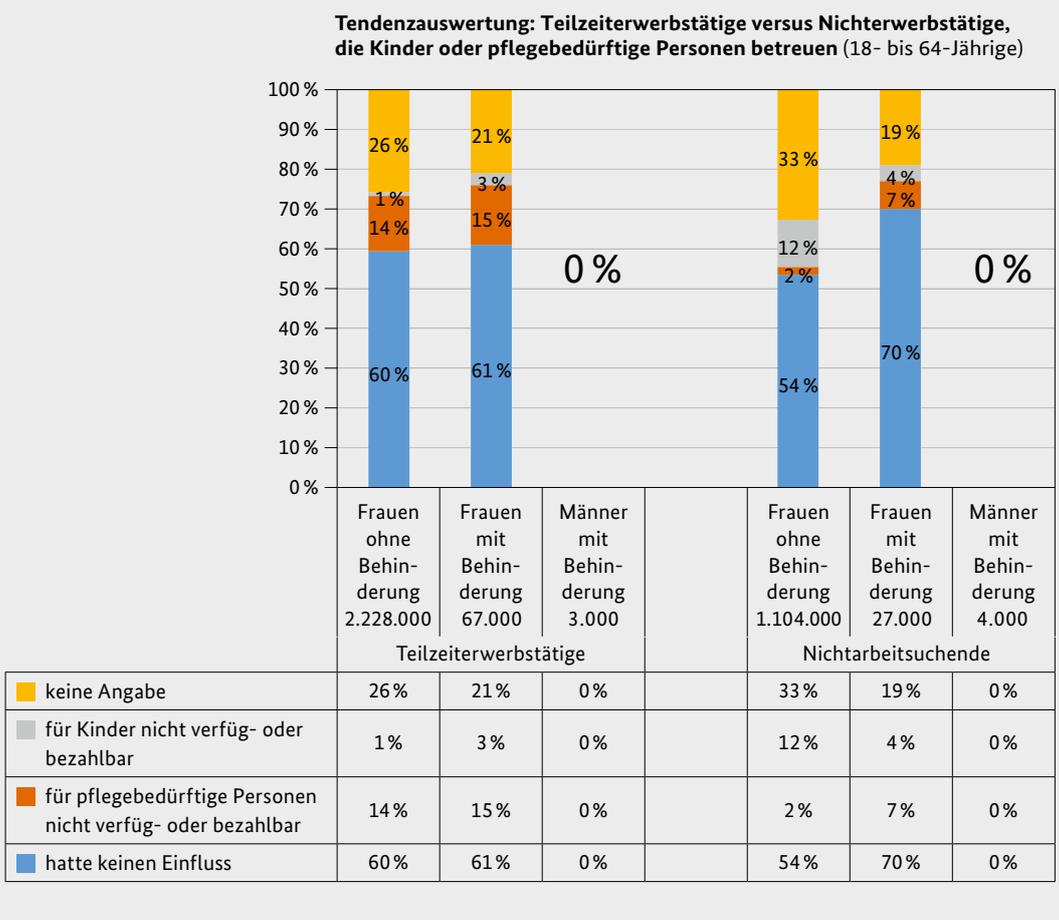


Der Vergleich der Frauen mit Behinderung in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf (mit 18% Arbeitszeitreduktion mangels geeigneter bzw. bezahlbarer Betreuungseinrichtungen) mit Frauen ohne Behinderung (mit zusammengefasst 15%) zeigt eine ähnliche Ausrichtung. Über die Lebensphasen der Frauen ohne Behinderung wird deutlich, dass Kinderbetreuung eher in der Berufsbildungs- und der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf stattfindet. Pflege von pflegebedürftigen Personen oder Menschen mit Behinderung bzw. von Seniorinnen und Senioren (5%) findet eher in der Prä-Rentenphase statt.

7.2.6 Relevanz von Betreuungseinrichtungen als Gründe Angehöriger für Teilzeiterwerbstätigkeit versus Nichterwerbstätigkeit (Tendenzauswertung)

Wie unterscheiden sich teilzeiterwerbstätige und nicht erwerbstätige Frauen mit Behinderung hinsichtlich ihrer Entscheidung für oder gegen Erwerbstätigkeit aufgrund des Betreuungsproblems?

Abbildung 35: Tendenzauswertung: Teilzeiterwerbstätige versus Nichterwerbstätige, die Personen betreuen



Die komplette Frage lautete: „Falls Sie teilzeitbeschäftigt/falls Sie nicht Arbeit suchend sind, weil Sie Kinder, pflegebedürftige Personen oder Menschen mit Behinderung betreuen: Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder oder pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie teilzeitbeschäftigt bzw. nicht Arbeit suchend sind?“

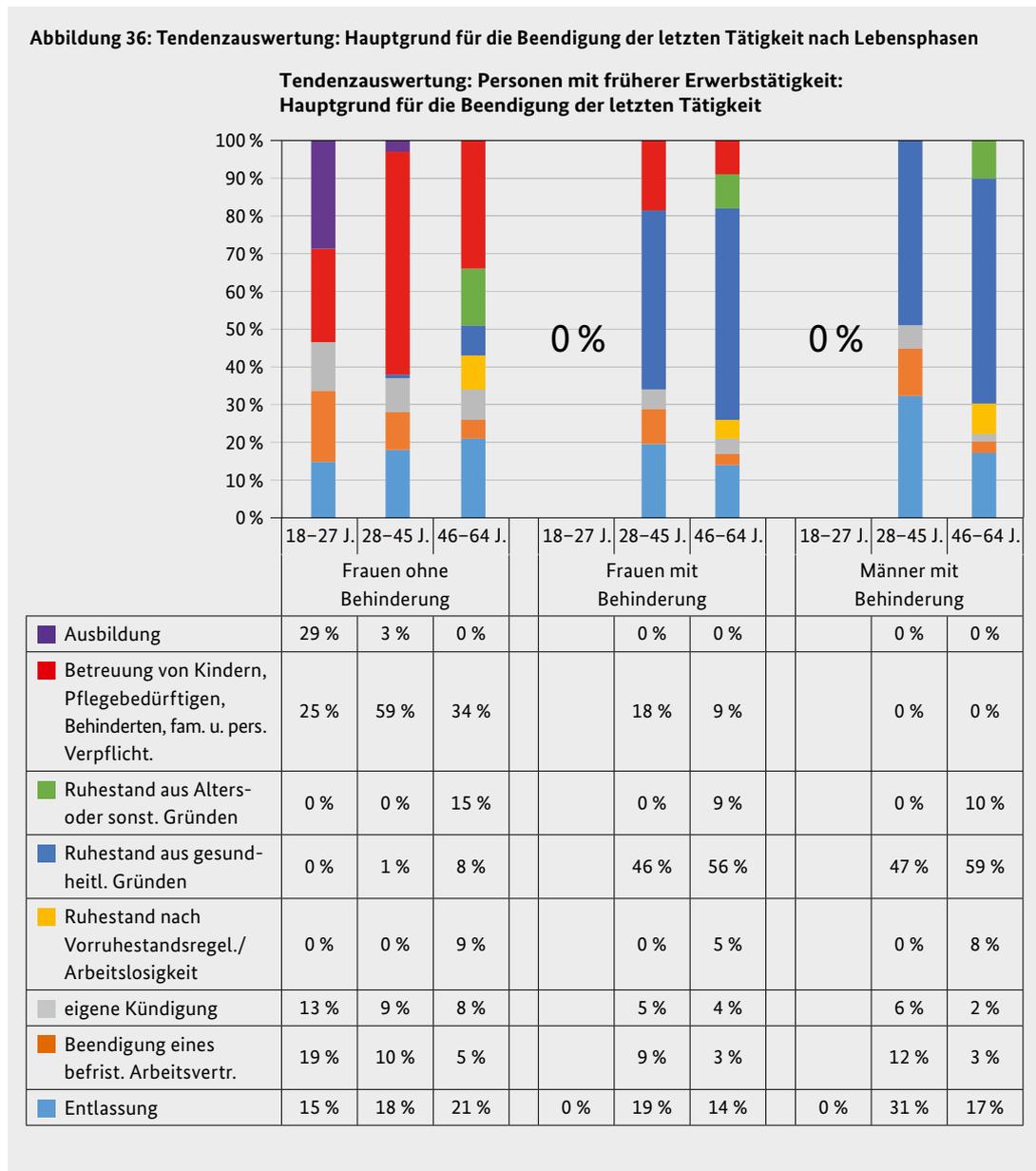
Der Vergleich zwischen Teilzeiterwerbstätigen und Nichtarbeitssuchenden, die Kinder oder pflegebedürftige Personen oder Menschen mit Behinderungen betreuen, zeigt unter Berücksichtigung des „kleinen Fallzahlenproblems“ keine wesentlichen Unterschiede zwischen Frauen mit und ohne Behinderung in dieser Situation.³⁸ Allerdings gibt es bei den nicht Arbeit suchenden und Frauen ohne Behinderung einen deutlich größeren Anteil (33 %) von „Antwortverweigerinnen“. Der Anteil der Frauen, die angaben, dass eine Betreuungsstelle (sowohl für Kinder als auch für zu pflegende Personen) nicht verfü- oder bezahlbar sei, liegt zwischen 18 % (teilzeiterwerbstätige Frauen mit Behinderung) und 11 % (nicht Arbeit suchende Frauen mit Behinderung). Männer mit Behinderung antworten nicht auf diese Frage.

38 Das hier vorgestellte Diagramm wurde hinsichtlich der Altersgruppen nicht weiter analysiert, obwohl die Tendenz zum gehäuft freiwilligen Verzicht auf Arbeit bei den Frauen mit Behinderung vielversprechend erscheint. Begründung: das „niedrige Fallzahlenproblem“.

Der Vergleich zeigt für die wegen familialer Betreuungsaufgaben teilzeiterwerbstätigen Frauen mit und ohne Behinderung keinen Unterschied. Für die wegen familialer Betreuungsaufgaben nicht erwerbstätigen Frauen mit Behinderung zeigt sich mit 70% „hatte keinen Einfluss“ ein größerer Verzicht auf Erwerbstätigkeit und damit eine größere Bereitschaft, Hausfrau zu sein. Das könnte darauf hinweisen, dass, wenn Mütter ihre Mutterschaft gegenüber der Erwerbstätigkeit abwägen, die Mütter mit Behinderung den Mütteraufgaben eher (mit 70%) den Vorrang geben als Frauen ohne Behinderung mit 54%.

7.2.7 Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit nach Lebensphasen (Tendenzauswertung)

Wegen des „kleine Fallzahlenproblems“ entfallen die Auswertungen für Frauen und Männer mit Behinderung im Berufsbildungsalter. Über die Lebensphasen betrachtet, ergeben sich vielfältige Gründe, die letzte Tätigkeit beendet zu haben:



Eine Interpretation der Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit ist nur bedingt möglich, weil nicht bekannt ist, wann genau die letzte Tätigkeit beendet wurde. Der Ruhestand aus Altersgründen erscheint mit 9 % bis 15 % erst im Prä-Rentenalter als Option. Die Betreuung von Kindern, Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderung und andere familiäre und persönliche Verpflichtungen nehmen bei Frauen mit und ohne Behinderung ab, bleiben aber auch im Prä-Rentenalter auf hohem Niveau.

7.2.8 Hauptgrund für Nichtarbeitsuche von Nichterwerbstätigen (Tendenzauswertung)

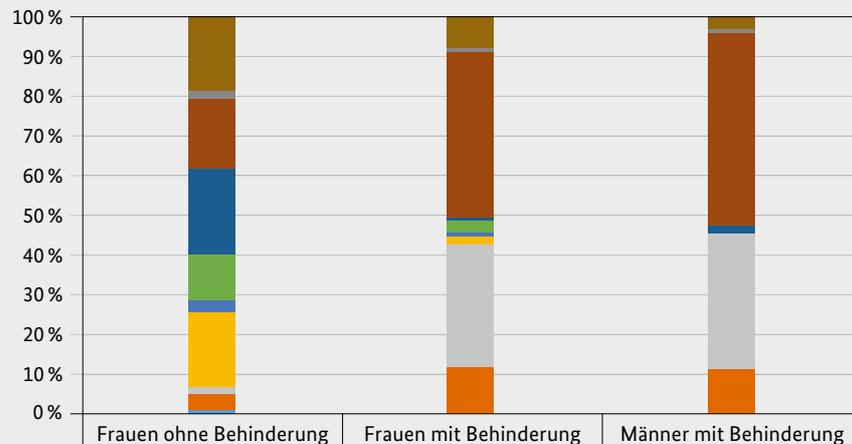
Wenn Nichterwerbstätige auf eine Beschäftigung verzichten (müssen), so begeben sie sich in Abhängigkeit von privater oder öffentlicher Versorgung. Die Frage lautete: „Arbeitssuche von Nichterwerbstätigen: Haben Sie in den letzten vier Wochen eine bezahlte Tätigkeit gesucht? Falls Sie keine Tätigkeit gesucht haben: Aus welchem Grund haben Sie keine bezahlte Tätigkeit gesucht? Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.“

Die Gründe für Nichtarbeitsuche von Frauen mit Behinderung unterscheiden sich sowohl von den Gründen der Männer mit Behinderung als auch von den Gründen der Frauen ohne Behinderung.

Der Hauptgrund für Männer und Frauen mit Behinderung ist für die Männer (mit 48 %) und die Frauen (mit 42 %) der Ruhestand. Gefolgt wird der Hauptgrund Ruhestand von der dauerhaft geminderten Erwerbsfähigkeit oder Behinderung mit 34 % der Männer mit Behinderung und mit 31 % der Frauen mit Behinderung. Addieren wir zu diesen Hauptgründen noch „Krankheit, Unfall, vorübergehende Behinderung“, so zeigt sich zusammengefasst auch hier eine Ungleichheit: 93 % Männern mit dem Hauptargument Ruhestand/dauerhaft verminderte Erwerbsfähigkeit/Krankheit, Unfall, Behinderung stehen 85 % Frauen mit gleicher Begründung gegenüber.

Abbildung 37: Tendenzauswertung: Hauptgrund für die Nichtarbeitsuche von Nichterwerbstätigen

**Tendenzauswertung:
Hauptgrund für die Nichtarbeitsuche von Nichterwerbstätigen (18- bis 64-Jährige)**



| | Frauen ohne Behinderung | Frauen mit Behinderung | Männer mit Behinderung |
|---|-------------------------|------------------------|------------------------|
| sonstige Gründe | 19 % | 8 % | 3 % |
| Arbeitsmarkt bietet keine Beschäftigungsmöglichkeit | 2 % | 1 % | 1 % |
| Ruhestand | 18 % | 42 % | 48 % |
| schul. oder berufl. Ausbildung, Studium | 22 % | 1 % | 2 % |
| sonstige persönliche/fam. Verpflichtungen | 12 % | 3 % | 0 % |
| Betreuung von pflegebedürftigen Pers., Menschen mit Behinderung | 3 % | 1 % | 0 % |
| Betreuung von Kindern | 19 % | 2 % | 0 % |
| dauerhaft verminderte Erwerbstätigkeit oder Behinderung | 2 % | 31 % | 34 % |
| Krankheit, Unfall, vorübergehende Behinderung | 4 % | 12 % | 11 % |
| Arbeitsuche erfolgreich abgeschl./ Wiedereinstellung erwartet | 1 % | 0 % | 0 % |

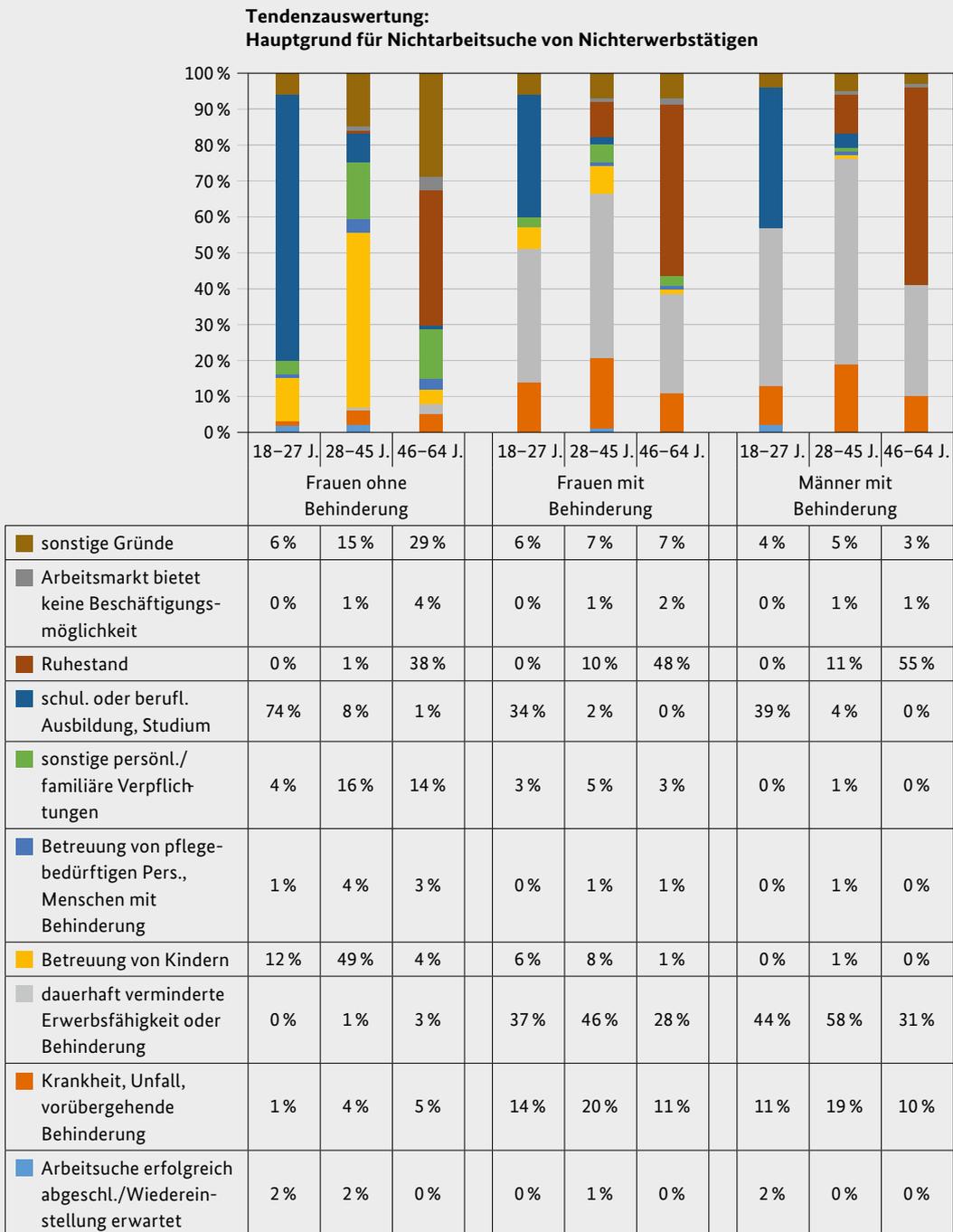
6% der Frauen mit Behinderung geben als Hauptgrund für die Nichtarbeitsuche familiäre Aufgaben an, zusammengesetzt aus 3% persönliche oder familiäre Verpflichtungen plus 1% Betreuung von pflegebedürftigen Personen plus 2% Betreuung von Kindern. Frauen ohne Behinderung weisen ein vielfältiges Spektrum an Gründen für die Nichtarbeitsuche auf.

7.2.9 Hauptgrund für Nichtarbeitsuche von Nichterwerbstätigen nach Lebensphasen (Tendenzauswertung)

Welche Gründe werden in den verschiedenen Lebensphasen für die Nichtarbeitsuche angegeben? Vorrangiger Grund junger Menschen ist die Berufsausbildung. In späteren Lebensphasen

sind es für Frauen und Männer mit Behinderung der Ruhestand oder die verminderte Erwerbsfähigkeit oder Behinderung. Sie sind nicht mit Frauen ohne Behinderung vergleichbar.

Abbildung 38: Tendenzauswertung: Hauptgrund für die Nichtarbeitsuche nach Lebensphasen



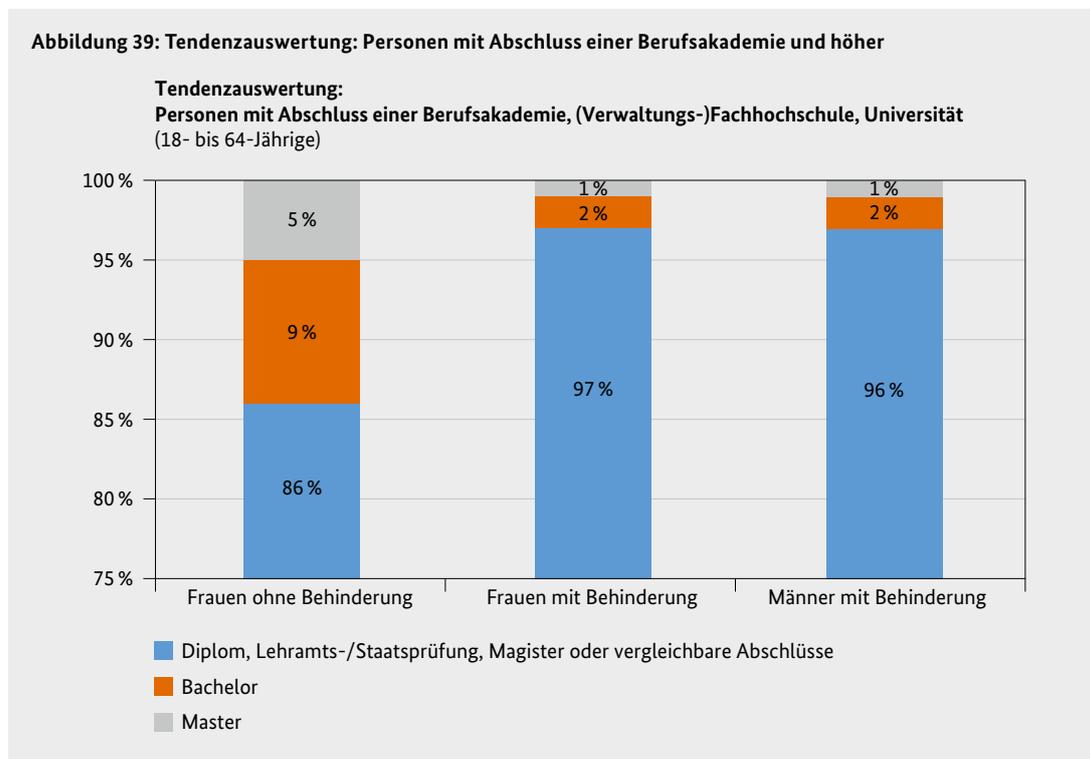
In der Tendenzauswertung über die Lebensphasen zeigt sich ein konsistentes Bild: Zentral für die Frauen ohne Behinderung ist nach der Ausbildung die Betreuung von Kindern in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf, gefolgt von Ruhestand und sonstigen Gründen im Prä-Rentenalter. Sonstige familiäre Verpflichtungen sind sowohl für Frauen mit Behinderung (mit

3%–5%) als auch für Frauen ohne Behinderung (mit 3%–16%) regelmäßig Grund für die Nichtarbeitsuche, nicht aber für Männer mit Behinderung

Die Hauptgründe für die Nichtarbeitsuche entwickeln sich bei Männern mit Behinderung von der Ausbildungsphase („schulische oder berufliche Ausbildung, Studium“ mit 39%) zusammen mit der „dauerhaft verminderten Erwerbsfähigkeit“ in Richtung Ruhestand. Ähnlich sieht die Entwicklung bei Frauen mit Behinderung aus, allerdings erweitern familiäre Aufgaben mit 9% in der Ausbildungsphase, 14% in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf und 5% in der Prä-Rentenphase die Vielfalt der weiblichen Gründe für die Nichtarbeitsuche.

7.2.10 Personen mit akademischem Abschluss (Tendenzauswertung)

In der akademischen Berufsausbildung zeigen sich für Männer mit Behinderung und Frauen mit Behinderung mit je 1% Masterabschluss und je 2% Bachelorabschluss keine Unterschiede. Im Vergleich zu Frauen ohne Behinderung ist ein Unterschied (Masterabschluss 9% und Bachelorabschluss 5%) sichtbar.



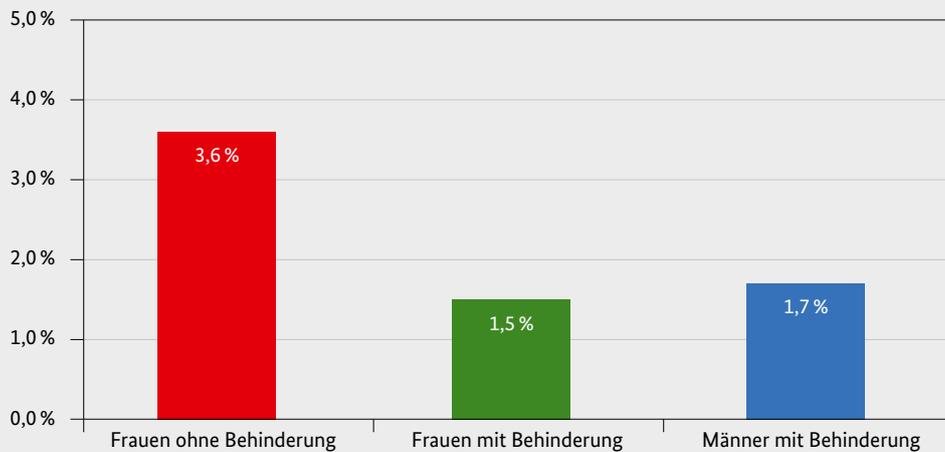
Nur eine jeweils sehr kleine Gruppe von insgesamt 3% der Personen mit Behinderung absolvierte einen Bachelor- oder Masterabschluss. Allerdings kann dieses Ergebnis wegen des „kleinen Fallzahlenproblems“ nur als erste Tendenz betrachtet werden.

7.2.11 Arbeiten an einer Promotion (Tendenzauswertung)

Personen mit Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität sind hochgerechnet: Frauen ohne Behinderung: 3.584.000; Frauen mit Behinderung: 199.000 und Männer mit Behinderung: 234.000.

Abbildung 40: Tendenzauswertung: Laufende Promotionen mit Betreuung

Tendenzauswertung:
Personen mit Abschluss einer Fachhochschule oder Universität:
Arbeiten an einer Promotion mit Betreuung durch einen/eine Doktorvater/-mutter (18- bis 64-Jährige)

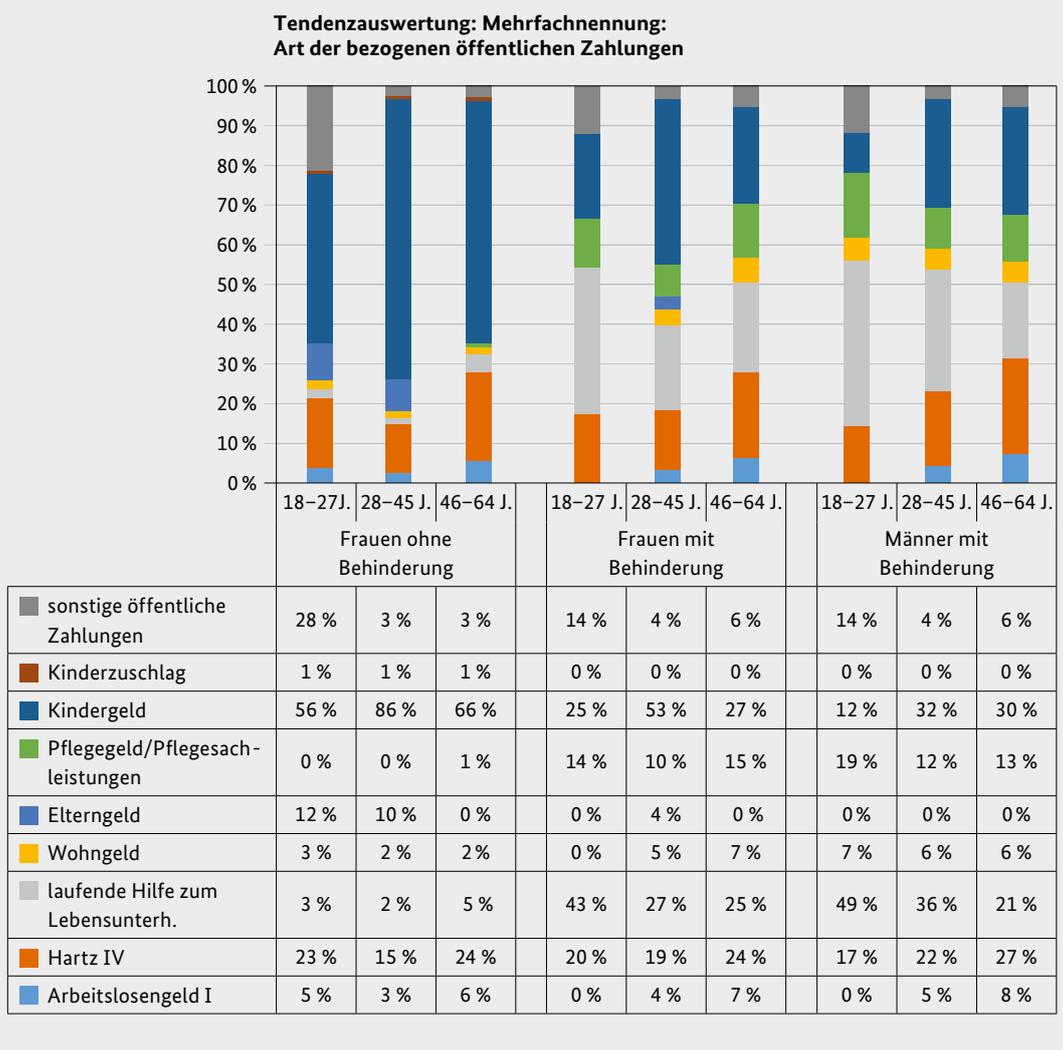


Der Anteil von Menschen mit Behinderung mit Abschluss an einer Fachhochschule oder an einer Universität, die zum Befragungszeitpunkt an einer Promotion mit Betreuung durch eine Doktorvater bzw. eine Doktorvaterin arbeiten, ist mit 1,5 % bis 1,7 % deutlich kleiner als bei Frauen ohne Behinderung mit 3,6 %. Wegen des „kleinen Fallzahlenproblems“ wird auf eine weitere Interpretation des Problems verzichtet.

7.2.12 Art der bezogenen öffentlichen Zahlungen nach Lebensphasen (Tendenzauswertung)

Wie entwickelt sich der Bezug öffentlicher Zahlungen über die Lebensphasen hinweg? Frauen mit Behinderung sind mit Männern mit Behinderung vergleichbar; sie sind nicht mit Frauen ohne Behinderung vergleichbar.

Abbildung 41: Tendenzauswertung: Art der bezog. öff. Zahlungen nach Lebensphasen, Mehrfachnennungen



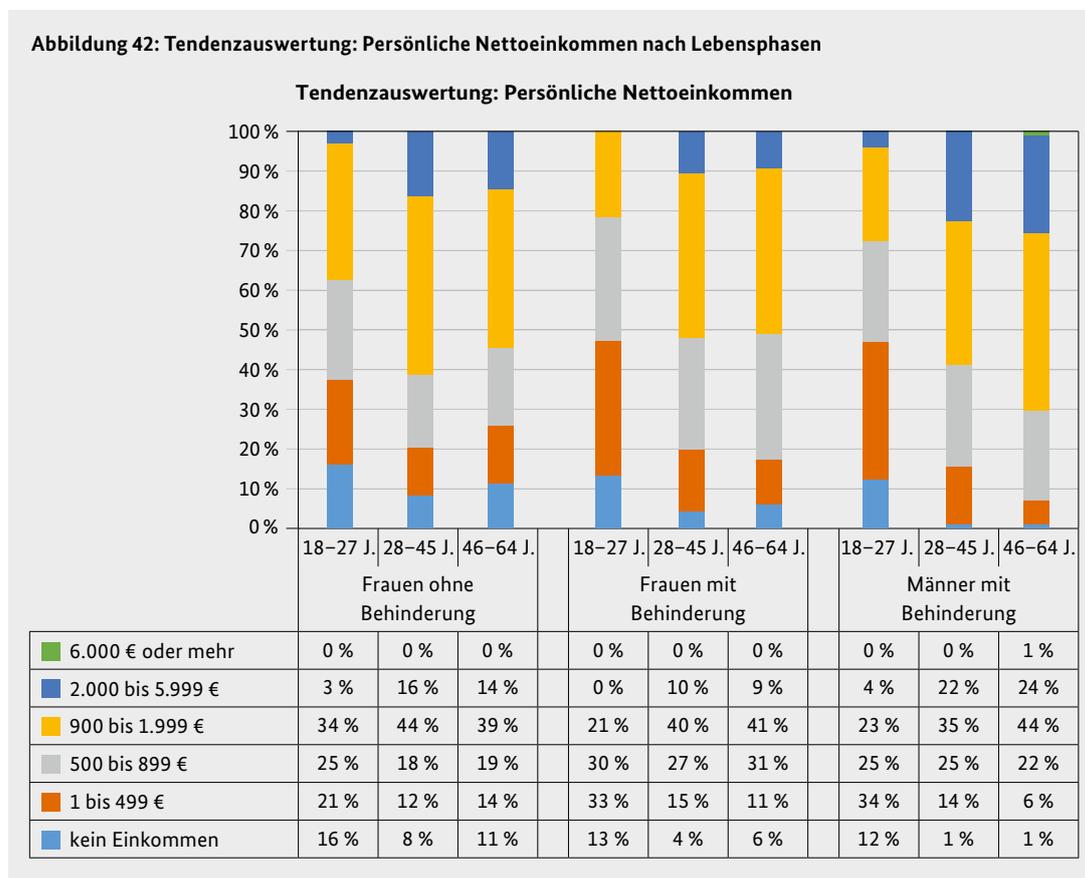
In der Berufsbildungsphase dominieren die „sonstigen öffentlichen Zahlungen“. Hier kann davon ausgegangen werden, dass es sich überwiegend um unterstützende Zahlungen bei der Berufsausbildung wie z. B. BAföG oder BAB³⁹ handelt. Als Tendenzaussage für Frauen und Männer mit Behinderung kann weiterhin gelten:

- Arbeitslosengeld I wird „je älter – desto öfter“ bezogen.
- Hartz IV wird „je älter – desto öfter“ bezogen.
- Ältere Personen mit Behinderung erhalten anteilig seltener „laufende Hilfen zum Lebensunterhalt“ als junge Personen mit Behinderung.
- Pflegegeld/Pflegesachleistungen bleiben in etwa über die Lebensphasen gleich verteilt.
- Die größte Vielfalt an öffentlichen Zahlungen beziehen die Frauen mit Behinderung in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf.
- Wird Hartz IV und Arbeitslosengeld I gemeinsam betrachtet, so zeigt sich für Männer mit Behinderung in der Prä-Rentenphase mit 35 % ein höherer Anteil als bei Frauen mit Behinderung mit 31 %.

39 BAföG: Zahlungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz; BAB: Berufsausbildungsbeihilfe.

7.2.13 Persönliche Nettoeinkommen nach Lebensphasen (Tendenzauswertung)

Wie entwickelt sich das persönliche Nettoeinkommen nach Lebensphasen oder welche Einkommenschancen können Frauen mit Behinderung im Lebensverlauf erwarten?



In der Berufsbildungsphase kann Frauen ohne Behinderung (16%), Frauen mit Behinderung (13%) und Männer mit Behinderung (12%) unterstellt werden, dass ihre Einkommenslosigkeit überwiegend durch die Berufsausbildung verursacht ist.

Die Entwicklung zeigt für Männer mit Behinderung mit zunehmendem Alter eine Steigerung des Einkommens. Beispielsweise sind die „über 6.000-€-Einkommensbezieher“ in der Teilgruppe der über 45-jährigen Männer mit Behinderung zu finden. Für Männer mit Behinderung bildet sich mit der Steigerung des persönlichen Nettoeinkommens ein „Einkommens-Akkumulationsmodell über Lebenszeit“ ab.

Für die Frauen mit und ohne Behinderung ist eine Einkommenssteigerung mit zunehmendem Alter nicht zu finden. Im Gegenteil: Der Übergang der Frauen mit Behinderung von der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf zur Prä-Rentenphase lässt keine Zunahme des persönlichen Einkommens, wie es durch Wiedereingliederung in die Vollzeitbeschäftigung geschehen könnte, erkennen. Bei Frauen mit Behinderung im Prä-Rentenalter erreicht die Einkommenslosigkeit 6%. Nur 9% der Frauen dieser Altersgruppe mit Behinderung erzielen ein persönliches Einkommen von über 2.000€, d. h., neun Zehntel erreichen ein Einkommen von über

2.000 € nicht. Ein Einkommen von über 6.000 € wird von Frauen mit Behinderung auch in einer späteren Lebensphase, z. B. durch beruflichen Aufstieg, nicht erreicht. Hinweise auf eine Steigerung des persönlichen Einkommens über Lebenszeit sind zwar durch eine Zunahme des Anteils Frauen mit Behinderung im Einkommenssegment 500 €–899 € von anteilig 27 % auf anteilig 31 % bei einer Abnahme im Einkommenssegment 1 € bis 499 € von 15 % in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf auf 11 % in der Prä-Rentenphase festzustellen. Insgesamt ist diese Verschiebung vernachlässigbar und kein Hinweis auf Einkommenssteigerung über Lebenszeit wie bei Männern mit Behinderung.

Gleiches gilt für die Frauen ohne Behinderung. Beim Übergang von der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf zur Prä-Rentenphase steigt der Anteil der Frauen, die weniger als 899 € persönliches Einkommen zur Verfügung haben von 38 % auf 44 % an. Auch Frauen ohne Behinderung steigern ihr persönliches Einkommen beim Übergang von der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf in die Prä-Rentenphase nicht.

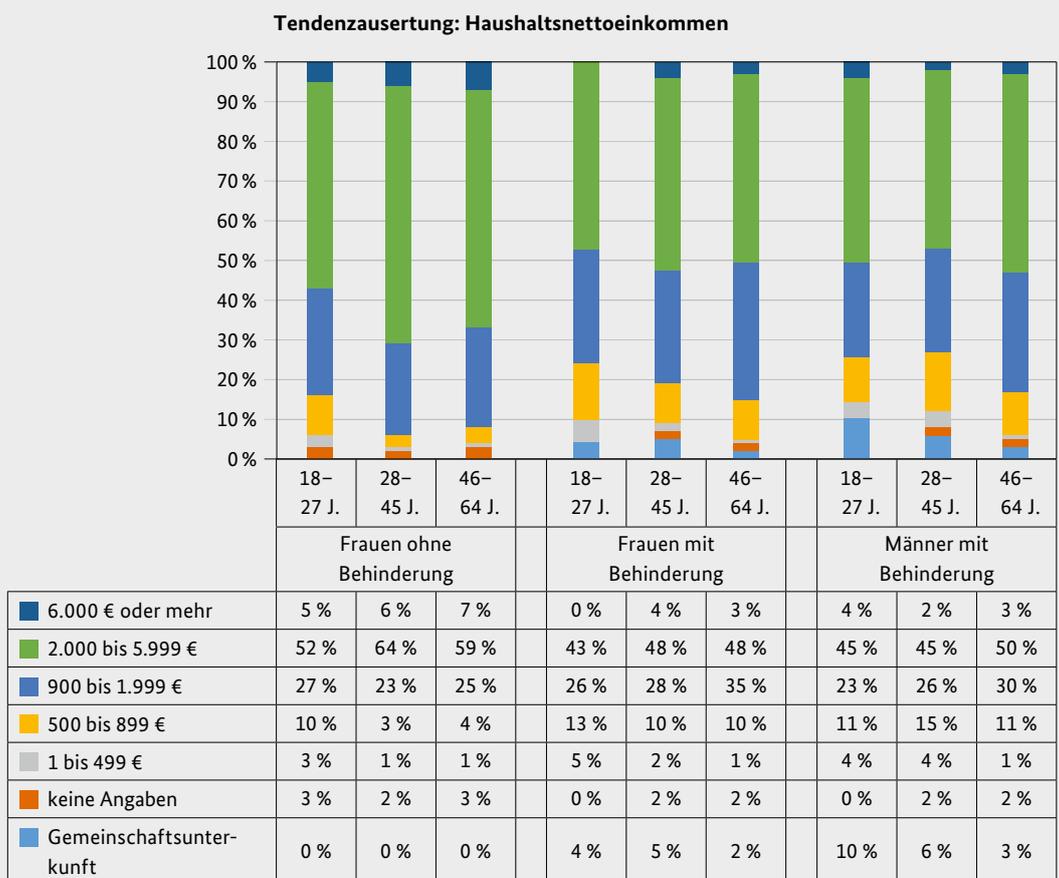
Frauen mit und ohne Behinderung können den in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf hingenommenen Einkommensausfall (z. B. durch Teilzeittätigkeit) zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufholen. Dabei sind Frauen mit Behinderung ein wenig schlechtergestellt als Frauen ohne Behinderung. Eine Steigerung des persönlichen Einkommens von der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf zur Prä-Rentenphase, wie sie durch Wiedereinstieg in die Vollbeschäftigung oder Karrieresprünge zu vermuten sein könnte, ist nicht feststellbar. Männer mit Behinderung allerdings steigern ihr persönliches Einkommen über ihre Lebenszeit.

7.2.14 Haushaltsnettoeinkommen nach Lebensphasen (Tendenzbewertung)

Über die Lebensphasen bleibt die grobe Vergleichbarkeit der Haushaltsnettoeinkommen von Frauen und Männern mit Behinderung bestehen.

Für Haushalte mit einem männlichen Familienmitglied mit Behinderung ist als grobe Tendenz eine Steigerung des Haushaltseinkommens über alle Lebensphasen feststellbar.

Abbildung 43: Tendenzauswertung: Haushaltsnettoeinkommen nach Lebensphasen



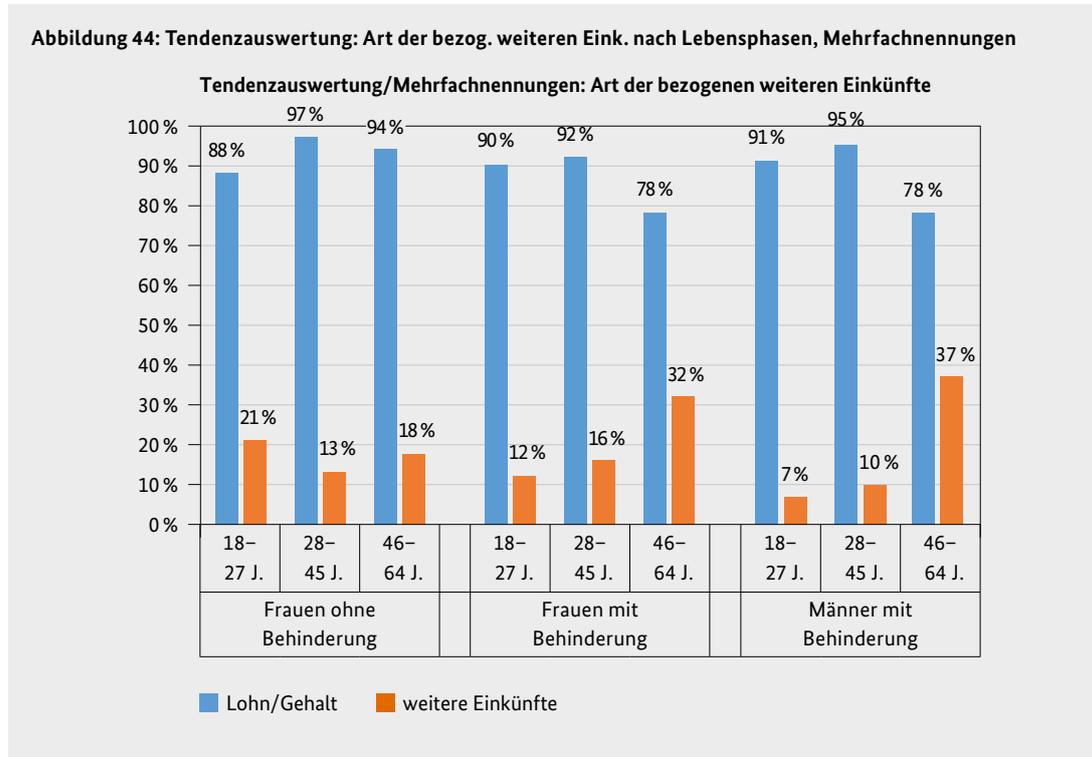
7.2.15 Art der bezogenen weiteren Einkünfte nach Lebensphasen (Tendenzauswertung)

Wie entwickeln sich weitere Einkünfte im Lebensverlauf?

Weil sich bei einer Aufschlüsselung der weiteren Einkünfte das „kleine Fallzahlenproblem“ ergibt, wurden sämtliche alternativen Einkommensquellen im Vergleich zu Lohn/Gehalt zusammengefasst. Unter dem Sammelbegriff „weitere Einkünfte“ verbergen sich Betriebsrente, Leistungen aus privater Renten-/Lebensversicherung, Zinsen, eigenes Vermögen, Vermietung und Verpachtung, private Unterstützung und als Restkategorie sonstige Einkommensquellen. Allerdings bestehen für Frauen und Männer mit Behinderung im Berufsbildungsalter weitere Einkünfte ausschließlich aus privater Unterstützung.

Anteilig steigern sich über den Lebensverlauf von Menschen mit Behinderung die weiteren Einkommensquellen. Bei Männern mit Behinderung etwas stärker mit 37% im Prä-Rententalter als bei Frauen mit Behinderung mit 32% im Prä-Rententalter. Jüngere Frauen mit Behinderung (Berufsbildungsphase: 12%, Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf: 16%) beziehen mehr „weitere Einkünfte“ als Männer mit Behinderung (Berufsbildungsphase 7%, Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf 10%), denn weiterhin überwiegt bei ihnen die private Unterstützung.

Erst im Prä-Rentenalter beziehen die Männer mit Behinderung mehr (37% versus 32%) „weitere Einkünfte“.



Wird berücksichtigt, dass Frauen durchschnittlich niedrigere Löhne und Gehälter beziehen als Männer und dass der überwiegende Anteil weiterer (weiblicher) Einkünfte in der Berufsbildungsphase und in der Vereinbarkeitsphase Familie – Beruf auf private Unterstützung zurückzuführen ist, so bleibt den älteren Frauen mit Behinderung in der Prä-Rentenphase mit 32% weiteren Einkünften im Vergleich zu 37% weiteren Einkünften der Männer mit Behinderung ein deutlich kleineres Einkommenspotenzial. Die Ergebnisse zum persönlichen Einkommen bestätigen dieses Ergebnis.

7.3 Erläuterungen: Hauptfachrichtungen des beruflichen Ausbildungsabschlusses

Erhobene Hauptfachrichtungen ab dem Mikrozensus 2003

Hauptfachrichtungen

Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport (1–24, 25, 83, 96)

- 1 Sprach- und Kulturwissenschaften allgemein
- 2 Ev. Theologie, Ev. Religionslehre
- 3 Kath. Theologie, Kath. Religionslehre
- 4 Sonstige Religionswissenschaften
- 5 Philosophie
- 6 Geschichte
- 7 Bibliothekswesen, Dokumentation, Archivwesen
- 8 Publizistik, Journalistik
- 9 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaften
- 10 Altphilologie (Klassische Philologie), Neugriechisch
- 11 Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik)
- 12 Anglistik
- 13 Romanistik
- 14 Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik
- 15 Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften
- 16 Kulturwissenschaften im engeren Sinn
- 17 Psychologie
- 18 Erziehungswissenschaften
- 19 Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- 20 Lehramt an Realschulen Sek. I
- 21 Lehramt an Gymnasien Sek. II
- 22 Lehramt an Sonderschulen, Sonderpädagogik
- 23 Lehramt an beruflichen Schulen
- 24 Sonstiges Lehramt
- 25 Sport
- 83 Deutsch als Fremdsprache
- 96 Übrige germanische Sprachen

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (26–38, 68, 71, 80, 81, 84–86, 91, 92)

- 26 Wirtschafts- und Gesellschaftslehre allgemein
- 27 Regionalwissenschaften
- 28 Politikwissenschaften
- 29 Sozialwissenschaften
- 31 Rechtswissenschaft, Rechtspflege
- 32 Verwaltungswissenschaft im engeren Sinn
- 33 Volkswirtschaftslehre
- 34 Wirtschaftswissenschaften (ohne Volkswirtschaftslehre)
- 35 Marketing und Werbung

- 36 Finanzen, Banken und Versicherungen
- 37 Rechnungswesen und Steuerwesen
- 38 Wirtschaftsingenieurwesen
- 68 Touristik
- 71 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 80 Persönlichkeitsentwicklung
- 81 Kindergartenerziehung
- 84 Handel, Lager
- 85 Sekretariats- und Büroarbeit
- 86 Arbeitswelt
- 91 Kinder- und Jugendarbeit
- 92 Sozialarbeit und Beratung

Mathematik, Naturwissenschaften (39–47)

- 39 Mathematik, Naturwissenschaften allgemein
- 40 Mathematik
- 41 Statistik
- 42 Informatik
- 43 Physik, Astronomie
- 44 Chemie, Lebensmittelchemie
- 45 Pharmazie
- 46 Biologie, Biochemie, Biotechnologie
- 47 Geowissenschaften, Geografie

Humanmedizin, Veterinärmedizin (48–49, 50, 89, 90)

- 48 Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)
- 49 Zahnmedizin
- 50 Veterinärmedizin
- 89 Medizinische Dienste
- 90 Krankenpflege

Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften (51–55, 88, 93, 94)

- 51 Agrarwissenschaften, Landwirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Weinbau, Agrarbiologie, Agrarökonomie
- 52 Gartenbau
- 53 Forstwissenschaft, Holzwirtschaft
- 54 Haushaltswissenschaft
- 55 Ernährungswissenschaft
- 88 Fischerei
- 93 Persönliche Dienstleistungen
- 94 Gastgewerbe und Catering

Ingenieurwissenschaften (56–67, 69, 70, 87)

- 56 Ingenieurwesen allgemein
- 57 Bergbau, Hüttenwesen, Transport- und Fördertechnik
- 58 Fertigungs-/Produktionstechnik, Maschinenbau/-wesen, Physikalische Technik, Verfahrenstechnik
- 59 Feinwerktechnik, Gesundheitstechnik, Metalltechnik, Augenoptik
- 60 Versorgungstechnik, Energietechnik, Kerntechnik
- 61 Elektrotechnik
- 62 Chemieingenieurwesen (Chemieingenieurtechnik/Chemietechnik)
- 63 Verkehrstechnik (Fahrzeugtechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Verkehrsingenieurwesen, Schiffbau/Schiffstechnik)
- 64 Textil und Bekleidungstechnik/-gewerbe
- 65 Glastechnik/Keramik, Holz-/Fasertechnik, Kunststofftechnik, Werkstoffwissenschaft
- 66 Architektur
- 67 Bauingenieurwesen/Ingenieurbau, Holzbau, Stahlbau, Wasserbau, Wasserwirtschaft, Meliorationswesen, Verkehrsbau
- 69 Verkehr, Nautik/Seefahrt, Verkehrswesen, Verkehrsbetriebswirtschaft, Post- und Fernmeldewesen
- 70 Umweltschutz, Umwelttechnik, Abfallwirtschaft, Naturschutz
- 87 Computerbedienung

Kunst, Kunstwissenschaft (72–77, 82)

- 72 Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Restaurierung
- 73 Bildende Kunst
- 74 Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaft
- 75 Musik, Musikwissenschaft
- 76 Gestaltung, Innenarchitektur
- 77 Audiovisuelle Techniken und Medien
- 82 Kunstgewerbe

Sonstige (98, 78, 79, 95)

- 98 Sonstige
- 78 Grundbildung
- 79 Alphabetisierung, Vermittlung von Rechenfähigkeiten
- 95 Friseurgewerbe und Schönheitspflege

Ohne Angabe (99)

- 99 Ohne Angabe

8.

Verzeichnis der Abbildungen

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Erwerbsstatus..... | 11 |
| Abbildung 2: Erwerbstätige nach Beschäftigungsmodellen..... | 12 |
| Abbildung 3: Führungs- oder Aufsichtskraft in der Haupttätigkeit..... | 13 |
| Abbildung 4: Führungs- oder Aufsichtskraft in der Haupt- oder Nebentätigkeit | 14 |
| Abbildung 5: Anteil der Geringverdienenden und der mithelfenden Familienangehörigen | 15 |
| Abbildung 6: Vollzeitstätigkeit – Teilzeitstätigkeit | 16 |
| Abbildung 7: Vollzeitstätigkeit – Teilzeitstätigkeit nach Lebensphasen..... | 17 |
| Abbildung 8: Abwesenheit vom Arbeitsplatz in der letzten Woche | 19 |
| Abbildung 9: Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit | 20 |
| Abbildung 10: Höchster allgemeinbildender Schulabschluss..... | 23 |
| Abbildung 11: Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss oder Hochschulabschluss..... | 25 |
| Abbildung 12: Art der besuchten Schule/Hochschule..... | 26 |
| Abbildung 13: Anforderungsniveau des Berufes..... | 27 |
| Abbildung 14: Hauptfachrichtungen des beruflichen Ausbildungsabschlusses..... | 28 |
| Abbildung 15: Hauptfachrichtungen des beruflichen Ausbildungsabschlusses, anteilig..... | 29 |
| Abbildung 16: Weiterer höherer beruflicher Ausbildungsabschluss..... | 30 |
| Abbildung 17: Bezug von mindestens einer öffentlichen Rente oder Pension | 32 |
| Abbildung 18: Art der bezogenen eigenen Rente/Pension, Mehrfachnennungen | 33 |
| Abbildung 19: Art der Hinterbliebenenrenten/-pensionen, Mehrfachnennungen | 34 |
| Abbildung 20: Art der bezogenen öffentlichen Zahlungen, Mehrfachnennungen..... | 35 |
| Abbildung 21: Anzahl der bezogenen sonstigen öffentlichen Zahlungen | 36 |
| Abbildung 22: Anzahl der bezogenen sonstigen öffentlichen Zahlungen nach Lebensphasen | 37 |
| Abbildung 23: Persönliche Nettoeinkommen | 38 |
| Abbildung 24: Haushaltsnettoeinkommen..... | 40 |
| Abbildung 25: Art der bezogenen weiteren Einkünfte, Mehrfachnennungen | 41 |
| Abbildung 26: Anzahl der bezogenen weiteren Einkommen | 42 |
| Abbildung 27: Schwerbehinderte Menschen nach Alter, 2015..... | 48 |
| Abbildung 28: Anteil behinderter Männer und Frauen am Jahrgang, 2009..... | 49 |
| Abbildung 29: Tendenzauswertung: Arten der geringfügigen Beschäftigung | 50 |
| Abbildung 30: Tendenzauswertung: Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung | 51 |
| Abbildung 31: Tendenzauswertung: Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung nach Lebensphasen | 53 |
| Abbildung 32: Tendenzauswertung: Grund, in der letzten Woche nicht gearbeitet zu haben | 55 |

| | |
|--|----|
| Abbildung 33: Tendenzbewertung: Angebot an Betreuungseinrichtungen als Grund für Teilzeitbeschäftigung oder Verzicht auf Arbeitsuche..... | 56 |
| Abbildung 34: Tendenzbewertung: Angebot an Betreuungseinrichtungen als Grund für Teilzeitbeschäftigung oder Verzicht auf Arbeitsuche nach Lebensphasen | 58 |
| Abbildung 35: Tendenzbewertung: Teilzeiterwerbstätige versus Nichterwerbstätige, die Personen betreuen | 59 |
| Abbildung 36: Tendenzbewertung: Hauptgrund für die Beendigung der letzten Tätigkeit nach Lebensphasen..... | 60 |
| Abbildung 37: Tendenzbewertung: Hauptgrund für die Nichtarbeitsuche von Nichterwerbstätigen..... | 62 |
| Abbildung 38: Tendenzbewertung: Hauptgrund für die Nichtarbeitsuche nach Lebensphasen | 63 |
| Abbildung 39: Tendenzbewertung: Personen mit Abschluss einer Berufsakademie und höher | 64 |
| Abbildung 40: Tendenzbewertung: Laufende Promotionen mit Betreuung | 65 |
| Abbildung 41: Tendenzbewertung: Art der bezog. öff. Zahlungen nach Lebensphasen, Mehrfachnennungen | 66 |
| Abbildung 42: Tendenzbewertung: Persönliche Nettoeinkommen nach Lebensphasen..... | 67 |
| Abbildung 43: Tendenzbewertung: Haushaltsnettoeinkommen nach Lebensphasen..... | 69 |
| Abbildung 44: Tendenzbewertung: Art der bezog. weiteren Eink. nach Lebensphasen, Mehrfachnennungen | 70 |

9.

Literatur

Arnade, Sigrid/Häfner, Sabine (2013): Netzwerkartikel 3: Kurzfassung aus einem Interpretationsstandard der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) aus Frauensicht. Arbeits- und Argumentationspapier zur Bedeutung der Frauen- und Genderreferenzen in der Behindertenrechtskonvention. www.netzwerk-artikel-3.de (Berlin, März 2009) (Abrufdatum: 07.12.2015).

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2009): Alle inklusive! Die neue UN-Konvention, www.behindertenbeauftragte.de/alle-inklusive (Abrufdatum: 07.07.2010).

Bretländer, Bettina/Schildmann, Ulrike (2011): Geschlechtersensible Inklusionsforschung vor dem Hintergrund der neuen UN-Konvention (vor allem Artikel 6, 23, 24, 27, 28), in: Petra Flieger, Volker Schönwiese (Hrsg.): Menschenrechte – Integration – Inklusion, Bad Heilbrunn/Obb. (Klinkhardt) 2011, Seite 39–45.

Clauß, Günter/Ebner, Heinz (1979): Grundlagen der Statistik.

Hirschberg, Marianne (2011): Positionen Nr. 4: Behinderung. Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention (PDF, KB, nicht barrierefrei) (Publikationsreihe der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention).

Libuda-Köster, Astrid/Schildmann, Ulrike (2016): Institutionelle Übergänge im Erwachsenenalter (18–64 Jahre). Eine statistische Analyse über Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht, in: VHN, Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 1/2016, 85. Jahrgang, Seite 7–24.

Pfaff, Heiko und Mitarbeiterinnen (2007): Behinderung und Einkommen. Ergebnis des Mikrozensus 2005, in: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Hrsg.: Wirtschaft und Statistik, Heft 2/2007, Seite 193–199.

Pfaff, Heiko und Mitarbeiterinnen (2012): Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnis des Mikrozensus 2009, in: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Hrsg.: Wirtschaft und Statistik, März 2012, Seite 232–243.

Schildmann, Ulrike/Libuda-Köster, Astrid (2015): Zusammenhänge zwischen Behinderung, Geschlecht und sozialer Lage: Wie bestreiten behinderte und nicht behinderte Männer und Frauen ihren Lebensunterhalt?, in: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW Nr. 37/2015, Seite 40–54.

Sellach, Brigitte/Enders-Drägässer, Uta/Libuda-Köster, Astrid (2006): Besonderheiten der Zeitverwendung von Frauen und Männern, Gastbeitrag, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 1/2006, Seite 83–92.

Sellach, Brigitte/Libuda-Köster, Astrid (2008): Lebenslagen von Frauen mit Behinderung in Deutschland – Auswertung des Mikrozensus 2005 (Langform und Kurzform), in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Homepage: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=132950.html> (Abrufdatum: 10.06.2015).

Statistisches Bundesamt (2013): Schlüsselverzeichnis des Mikrozensus 2013. http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/mikrozensus/gwap_kdfv/2013/fdz_mz_2013_schlüsselverzeichnis.pdf (Abrufdatum: 10.10.2016).

Statistisches Bundesamt (2014): Qualitätsbericht des Mikrozensus 2013; https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitätsberichte/Bevoelkerung/Mikrozensus2013.pdf?__blob=publicationFile (Abrufdatum: 08.02.2017).

Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 168 vom 11.05.2015. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/05/PD15_168_122.html (Abrufdatum: 08.02.2016).

Statistisches Bundesamt (2016): Fachserie 13, Reihe 5.1, Sozialleistungen, Seite 8. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte2130510139004.pdf?__blob=publicationFile (Abrufdatum: 03.03.2017).

Zinsmeister, Julia (2007): Mehrdimensionale Diskriminierung. Das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung und seine Gewährleistung durch Art. 3 GG und das einfache Recht.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Mai 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.